

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Neunundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

XIV.

Die Urkundenfälschungen
Georg Friedrich Schotts.

Von

Hans Wibel.

Seit Wattenbachs Zusammenstellung 'alter und neuer Fälschungen'¹ hat jener 'Ehrentempel' allerdings dunkler Ehrenmänner schon wiederholt nicht unerhebliche Bereicherungen erfahren. Neuere Untersuchungen haben nicht nur die Werke bereits bekannter Fälscher kritisch beleuchtet², auch bisher noch unbeanstandete Geschichtsquellen sind inzwischen als Fälschungen erkannt worden³. Handelt es sich indessen, wenigstens soweit die moderne Fälschung in Frage kommt, meist ganz oder vorwiegend um die betrügerische Anfertigung oder Abänderung erzählender Quellen, so sind doch gerade in den letzten Jahren auch auf dem Gebiete der modernen Urkundenfälschung überraschende Entdeckungen gemacht worden. Zu ihnen darf insbesondere die Ueberführung Grandidiere als Urkundenfälschers gerechnet werden⁴. Es gelang bekanntlich in jeden Zweifel ausschliessender Weise den Nachweis zu führen, dass eine Anzahl nur in seinen Werken überlieferter Diplome nicht nur überhaupt falsch — das war für einzelne unter ihnen schon früher erwiesen worden — sondern moderne Fälschungen sind: Fabrikate des Herausgebers, hervorgegangen aus gelehrter Eitelkeit und der Sucht, unbekanntes Material publicieren zu können.

Will es uns in diesem Falle scheinen, als ob das überwiegende Interesse nicht so sehr in der Erkenntnis der thatsächlichen Falschheit einiger bisher für echt gehaltenen Kaiserurkunden, als vielmehr in der Persönlichkeit

1) Deutschlands Geschichtsquellen II⁶, 489 ff. 2) Vgl. M. Tangl, Die Fälschungen Chrysostomus Hanthalers in MIÖG. XIX, 1 ff.
3) O. Oppermann, Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte in Westd. Zeitschr. XIX, 271 ff.; XX, 120 ff.; XXI, 4 ff. Er führt u. a. den Nachweis der Fälschung von Geschichtsquellen für Kloster S. Martin zu Köln durch den Benedictiner Oliver Legipont. Vgl. dazu Lechners Besprechung in MIÖG. XXV, 154 ff. 4) Hermann Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiere in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. XII, 459 ff. und ebenda XIII, 543 ff.; ferner Bresslau ebenda XIV, 9 ff. und im N. A. XXIII, 279 n. 67; vgl. auch Dopsch in MIÖG. XIX, 580 ff.

des Fälschers liege, so trifft, wie ich glaube, eher das umgekehrte für den Gegenstand der folgenden Untersuchung zu.

Von einem auch in lokalem Kreise nur in recht bescheidener Weise zu wissenschaftlichem Ruf gelangten Manne sind uns unter grossen Massen von ihm angefertigter Urkundenabschriften eine Reihe von Kaiser- und Privaturkunden erhalten, deren Kenntniss bisher nur auf seinen Abschriften beruht. Auch diese sind, wie ich erweisen zu können hoffe, wenigstens zu einem Theile als Fälschungen und zwar ebenfalls als moderne Fälschungen zu erkennen. Aber wenn nun auch im Zusammenhang mit einem solchen Ergebnis die Frage nach ihrer Herkunft, nach ihrem Verfasser nicht nur einen nothwendigen Bestandtheil der Aufgabe überhaupt bildet, sondern naturgemäss auch sonst von Interesse ist, so liegt hier doch wohl unbestreitbar der grössere Nachdruck in der Erkenntniss, dass wiederum eine erhebliche Zahl aus der ja schon verhältnismässig recht beschränkten Menge uns überlieferter Diplome der älteren Zeit zu den Spuria übergeführt werden muss.

Dass auch hier ein mehr zufälliger Umstand zur Entdeckung führte, ist geeignet, von neuem hinzuweisen auf die trotz aller Verfeinerung der kritischen Methoden noch bestehende 'Wehrlosigkeit' der Diplomatie gegen derartige Täuschungen, wenn diese nur mit einigem Geschick angefertigt sind. Weniger aber das grosse Raffinement des Fälschers als vielmehr die Einfachheit der Sache selbst, wenn eben nur die alleranstössigsten Fehler vermieden und die Herkunft glaubhaft gemacht werden können, begünstigt in hervorragendem Masse das Unentdecktbleiben der gerade hier mit vielfach eher plumpen Mitteln zu Stande gekommenen und doch täuschend gelungenen Fabrikate.

Zu den für die Historiker des 17. und 18. Jh. charakteristischen, mit oft unglaublichem Fleiss zusammengetragenen Collectaneen, insbesondere den nach vielen Hunderten von Stücken zählenden Sammlungen von Urkundenabschriften, in denen heute öfters allein Reste ganzer, inzwischen zertrümmerter und verllorener Archivbestände überliefert sind, gehören auch die Urkundensammlungen des Salm-Kyrburgischen Archivars Georg Friderich Schott¹.

1) So schrieb er sich selbst.

Nur ein dürftiges Heftchen historischen Inhalts ist unter seinem Namen, der auch sonst nur ganz vereinzelt erwähnt wird, gedruckt worden; aber eine Anzahl dickleibiger Fascikel in Folio enthalten, von seiner Hand geschrieben, doch wohl im Ganzen über 2000 Urkundenabschriften vom Ende des 8. bis zum Ende des 16. Jh. Sie sind uns erhalten als Bestandtheile des sog. Bodmann-Habelschen Archivs, d. h. einer in ihrem Grundstock von dem seiner Zeit hochberühmten, heute freilich wegen seiner ausgedehnten Fälscherthätigkeit ebenso berüchtigten Mainzer Tribunalpräsidenten und Professor Fr. Jos. Bodmann¹ durch Kauf, eigene grossartige Sammelthätigkeit und gelegentlich wohl auch in nicht einwandfreier Weise zusammengebrachten Sammlung von Archivalien, Geschichtsquellen und Antiquitäten. — Den nach seinem Tode (1820) trotz mancherlei Verschleppungen übrig gebliebenen, immer noch recht erheblichen Theil seines Nachlasses erwarb der um die Limesforschung verdiente Gelehrte Fr. G. Habel, der indessen, vielleicht weil er die Erschliessung dieses fast noch ganz ungehobenen Schatzes selbst vornehmen wollte, für die Dauer seines Lebens den durch eigene Käufe noch bedeutend vermehrten Besitz der Wissenschaft gänzlich vorenthielt. Er verbrachte ihn überdies im Jahre 1859 von seinem bisherigen Wohnsitz zu Schierstein auf die von ihm erstandene und wieder eingerichtete Burg Miltenberg, und nach seinem Tode (1867) vererbte sich beides auf seinen Neffen, den kürzlich hochbetagt verstorbenen Kreisrichter W. Conrady², der alsbald mit dem bisher geübten System brach und späterhin sogar zu besserer Verwerthung den grössten Theil der Archivalien im königl. Bayerischen Reichsarchiv zu München deponierte³.

1) Vgl. über ihn und seine Sammlungen sowie über Habel die Darstellung von K. Schwartz in den Annalen des Nassauischen Alterthumsvereins XI, 186 ff., bes. 356 ff., wo auch auf S. 383 die über Schott bekannten Lebensnachrichten zusammengestellt sind. Ueber Fälschungen Bodmanns vgl. Hegel, Mainzer Chroniken II, Vorrede p. V f., Einleit. S. 3 ff. (ferner auf S. 7 f., 116, 143 f., 241); Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 161 n. 279 (vgl. Jahrbücher Konrads II. 2, 107 N. 3); Sauer, Cod. dipl. Nassoc. I, 226 n. 310; Iwan Bloch, Ursprung der Syphilis S. 47 ff. und kürzlich Herbert Meyer in Savigny's Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXIV, Germ. Abth. S. 309 ff. (vgl. N. A. XXIX, 536 n. 79). 2) Er starb 75jährig am 1. Dec. 1903 zu Miltenberg. Ich habe seine Liebenswürdigkeit mehrfach in Anspruch nehmen müssen und bin ihm für manche Sendungen und Auskünfte zu lebhaftem Dank verpflichtet. 3) Ein erstes Inventar mit einer die Geschichte der Sammlung behandelnden Vorrede publicierte L. Götze in der Archivalischen Zeitschr. II, 146 ff. Ein Verzeichnis der

Schotts Manuscripte nun sind zum Theil noch zu seinen Lebzeiten durch Kauf in Bodmanns Hände gekommen, der Rest aber ist durch Habel aus seinem Nachlass erworben worden. Sie haben sich, nachdem sie einmal der Forschung geöffnet waren, als eine reiche, auch jetzt noch nicht erschöpfte Fundgrube erwiesen, durch den umfangreichen Bestand an bisher ganz unbekannt gebliebenen Urkunden, so besonders einer Anzahl von Kaiserurkunden der älteren Zeit. Ein anderer Theil — darunter die viel umstrittenen Bleidenstädter Traditionen — war zwar schon bekannt geworden, aber doch, wie sich herausstellte, nur in einer von seinen Abschriften abhängigen Ueberlieferung. Dieser Befund erheischt natürlich eine Erklärung, wie Schott zu diesem Material gelangt sein könne.

Ein Blick auf die Zeit, in der er seine Sammlerthätigkeit ausübte, auf die Gegend, in der er lebte, auf die Provenienzen seiner Urkunden und schliesslich nicht zum wenigsten die Betrachtung der Publicationen seiner Zeitgenossen unter gleichen Bedingungen haben eine solche Erklärung leicht finden lassen, wenn auch eigene Angaben darüber bei ihm fast durchweg vergeblich gesucht werden.

Schotts Abschriften sind überwiegend im letzten Viertel des 18. Jh. hergestellt worden, er lebte in Kirn an der Nahe, und sein Material beschränkt sich, wenigstens bis ins 14. Jh., ausschliesslich auf Urkunden aus dem Gebiet des Ober- und Mittelrheins, der heutigen Rheinprovinz, der Pfalz, Hessens und Nassau's, also aus Ländern, die gerade während dieser Periode in Folge von Säcularisationen und Annexionen in den Revolutionskriegen die grössten politischen Umwälzungen erlitten haben. Dabei sind denn auch die alten Archive erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Sie wurden geflüchtet, verschleppt, zerstreut, auch absichtlich vernichtet; das Uebrigbleibende war zeitweilig in grossen Centralen vereinigt, die nach kurzem Bestand wieder zerfielen und durch neue Auftheilungen ersetzt wurden. Unter diesen Umständen sind natürlich ganze Bestände 'verschollen' d. h. verloren gegangen, wofür ja die Urkundendrucke eines Gudenus, Würdtwein, Wenck und mancher Anderer Zeugnis ablegen.

Die mehrfach ausgesprochene Annahme also, dass auch Schott sich solches bald darauf vernichteten Materials

nach München gelangten Bestände ist zwar schon 1888 begonnen, aber bis heute noch nicht zu Ende geführt worden (Schneiderwirth und Bauch in der *Archival. Zeitschr.* XIII, 241 ff.).

etwa zur Zeit des Mainzer Centralarchivs oder schon vorher noch habe bedienen können, ist vollkommen berechtigt und entspricht wohl auch — für die Stücke der späteren Zeit — in mancher Beziehung den Thatsachen.

Eine Einschränkung hinsichtlich Schotts Persönlichkeit in Beziehung zu diesen verlorenen Urkunden ist indessen gleich hier am Platze. Wenn von seinen Sammlungen schon bemerkt ist, dass sie noch keineswegs erschöpfend durchforscht sind, so gilt das in weit höherem Masse von so manchem Fascikel, der noch heute etwa unter der Bezeichnung 'Urkundenabschriften des 18. Jh. von verschiedenen Händen' in Archiven und Bibliotheken ruht und höchstens einmal auf Kaiserurkunden durchsucht ist, sonst aber ein ganz unbekanntes Dasein fristet¹. Die Behauptung also, dieses oder jenes Stück sei nur bei Schott überliefert, besitzt einstweilen nur einen durchaus relativen Werth. Dies mahnt zur Vorsicht in den zu ziehenden Schlussfolgerungen und giebt Veranlassung, von ihm selbst zunächst ganz abzusehen.

Die hier vorliegende Untersuchung beschäftigt sich nun keineswegs mit der grossen Masse der von Schott gesammelten Urkunden, sie beschränkt sich vielmehr auf eine zwar der Zahl nach, nicht aber in ihrer Bedeutung geringe Auswahl, nämlich auf die in diesen Sammlungen, soweit bekannt, allein überlieferten Kaiserdiplome. Auch diese aber können nur bis zu den DD. Heinrichs V. besprochen werden, da für die späteren die nöthigen Vorbedingungen zu einer gesicherten kritischen Beurtheilung noch so gut wie ganz fehlen.

Freilich durften sie darum nicht etwa ganz unberücksichtigt bleiben, und ebenso mussten die dieser Ueberlieferung angehörenden Privaturkunden mehrfach herangezogen werden, indessen gebot doch die erdrückende Menge auch hierin eine Beschränkung. Die nothwendige Grenze habe ich im Allgemeinen ebenfalls bei 1125, mit einzelnen Ausnahmen, jedoch nicht über 1250 hinausgehend, gezogen. Alles was in Folgendem zur Charak-

1) So ergab z. B. der sogenannte Cod. 226a der Universitätsbibliothek zu Giessen, ein Bestand von drei Fascikeln Urkundenabschriften aus dem Besitze H. C. Senckenbergs, von deren Inhalt nur zwei spätere, bei Winkelmann in den Acta Imp. gedruckte Diplome (DKIV. BFW. 4495 und DW. BFW. 5249) zur Kenntniss gelangt sind, eine umfangreiche Sammlung gerade von Stücken, die bisher nur in der Ueberlieferung Schotts bekannt geworden waren.

teristik der Sammlungen überhaupt gesagt wird, bezieht sich demnach zunächst nur auf diesen ältesten Bestand, ohne darum doch seine Gültigkeit für das Ganze in erheblichem Masse einzubüssen.

Ehe ich nunmehr zur Beschreibung des Materials übergehe, ist es mir eine angenehme Pflicht, einer grösseren Zahl von Archiven und Bibliotheken für die mir durch vielfache Sendungen und Auskünfte im weitesten Masse zu Theil gewordene Unterstützung meinen ergebensten Dank zum Ausdruck zu bringen. So insbesondere dem Allgem. Reichsarchiv zu München, der Hof- und Staatsbibliothek ebenda, der Universitätsbibliothek zu Giessen, dem Königl. Staatsarchiv zu Marburg, dem General-Landesarchiv zu Karlsruhe und nicht zum wenigsten auch dem Kaiserl. Bezirksarchiv zu Strassburg für die Entgegennahme der zahlreichen Sendungen und liebenswürdige Gewährung der Arbeitsgelegenheit. Vor allem Anderen fühle ich mich indessen wiederum Herrn Professor Bresslau, der die von ihm veranlasste Durchführung der folgenden Untersuchung dauernd mit seinem Rath und Beistand unterstützt hat, zu lebhaftestem Danke verpflichtet.

Das Material.

Nur zwei gedruckte Abhandlungen können Schott mit Sicherheit beigelegt werden. Die eine ist das schon charakterisierte Heftchen 'Diplomatische Nachricht von der Winterhauch'¹, unter seinem Namen 1780 erschienen.

Ein anderes Schriftchen 'Diplomatische Nachricht von der . . . Landgrafschaft im Nahgau'² trägt zwar den

1) Der vollständige Titel lautet: Diplomatische Nachricht von der Winterhauch, wo zugleich die Geschichte der Nahgauischen Landgrafschaft, des Heidengerichts zu Sien und der Wildgrafschaft in der Kürze vorgetragen wird von Friderich Schott. Mainz 1780. 4° (mit 10 Beilagen). 2) Mit dem vollständigen Titel: Diplomatische Nachricht von der fürstlichen Wild- und Rheingräflichen Landgrafschaft im Nahgau. Erfurt 1792. 4° (mit 7 Beilagen). Auf S. 1 steht als Ueberschrift 'Vorgelesen in der kurfürstlichen Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt den 2. März 1791'. Die Erklärung Bodmanns im Intelligenzblatt zur Allgemeinen Litteratur-Zeitung 1792 Sp. 880, datiert vom 20. August 1792, enthält die Angabe, dass die unter seinem Namen ohne sein 'Wissen und Auftrag' gedruckte Abhandlung nicht von ihm herrühre, sondern 'den Salm-Kyrburgischen Regierungsrath und Archivar Herrn Schott zum Verfasser' habe. In einem Briefe an Lamey vom 6. November 1801 giebt Schott selbst über den Fall folgende Auskunft: 'Dieße Abhandlung schrieb ich auf Befehl des Fürsten, dießer gab sie dem H. Kanzleidirektor Manz zur Revision und, statt mir solche rückzugeben,

Verfassernamen Bodmanns, rührt aber trotzdem, wie jener in öffentlicher Erklärung bekennen musste, nicht von ihm, sondern von Schott her, dessen Manuscript auch noch in späterer Zeit vorhanden war¹.

Beide Arbeiten kommen für uns nicht weiter in Betracht, da sie fast ausschliesslich auf gedrucktem urkundlichen Material beruhen und diejenigen Beilagen, die ungedruckten Vorlagen entnommen sind, ausserhalb des Bereichs der von uns gezogenen Zeitgrenzen liegen. Ausserdem soll Schott auch an der Abfassung einiger Rheingräflicher Deductionsschriften betheiligt gewesen sein¹; das nachzuprüfen lag jedoch ebenfalls ausserhalb des Rahmens dieser Untersuchung.

Von seinen Arbeiten² interessieren uns vielmehr im wesentlichen nur die jetzt noch zu nennenden, deren Verzeichnung durch Götze einer Correctur bedarf, da sie den Zusammenhang zerreisst und ausserdem nicht fehlerfrei ist.

Schotts grösseres darstellendes Werk, dessen Existenz, auch ohne gedruckt zu sein, in weiteren Kreisen bekannt war³, sind die 'Origines domus Ringravicae'. Sie bestehen aus einem Bande Darstellung und einem Convolut Ur-

schickte sie derselbe seinem Sohn, der zu Mainz bey H. Bodmann Collegia hörte, und dießer, um sich bey ihm, wie es scheint, beliebt zu machen, machte ihm damit ein Praesent, und dießer ließe sie unter seinem Nahmen drucken, ohne dass ich davon Nachricht bekam'. Die Sache wirft immerhin ein recht eigenthümliches Licht auf Bodmann, der durch das unten noch zu erwähnende Verfahren in ähnlicher Weise belastet wird. 1) Vgl. Schwartz in Annalen des Nassauischen Alterthumsvereins XI, 383 nach Mittheilung Weidenbachs. Das ebenda von Weidenbach erwähnte, noch von Götze in seinem Verzeichnis beschriebene (Archival. Zeitschr. II, 190 unter IX, 10) und um diese Zeit auch noch von Görz in seinen Mittelrh. Regesten benutzte und wenigstens an einer Stelle (Bd. II n. 675) citierte Manuscript Schotts: 'Burgen, Städte und Klöster des Nahegaues' mit zahlreichen Urkundenbeilagen ist seither leider verschollen und weder in München noch in Miltenberg (nach Mittheilung Conrady's) zu finden. 2) Die sämmtlichen Manuscripte seines Nachlasses sind von seiner Hand in mit wenigen Ausnahmen sauberer Reinschrift hergestellt. Natürlich bedurfte es dazu einer Arbeit doch wohl vieler Jahre und dementsprechend zeigen sich merkliche Unterschiede in der Hs.; doch ist es mir nicht gelungen, eine zeitliche Reihenfolge mit Sicherheit festzustellen. Unter den Urkundenabschriften zumal gehen bei der getroffenen chronologischen Einreihung der Stücke alle Unterschiede durcheinander, von einer verhältnismässig kleinen, enggedrängten bis zu einer nach Höhe und Breite auseinandergezogenen Schrift. Den Versuch einer systematischen Ordnung verbot die Masse des Materials. 3) Vgl. den Brief Böhmers bei Schwartz in Annalen des Nassauischen Alterthumsvereins XI, 382.

kundenabschriften als Grundlage derselben, den 'Diplomata Ringravica'. Wenn dieses daher auch den zeitlichen Vorrang einnimmt, so empfiehlt sich doch wegen des besseren Zusammenhanges mit dem folgenden die Beschreibung zurückzustellen.

1a. Origines domus Ringravicae (Habels Archiv¹ 48), jetzt im Reichsarchiv zu München².

Ein druckfertiges Ms. in Folio, bestehend aus 55 losen Lagen zu je zwei Doppelblättern nebst einer grösseren Zahl von Stammtafeln. Es enthält die 'Genealogische Geschichte des Fürst-Rheingräflichen Haußes' vom Ursprung bis zum Jahre 1361³. Die Bearbeitung des Textes muss um 1797 beendet worden sein⁴, denn aus diesem Jahr datiert die, soviel ich sehe, letzte darin benutzte fremde Druckschrift⁵, die Reinschrift scheint erst nach 1803 vollendet zu sein, denn Schott nennt sich auf dem Titelblatt 'auch Mitglied der Vor-Kurpfälzischen Akademie zu Mannheim'⁶. Schliesslich besagt eine Notiz von der Hand des Tribunalpräsidenten Fr. J. Bodmann, dass dieser das Werk nebst dem zugehörigen Convolut Urkunden dem Verfasser am 4. Juni 1805 (nicht 1806) für 100 Imperialen, d. h. wohl Napoléonsd'or, abgekauft habe⁷.

Auf den Inhalt braucht hier nicht weiter eingegangen

1) So lautet die Signatur auf den nach München überführten Archivalien; der Uebersicht und des bequemerem Citierens wegen werde ich in Folgendem vorwiegend die Sigle 'Habel' resp. 'H.' mit beigefügter Zahl anwenden. 2) Götze in Archival. Zeitschr. II, 188 (unter IX, 2); vgl. Archival. Zeitschr. XIII, 264 erste Zeile mit dem Druckfehler 'Schrott' statt 'Schott'. 3) Beigelegt ist noch eine Abhandlung: 'Von den Rheingräflich-bolandisch- und Hohenfelfischen Siegel', enthaltend 25 Spalten Text, eine Stammtafel und 7 Blätter mit aufgeklebten Siegelzeichnungen. 4) Der Plan des Werkes und der Beginn der Vorarbeiten liegen jedoch zum mindesten um rund 10 Jahre weiter zurück; vgl. unten S. 672 N. 3. 5) J. P. Schunck, Codex diplomaticus . . . medii aevi, Mainz 1797. Eine mit Schunck n. 1 identische Abschrift in den Dipl. Ringr. (H. 47 n. 95) weist genau die gleichen Lücken auf; kleine Emenationen sind wohl selbständig. 6) Seine Aufnahme als 'socius extraordinarius' datiert vom 30. Mai 1785, vgl. Acta acad. Theodoro-Palatinae VI, 13. Näheres über das Werk erfahren wir übrigens aus dem schon genannten Brief Schotts an Lamey vom 6. Nov. 1801. Er sagt darin, er habe schon vor etlichen Jahren die Orig. domus Ringr. ausgearbeitet; 'Sie bestehen ungefehr in 120 Bogen ohne die beträchtliche Urkundenzahl, die ich aus mehreren Archiven und Klöstern gesammelt habe. Jetzt wünschte ich einen Verleger, dem ich sie verhandeln könnte'. Schon damals also war die Arbeit druckfertig. Vielleicht ist also nur der Titel bei Gelegenheit des Verkaufs an Bodmann nachträglich hinzugefügt. 7) Von ihm rührt auch die Aufschrift her: 'Ineditum proeloque dignum opus', deren letzte drei Worte indessen durch Rasur wieder getilgt worden sind. Dem Wunsche von Schwartz (Ann. des Nass. Alterthums-

zu werden, es genügt zur Vervollständigung der Beschreibung zu bemerken, dass Schott das fertige Ms. nochmals durchsah, zuweilen verbesserte und bei dieser Gelegenheit den Zusammenhang zwischen den Noten und den Urkundenbeilagen durch Nachtragung der fortlaufenden Nummern in die dafür leer gelassenen Plätze und ebenso auf den Urkundenabschriften selbst herstellte.

vereins XI, 383), dass eine Publication auch jetzt noch stattfinden möge, ist die vielleicht überraschende Mittheilung entgegenzustellen, dass eine solche längst erfolgt ist. Die oben bemerkte Rasur wird begreiflich, wenn sich aus jeden Zweifel ausschliessenden Umständen ergibt, dass das ganze Werk wörtlich oder im Auszuge, unter nur geringer stilistischer Bearbeitung, in Bodmanns Rheingauische Alterthümer (1819) übergegangen ist. Es betrifft das z. B. Abschn. XIII S. 40 ff. mit dem grössten Theil der Noten, CV S. 571 ff. mit den zugehörigen Noten, CIX S. 597 ff. ebenso, mit Ausnahme der Note †. Ferner stammt die weitaus überwiegende Mehrzahl der Stammtafeln daher und noch mancher kleinere Passus. Selbstverständlich, so darf man wohl zumal in Berücksichtigung des Verfahrens bei der Abhandlung vom 'Nahgau' sagen, wird Schotts Name nirgends genannt, vielmehr sogar noch eine Polemik gegen ihn unter der Firma der 'Rheingräf. Deduzenten' eröffnet (S. 578), und das alles noch zu Lebzeiten Schotts, der erst 1823 starb! Eine kurze Probe mag genügen, die Entlehnung und zugleich das zeitliche Verhältniss zu illustrieren: Schott, Orig. Ringr. § 22 N. z: 'Das Wildgefährt bestehet darin, dass jene Schiffe und Flossen (sic!) . . ., der gegen Bacharach über liegt. Das Fürst-Rheingräfliche gesamt Hauß ist noch im Besitz dieses Hoheitsrechts und empfängt von jedem Schiff oder Floß, der es solches Geleidt giebt, seine Belohnung, die in älteren Zeiten in einem Goldgulden bestand'. Bodmann S. 586 N. e (zu S. 578 unten): 'Dieses Wildgefährt bestehet darinnen, dass jene Schiffe und Flöße . . ., der gegen Bacharach über liegt. Das fürstl. rheingräf. Gesammthaus war noch in den jüngsten Zeiten im Besitze dieses Bannrechts und empfing von jedem Schiffe oder Floße, dem es solches Geleit gegeben, seine Belohnung, die in ältern Zeiten in einem Goldgulden bestand'. Diesem Verfahren entsprechen auch eine Reihe handschriftlicher Notizen Bodmanns in Bleistift, von 'zitternder Greisenhand' geschrieben, in oft recht böserartiger, wenn auch nicht ungerechtfertigter Kritik.

Noch ein weiteres Ms. Schotts wurde von Bodmann 1810 gekauft: die 'Beyträge zum alten Wormsgau' (Habel 183; jetzt im Reichsarchiv in München), wovon indessen nur noch ein Bruchstück erhalten ist. Das Ganze bestand aus 28 Lagen zu je zwei Bogen, heute fehlt die zweite bis achte Lage. Das Werk scheint eine Ergänzung zu Lamey's *Descriptio pagi Womat.* in *Acta Palat.* I, 243 ff. sein zu sollen und ist nach dem jüngsten citierten Druck (*Acta Palat.* VII von 1794) bald nach 1794 geschrieben. Es beruht ganz auf gedrucktem Material. An dieses hat sich noch ein anderes angeschlossen, von dem jedoch nur noch die 26.—28. Lage vorhanden ist; der Text schliesst mit der Vertreibung der Alemannen durch die Franken 496. Daran knüpft sich ein Register mit Namen aus der römisch-germanischen Vorzeit, das aber vielleicht nicht diese Arbeit betraf, da die angegebenen Seitenzahlen bei Annahme gleichstarker Lagen nicht stimmen würden. Möglicherweise erklärt sich der Verlust durch eine Verwerthung ebenfalls in den Rheingauischen Alterthümern.

1b. *Diplomata Ringravica* (Habel 47¹⁾), jetzt im Reichsarchiv zu München¹.

Ein Convolut von 281 nummerierten Abschriften von Urkunden aus dem Ende des 8. bis zur Mitte des 14. Jh. auf einzelnen Blättern in Folio². Waren die Origines in einem Zuge auf gleichartigem Papier geschrieben, so ist diese Sammlung in längerem Zeitraum in verschiedenartiger Schrift und auf verschiedenem Papier hergestellt³. Sämmt-

1) Götze in *Archival. Zeitschr.* II, 189 (unter IX, 3; Bd. I); vgl. ebenda XIII, 263 unten, mit den übrigen Sammlungen zusammengefasst.
 2) Sie sind noch fast vollständig vorhanden. Einzelne fehlende Stücke befinden sich heute im Ms. Kindlingers II, 137 im Staatsarchiv zu Münster, wo sie neuerdings erst hineingelegt sein müssen. Umgekehrt sind wiederum einzelne Urkunden, wie sich aus der fehlenden Nummer ergibt, aus anderen Beständen erst später hier eingereiht worden. Ebenso liegen am Schlusse einige nicht dazugehörige Stücke, darunter ein Blatt eines Papierchartulars saec. XV ex., von dem zwei andere Blätter heute ebenfalls bei Kindlinger liegen; sie sind vielleicht von Bodmann beigelegt.
 3) Nur zwei Abschriften finden sich, soviel ich sehe, auf dem gleichen Papier (n. 29 u. 60). Auf ihnen ist die Nummer nicht nachgetragen, und sie stellen demnach wohl Abschriften dar, die nach Vollendung des Ganzen nochmals nach den bereits vorliegenden angefertigt sind. Die erstere betrifft merkwürdiger Weise gerade einen Theil der Bleidenstädter Traditionen (Will, *Mon. Blidenst.* II b p. 13 ff.; vgl. Sauer, *CD. Nassoic.* I, 53 n. 110 im Auszuge). Hieraus erklären sich auch gelegentliche Differenzen, so z. B. bei Bodmann, der auf S. 116 N. c einen mit Kindlinger übereinstimmenden, nämlich aus dieser Abschrift stammenden Wortlaut giebt (vgl. Will p. 14 n. 23), an anderer Stelle dagegen (S. 574 N. ****) nach dem Extract in den Noten der Origines Ringr. druckt, wo er etwas anders lautet. Es ergibt sich daraus aber zugleich, was schon Sauer erkannt hat und nach dem oben Gesagten eigentlich selbstverständlich ist, dass sich Bodmann auch dieser und vielleicht noch anderer Urkundenabschriften Schotts für seine *Rheing. Alterth.* bedient hat. Eins oder das andere heute in Schotts Sammlungen nicht mehr vorhandene Stück mag von ihm für seine Zwecke entfremdet sein, worauf insbesondere auch stilistische Uebereinstimmung deutet, wenn man nicht eigene Arbeit Bodmanns nach entsprechenden Vorlagen anzunehmen vorzieht. Nach der nunmehr hinreichend genauen Kenntniss der Art Bodmanns bestätigt sich immer wieder das Wort Hegels (*Mainzer Chroniken* II, 241 N. 4): 'Ich traue keiner Angabe B's. über Ungedrucktes', und damit schwinden auch alle begründeten Vermuthungen, dass Bodmann von den Bleidenstädter Traditionen wirklich eine alte, von Schott unabhängige und gelegentlich vollständigere Hs. besessen habe. Was er mehr als Schott bringt, hat er diesem entweder entfremdet oder aus Eigenem hinzugethan, das wird die richtige Lösung dieser viel umstrittenen Frage sein. (Vgl. auch Sauer, *CD. Nassoic.* I, xx und *Westdeutsche Zeitschr.* VI, 370 f.; dazu Wyss ebenda V, 379 und VI, 394 f.) Zu der von Wyss an der ersten Stelle aufgeworfenen Frage ist freilich nur zu sagen, dass hier eine Unvollständigkeit resp. ein späterer Verlust in den Abschriften Schotts äusserlich nicht erkennbar ist. Da jedoch die bei Will unter den einzelnen Rubriken gedruckten, zusammengehörenden Stücke auch bei Schott jedesmal unter Einer Nummer vereinigt sind und

liche Stücke tragen eine ein Regest enthaltende Ueberschrift, dazu links oben am Rande die Jahreszahl; und ein Theil ausserdem noch Angaben über die Art der Vorlage (ex originali; ex copia antiqua, perantiqua, vidimata.)

Einer Herkunftsnotiz dagegen entbehren sie mit Ausnahme einiger Stücke aus Eberbach und ganz vereinzelter Hinweise auf Drucke durchweg. Aber auch die Angabe der Vorlage ist hier, wie in den anderen Beständen, in einer ganzen Reihe von Abschriften anscheinend sicher nachgetragen, vermuthlich gleichzeitig mit der Nummerierung. Das schliesse ich aus verschiedener Tintenfärbung, wobei freilich möglich bleibt, dass, wenigstens in einzelnen Fällen, die Nachtragung gleich nach Vollendung der Abschrift erfolgte und nur frühzeitig abgelöscht wurde¹.

Eine zweite Sammlung von Abschriften ist wesentlich grösseren Umfangs hinsichtlich der Zahl der Stücke und des Zeitraums ihrer Abkunft. In fünf starken Fascikeln sind Urkunden von 772—1600, chronologisch geordnet, vorhanden. Da jedoch schon der Inhalt des zweiten weit ausserhalb der hier in Frage kommenden Zeitgrenzen liegt, so habe ich auf die Einsichtnahme der drei letzten im Vertrauen auf die Angabe Götze's verzichtet und verzeichne hier nur die beiden ersten Fascikel. Sie befinden sich jetzt sämmtlich im Reichsarchiv zu München.

2a. Diplomata Ringravica (Habel 30)².

diese dann mehrere lose Blätter enthält, so kann ein solches Blatt sehr gut inzwischen abhanden gekommen sein. Eine derartige Annahme ist aber, wie gesagt, nicht einmal nothwendig. 1) Der Bestand dieser Sammlung ist früher bekannt geworden als der der anderen und zwar durch die hiernach gefertigten Abschriften Kindlingers (Msc. II, 137 im Staatsarchiv zu Münster). Es ist nicht unwichtig, dies hervorzuheben, da noch in den beiden ersten Bänden der Diplomata-Ausgabe Kindlingers Text neben dem Schotts, vereinzelt sogar vor diesem, zu Grunde gelegt wurde. Das Verhältnis ergiebt sich unzweifelhaft aus dem bei Kindlinger den Abschriften selbst vorangestellten, nummerierten Verzeichnis mit genau übereinstimmender Zählung, während keineswegs von allen Stücken wirklich Abschriften vorliegen, sondern bei den bereits gedruckten nur Regesten gegeben werden. Verweise auf Bodmanns Rheingauische Alterthümer zeigen hierbei an, dass die Abschriftnahme erst nach deren Erscheinen (1819) erfolgte. Nach Abschluss dieser Sammlung folgen bei Kindlinger dann noch drei weitere Urkundenabschriften, sie betreffen Stücke, die nicht zum ursprünglichen Bestand des H. 47¹ gehören (vielmehr zu Habel 30), daher auch nicht nummeriert und in den Orig. Ringr. nicht verwerthet sind. Heute sind sie unter 31b, 101a, 152a eingereiht und wurden also vielleicht von Kindlinger selbst dem anderen Bestande entnommen. (Vgl. auch Will, Mon. Blidenst. p. 29 N. *.) 2) Götze, Archival. Zeitschr. II, 189 (unter IX, 3 als Bd. VI); vgl. ebenda XIII, 263 vorletzte Zeile. Götze reisst hier nicht nur den thatsächlich bestehenden Zu-

Ein Convolut von heute ca. 200 unnummerierten Stücken in einer dem Bande Habel 47^I sonst ganz entsprechenden Ausführung¹; sie umfassen die Jahre 813—1300 (dahinter noch ein wohl nicht hierhergehöriges Stück von 1600). Vorlageangaben in der bekannten Form sind hier häufiger, aber ebenfalls grossentheils augenscheinlich nachgetragen und zwar vermuthlich erst bei der endgültigen Ordnung des Materials.

2b. Diplomata Ringravica (Habel 47^{II})².

Ein Convolut von ca. 400 unnummerierten Abschriften in gleichartiger Ausführung aus den Jahren 1300—1367. Unter den auch hier vielfach vorkommenden Vorlageangaben überwiegt gleichzeitig geschrieben oder nachgetragen die Notiz 'ex originali'.

Beiden Convoluten würden sich nach Götze noch die von ihm mit Bd. III—V (1367—1427, 1427—1505, 1505—1600) bezeichneten Fascikel als Fortsetzung anschliessen.

Die dritte und letzte hier in Betracht kommende Sammlung³ ist von äusserlich etwas abweichendem Charakter, wenn auch im wesentlichen gleichartigen Inhalts.

3. Diplomata Ringravica (Habel 582), jetzt im Reichsarchiv zu München⁴.

sammenhang auseinander, sondern begeht sehr wahrscheinlich ausserdem noch den Irrthum, dieses Convolut noch ein zweites Mal unter anderem Namen aufzuführen, nämlich ebenda S. 191 unter IX, 12. Bisher hat sich wenigstens kein Anhalt für die gesonderte Existenz des dort genannten Fascikels ergeben. 1) Heute ist der Band mit Bleistift nach der Zahl der Blätter durchfoliiert. Die Gruppe f. 164—68 besteht, was von einigem Interesse ist, aus einer Abschrift Schotts mit zwei beigelegten Briefen Würdtwein's und Lamey's aus dem Febr. 1782, gerichtet an den Geheimrath Grüsner in Kirn mit Aufklärungen über die Auflösung des Datums dieser Urkunde (verz. bei Görz, Mittelrh. Regg. IV, n. 1307). Leider sind sichere Schlüsse auf die Entstehungszeit der Sammlung hieraus nicht möglich, denn fraglich bleibt, ob Grüsner etwa auf Veranlassung Schotts (der ja ebenfalls in Kirn in ähnlicher, wenn auch untergeordneter Stellung lebte) bei diesen Gelehrten angefragt hat, oder ob Schott seine Abschrift nach den Sammlungen Grüsners hergestellt und dabei die Briefe mitgenommen oder diese etwa aus dessen Nachlass (Grüsner starb 1784) erhalten hat. 2) Götze, Archival. Zeitschr. II, 189 (unter IX, 3 als Bd. II); vgl. ebenda XIII, 263 unten. Beigelegt ist hier noch ein Convolut von 60 Abschriften verschiedener Hände (darunter zwei von Schott), bezeichnet als Cod. dipl. A, enth. Urkk. des 13.—17. Jh. Sie sind entschieden älter als die Abschriften Schotts, geben grossentheils an, aus dem Original abgeleitet zu sein. Die mit Urkunden Schotts übereinstimmenden Stücke sind entweder seine Vorlage gewesen oder beruhen auf gemeinsamer Vorlage. Einzelne derselben sind von Görz in den Mittelrh. Regg. als '2 adh. Cod. dipl. A' citiert worden. 3) Von einer vierten z. Z. verschollenen war schon oben S. 661 N. 1 die Rede. 4) Götze, Archival. Zeitschr. II, 189 (unter IX, 4); vgl. ebenda XIII, 263 unten.

Ein Convolut von 649 nummerierten Abschriften¹, umfassend den Zeitraum 755—1580. Von dem ursprünglichen Bestande fehlt innerhalb der uns interessierenden Zeitgrenzen (bis 1250) etwa ein Drittel, dafür sind indessen eine ganze Anzahl Stücke, ebenfalls von Schotts Hand, augenscheinlich aber aus anderen Sammlungen stammend, nachträglich und nicht immer der chronologischen Reihenfolge entsprechend eingeschoben². Den einzelnen Blättern fehlt die Jahreszahl links oben am Rande oder sie ist nachträglich durchstrichen. Das Papier ist schlechter als in den anderen Fascikeln, Angaben über die Vorlage fehlen mit wenigen Ausnahmen (Eberbacher Provenienz) ganz.

Wie verhalten sich nun diese drei Sammlungen zu einander?

Eine genaue chronologische Anordnung unter ihnen zu treffen ist mir nicht möglich gewesen. Wahrscheinlich allerdings ist schon nach dem äusseren Bilde, dass die zuletzt genannte die jüngste ist, wenn auch in ihr ebenfalls alle Handschriftenunterschiede bemerkbar werden. Zweifelhafte bleibt ferner, ob etwa die erste Sammlung eine Auslese aus der umfangreicheren zweiten darstellt. Hiergegen spricht indessen die Constatierung, dass weitaus die grösste Zahl aller Urkunden insgesamt nur einmal vorkommt. Eine verhältnismässig geringe Zahl nur liegt in doppelter oder gar dreifacher Abschrift vor³. In den Fällen aber, wo ein tertium comparationis vorhanden ist, ergibt sich ein wiederum nicht uninteressantes Resultat, nämlich die Erkenntnis, dass diese Doubletten nicht von einander abhängig sind, sondern auf eine gemeinsame Vorlage zurückgeführt werden müssen, über deren Charakter sich natürlich nur Vermuthungen aufstellen lassen. Am meisten Wahrscheinlichkeit hat, wie ich annehme, die Auffassung, dass

1) Zum Unterschied von H. 47^I steht hier vor der Nummer noch ein N. Um zu kennzeichnen, dass die diesem Convolut entstammenden Stücke auch wirklich dem alten Bestande angehören, wähle ich im Folgenden immer die alten Nummern und nicht die neuerdings mit Bleistift vorgenommene Durchzählung der Blätter. 2) Ihnen fehlt die Nummer und die Jahreszahl am Rande u. s. w. Eine Urkunde gehörte ursprünglich zu Habel 47^I, wurde aber dann dort durch eine bessere Reinschrift ersetzt. 3) Bei mehreren Stücken hat eine Hand des 19. Jh. (Götze? Görz? Stumpf?), die auch sonst vielfach bibliographische Angaben auf die Blätter notierte, ein 'Duplum' angegeben, während sich in den Abschriften Schotts nicht immer die Doublette findet. Dies bezieht sich dann auf den erwähnten, von anderen Händen herrührenden Anhang zu H. 47^{II}, ohne dass diese Notizen indessen vollständig und systematisch durchgeführt wären.

ihnen eine grosse Conceptsammlung im Besitze Schotts zu Grunde liegt, nach der er dann seine Reinschriften angefertigt hat¹. Ob sie indessen auch schon von seiner

1) Eine Probe mag dies erweisen und zugleich ein Bild davon geben, wie Schott abschrieb und wie er insbesondere sich wirklichen Originalen gegenüber verhielt. Das D. Heinrichs IV. Stumpf, Reg. 2784, dessen Original, man weiss nicht wieso, in das Archiv der Abtei Eberbach gelangt war, ist dort von ihm seiner eigenen Aussage nach (in dem noch zu besprechenden Ms. 'Der Hundsrück' 1822) einst abgeschrieben worden. Die Abschrift liegt heute in drei Exemplaren vor: a) Habel 30 n. 8 'ex originali'; b) Habel 582 n. 89 ohne Angabe; c) 'Hundsrück' Beil. n. 12 'ex originali'. Eine Collationierung wird durch das Facsimile dieses Diploms in den Kaiserurkk. in Abbild. Lief. 2, Taf. 24 leicht ermöglicht, und dabei ergibt sich, dass c insoweit — auch in einer beigegebenen Anmerkung — mit b übereinstimmt, dass sie als Abschrift aus b aufgefasst werden kann, wenn auch nicht muss (b entspricht einem älteren Bestande als H 582, da eine Jahreszahl links oben vorhanden, aber getilgt ist). a und b dagegen können nicht von einander abgeschrieben sein, sondern müssen auf eine Urabschrift zurückgehen, die freilich nicht gerade als zuverlässig gelten kann. Beide Abschriften zeigen zunächst zwei Lücken, die im Zustande des Originals nicht begründet sind und nur den Grund haben können, dass Schott hier den Text entweder überhaupt nicht hat lesen, oder wenigstens nicht verstehen können. Die Lesart des Originals bezeichne ich mit O und lasse kleine orthographische Abweichungen unberücksichtigt:

O

rex. § Sanctorum necessitatibus
considerantes carnalia nostra spiri-
tualibus non piguit metenda dare
ut et ipsos nobis carnalibus sua
spiritualia

uulgari lingua Buorcit

lingua rusticorum

in proprium dedimus

propria manu nostra

omnis generationis

reliquimus

(Signumz.) Heinrici quarti regis

(Recogn.-z.) Adalbero

a, b

rex — necessitatibus a, b
considerantes — — sua spiri-
tualia a, b

linqua Buorcit a

lingua Bvorcit b

linqua rusticorum a

lingua rustica b

in perpetuum a, b

= b, manu propria nostra a

omni generationi a, b

= a, relinquimus b

= a, Heinrici regis b

Adelbero a, b

a steht auch in der Orthographie dem Original näher und ist die entschieden bessere Abschrift, aber an der Stelle 'propria manu nostra' giebt b die richtige Lesung, was nicht wohl eine Zufälligkeit sein kann.

Aehnlich steht es mit den beiden Ottonischen Diplomen DO I. 66 und DO III. 234, die ausser durch Schott noch bei Würdtwein, Subsidia diplomatica V, 396 und 397 überliefert sind. Würdtwein giebt als Quelle ein Ravengirsburger Copiar an, das inzwischen verloren ist, dessen Existenz jedoch auch durch die Angabe A. Grünsers (Acta Palat. IV, 403 N. f) bestätigt wird, da er sagt, Würdtwein sei ihm mit dieser Publication zuvorgekommen: 'die er aus dem nämlichen Kopeibuch bekommen, woraus ich meine Abschriften gemacht hatte'. Hierzu kommt noch ein drittes

Hand angelegt war, oder ob sie sich nicht wenigstens theilweise aus älteren Sammlungen Anderer zusammensetzte, vermag ich nicht zu entscheiden; jedenfalls aber mahnt diese Erkenntnis aufs neue zur Vorsicht bei Rückschlüssen auf den Abschreiber aus den Urkunden selbst. Hiermit im Zusammenhang steht aber auch die Unzuver-

Diplom DO III. 185, das im Original erhalten und angeblich danach von Freher, Orig. Palat. gedruckt ist. Alle drei DD. sind auch unter den Abschriften Schotts in mehrfacher Copie vorhanden. DO I. 66 in H. 582 (n. 38, von anderer Hand nachgetragen) ohne Angabe, und in 'Hundsrück' Beil. n. 2 'ex chartul. monast. Ravangirsb.' (in einem anderen Ms. Schotts: 'Ravangirsburg' wird das D. nach Würdtwein citiert!); DO III. 185 in H. 582 n. 62 (mit durchstrichener Jahreszahl am Rande) ohne Angabe, und in 'Hundsrück' Beil. n. 5 'ex cartul. monasterii Ravangirsb.' (in Schotts 'Ravangirsburg' wird ein Fragment des D. nach Freher, Or. Palat. II, 44 gegeben mit Abweichungen, die auch in den anderen Abschriften wiederkehren); DO III. 234 in H. 582 n. 63 (mit durchstrichener Jahreszahl am Rande) ohne Angabe, und in 'Hundsrück' Beil. n. 6 'ex cartulario monast. Ravangrsb. (!)'. Nun besteht zwar die Möglichkeit, dass Schott etwa durch Vermittlung Grüsners dessen Abschriften in allen drei Fällen benutzt hat (denn auch die Abschriften von DO III. 185 stehen dem Original nirgends näher als Freher, theilen dagegen dessen Fehler, woraus sich ergeben würde, dass Freher zwar das Original gesehen — er giebt Dorsualnoten an —, nicht aber seinen Text daher erhalten hat). Wahrscheinlich ist aber, dass Schotts Abschriften trotz einzelner Abweichungen einfach auf Würdtwein und Freher zurückgehen. Keinesfalls sind sie jedoch unter sich von einander abhängig, sondern müssen von verlorenen Copien abgeleitet werden, wie aus den Lesarten, die freilich nicht vollständig in der Ausgabe der MG. verzeichnet sind, hervorgeht.

Von den beiden DD O I. 66 und O III. 234 finden sich übrigens in einem Convolut aus dem Nachlass Lamey's, enthaltend Abschriften und Regesten von Kaiserurkunden von Konrad I. bis Konrad III. (General-Landesarchiv zu Karlsruhe mit der Signatur 991—992; vgl. Inventar I, 267) noch zwei Abschriften vielleicht von Lamey's Hand, die ebenfalls aus einem, wohl mit dem von Würdtwein und Grüsner benutzten identischen Ravengirsburger Copiar stammen, wie aus der im zweiten Falle beigegebenen ausführlicheren Beschreibung zu entnehmen ist: 'Aus dem in der Abtey Clausen aufbewahrten Ravengiersburger Lagerbuch p. 65 vers. Die folgende acht Blätter sind herausgerissen. Das Buch ist aō 1517 p notarium Johan Schauff vidimirt'. Die erstere Abschrift enthält nur die Angabe 'ex archiv. abbat. Clausen'. Ich verzeichne hier die wesentlicheren Lesarten gegenüber dem in der Ausgabe der MG. gebotenen Text, die vielfach mit denen Würdtweins übereinstimmen:

DO I. 66, p. 147, Z. 1 nuncupato = AC; Z. 2 Dunzonem = C!; Z. 4 firmiter iubemus (et fehlt); hiis mancipiis = AC!; Z. 7 *hinter* iussimus ein et (= A!) *nachträglich durchstrichen*; Z. 8 domini (= AB); Z. 9 archicappellani recognovimus (= ABC).

DO III. 234 (als 'fragmentum diplomatis' bezeichnet), p. 649, Z. 19 dilecte sororis = C (= VU!); Hildibaldi = C; Z. 20 Eggehardi; Donnissa = C; Z. 21 Nagouue vocitato ac = BC; sita = AC; Z. 22 pertinentibus = AC; Z. 23 silvis feretris venacionibus; Z. 27 vendere si non magis. Auch dieses Lagerbuch ist nach gütiger Mittheilung des Kgl. Staatsarchivs zu Coblenz heute verschollen.

lässigkeit der Angaben über die Vorlagen. Sie sind unter diesen Umständen schon mit Vorsicht aufzunehmen¹, wozu ja noch die vielfach spätere Nachtragung in Verbindung mit der, abgesehen von 'ex originali', ganz unbestimmten Bezeichnung 'ex copia antiqua, perantiqua, vidimata' hinzukommt. Ueberdies lässt sich aus dem Vergleich der Abschriften bereits gedruckter Vorlagen mit den Drucken mehrfach feststellen, dass die wahre Quelle der Abschrift der Druck war.

Zu diesen reinen Abschriftensammlungen kommt nun noch ein darstellendes Werk², welches das Datum 1822³ trägt und also ein Jahr vor dem Tode Schotts geschrieben sein wird, hinzu:

2. 'Der Hundsrück in seiner Lage, Nahmen und Umfang aus Annalen und Urkunden erläutert'⁴. Noch jetzt im Schloss Miltenberg⁵.

Ein Band von 134 beschriebenen Folioseiten in Reinschrift mit einer Stammtafel und 17 Urkundenbeilagen. Auch im Texte sind einige ungedruckte und, wie es scheint, sonst unbekannte Urkunden citiert⁶. Die Urkundenabschriften entsprechen in ihrer Ausführung den bereits beschriebenen.

Dies ist das uns erhaltene Material Schotts. Wenige Worte genügen zur allgemeinen Charakterisierung der Ab-

1) Es ist auch sonst wohl bei neueren Abschriften vor der Anschauung zu warnen, als ob solche Angaben auf direkte Beziehungen zu den Vorlagen hinweisen müssten. Das ist keineswegs der Fall. So wie Kindlinger dergleichen einfach von Schott übernimmt, so hat dieser es nachweislich auch mit seinen direkten Vorlagen gemacht. Das trifft z. B. für den Cod. 226a der Universitätsbibliothek in Giessen zu, der wenigstens für einen Theil der übereinstimmenden Urkunden wahrscheinlich direkte oder indirekte Vorlage Schotts gewesen ist. Derartige Angaben besagen also an sich zunächst weiter nichts, als dass die benutzte Vorlage diese Herkunftsbezeichnung führte. 2) Ein weiteres Ms. Schotts: 'Beyträge zur diplomatischen Geschichte des Bergschlosses und der Vogtey über das Kloster Ravangirzburg auf dem Hundsrück' (Habel 184; bei Götze, Archival. Zeitschr. II, 191 (unter IX, 13); vgl. ebenda XIII, 258 unten; jetzt im Reichsarchiv in München) ist nur ein ganz kurzer, anscheinend auch unvollendeter Abriss (16 Spalten in Folio), der nur auf gedrucktem Material beruht; die Abfassungszeit lässt sich aus den jüngst citierten Drucken auf nach 1778 bestimmen. 3) Ob sich diese Angabe auf die Abfassung des Werkes oder etwa nur auf die Reinschrift bezieht, kann ich nicht sagen. 4) Götze, Archival. Zeitschr. II, 190 (unter IX, 11). Eine jüngere Hand (Habels?) hat mehrfach Correcturen u. s. w. für einen anscheinend beabsichtigten Druck eingefügt. 5) Hiernach ist die unrichtige Angabe zu DO III, 234 zu berichtigen. 6) So z. B. eine Tauschurkunde des Abtes Afterad von S. Maximin von 1005 (p. 114).

schriften. Mit ganz wenigen Ausnahmen stellen sie Reinschriften dar und bilden, abgesehen von den kleinen Differenzen der einzelnen Bestände, eine homogene Masse, die sich ihrem Inhalte nach vor allem in die zwei Gruppen der auch sonst überlieferten und der allein auf Schotts Abschriften beruhenden Stücke trennen lassen. Wo innerhalb der ersten Gruppe zur Probe Collationierungen mit anderen Ueberlieferungen, zumal mit den gedruckten Vorlagen vorgenommen wurden, ergab sich zwar eine nicht immer im Einzelnen völlig zuverlässige Uebereinstimmung, doch waren die Abweichungen stets solcher Art, dass man sie nur als Abschreib- und Flüchtigkeitsfehler auffassen kann. Gelegentlich mag auch Emendation beabsichtigt worden sein¹; nirgends indessen — und es ist, wie wir sehen werden, nicht unwichtig das hervorzuheben — finden sich absichtliche Aenderungen des Wortlauts etwa zu stilistischer

1) Hierher möchte ich z. B. auch die Ergänzung von anderweitig bezeugten Namen in Lücken der Vorlage rechnen, wie sie sich in zwei Fällen nachweisen lässt. Die bei Sauer, *Cod. dipl. Nassoicus* I, 173 n. 238 nach dem Original gedruckte Urk. Erzbischof Arnolds von Mainz von 1158 enthält unter den Zeugen vor den Worten 'abbas de Eberbach' eine Lücke, die sich nach Sauer durch die nach dem Tode des Abtes Ruthard 1152 eingetretene Sedisvacanz erklärt. Von dieser Urkunde finden sich bei Schott zwei Abschriften: 1) in H. 47^I n. 81 angeblich 'ex cartulario in Gottesthal' (nachgetragen an Stelle des getilgten 'ex copia antiqua'); 2) besser in H. 582 n. 143 ohne weitere Angabe. In beiden Abschriften ist die Lücke durch den Namen 'Ruthardus' ausgefüllt, die Polemik Sauers hätte sich demnach gegen Schott und nicht gegen Bodmann zu richten, wenn nicht etwa diese Ausfüllung sich schon in Schotts Vorlage befunden hat. Ein zweiter Fall betrifft das Diplom Konrads IV. von 1245 Febr. 20, BFW., Reg. 4494; gedruckt bei Winkelmann, *Acta Imperii* I, 404 n. 483. Hier hat die Abschrift Schotts H. 30 n. 73 'ex originali' den Namen des auch sonst bekannten Wildgrafen Conrad eingefügt, wo eine andere Abschrift im *Cod. Giss.* 226a n. 18, ebenfalls '[ab] orig.', eine Lücke hat. Entgegen Winkelmann spricht schon dies dafür, dass die letztere Abschrift dem Orig. näher steht. Dazu kommt nun aber noch, dass sich in dem oben beschriebenen Anhang zu H. 47^{II} von anderer Hand noch eine dritte Abschrift dieses D. (und ebenso des D. Wilhelms (BFW. 5249), gedruckt bei Winkelmann, *Acta* I, 448 n. 555) ebenfalls 'ab autographo' befindet, die nicht nur die gleiche Lücke aufweist, sondern durch Schriftnachahmung und Abkürzungen sich den Anschein giebt, wirklich aus dem Orig. abgeleitet zu sein. Uebrigens sind auch sonst die Lesarten dieser beiden Abschriften mehrfach besser als die der Copie Schotts, die vielmehr nach H. 47^{II} gemacht zu sein scheint. Möchte man die von Winkelmann zum DK IV. vermerkte Lesart 'intac || tacti' der Giessener Abschrift für einen blossen Schreibfehler halten, so widerspricht dem die Copie in H. 47^{II}, wo ebenso wie bei Schott 'intactati' steht. Eine Sicherheit, dass diese wirklich aus dem Orig. herrühre, wird ja freilich auch durch die erwähnten Aeusserlichkeiten noch nicht gegeben.

Vervollkommnung oder sonst irgend einem Zwecke zu Liebe. Die Abschriften sind, soweit erkennbar, zwar keineswegs sehr gut, was ja auch in der mehrfachen Abschreiberei begründet sein mag, aber sie sind auch nicht dolos entstellt.

Noch in anderer Weise ist jedoch die Gruppierung des Gesamtbestandes von Interesse.

Scheiden wir aus der ersten Gruppe die Abschriften damals bereits gedruckter Stücke aus, die, soweit die Stichproben ergaben, fast ausnahmslos auch wirklich diesen Drucken (bis fast ans Ende des 18. Jh.) entnommen sind, so bleibt ein nicht unerheblicher Rest solcher Abschriften übrig, die aus damals noch ungedrucktem, also altüberliefertem handschriftlichem Material herrühren, welches mit nur vereinzelt Ausnahmen auch heute noch vorhanden ist. Hier zeigt sich nun bei näherem Zusehen, dass, wenn ich nicht irre, wenigstens innerhalb der angesetzten Zeitgrenzen, alles dies seiner Provenienz nach dem Eberbacher Archiv entstammt¹, oder zufällig dort aufgehoben wurde. Da wir aus Schotts eigenen Angaben wissen, dass er selbst Urkunden in Eberbach abgeschrieben hat², da er überdies mit dem Historiker dieses Klosters H. Baer³ in freundschaftlichen Beziehungen stand und ihm Urkunden für seine Arbeiten lieferte, so hat dies Ergebnis nach der einen Seite nichts Auffälliges.

Wohl aber in anderer Richtung. Denn wenn wir nun zur zweiten Gruppe gelangen, so ergibt sich hier das überraschende Resultat für den Gesamtbestand an Urkunden der älteren Zeit (bis 1125), dass alles, was nicht aus Drucken und was nicht aus Eberbach stammt⁴, durchweg trotz sehr verschiedener Provenienzen allein auf

1) Die ältesten Urkunden der Giessener Sammlung (Cod. 226a) beginnen erst mit 1181; im Anhang zu H. 47^{II} sind die frühesten aus dem Anfang des 13. Jh. Auch Chr. J. Kremers handschriftl. *Corpus recess, Ringr.* (Habel 111) setzt erst mit 1258 ein. 2) S. oben S. 668 N. 1 bezüglich des D. Heinrichs IV. Auch eine Abschrift der Urkunde Siegfrieds I. von Mainz (gedr. bei Sauer, *CD. Nassoic. I.*, 64 n. 123 nach dem Original) in H. 582 n. 61 (derselbe Text auch in H. 47^I n. 24) enthält eine derartige ausdrückliche Angabe. 3) Vgl. H. Baer, *Beiträge zur Mainzer Geschichte*. Erstes Stück 1789, S. 25 N. g, 82 N. c und 83 N. d. Er bringt zwei Mainzer Erzbischofsurkunden Will, Regg. II, 145 n. 149 und I, 273 n. 142 nach Schotts Mittheilung, an zweiter Stelle mit den Worten, sie sei ihm 'von Herrn Regierungs Rath Schott mitgetheilt worden, der wohl selbst in seinen *Originibus Rhingravicus* Gebrauch davon machen wird'. 4) Eine Ausnahme bildet vielleicht die Urkunde Heriberts von Köln 1019 (Görz, *Mittelrh. Regg. I.*, n. 1204; gedr. Lacomblet, *Niederrhein. UB. I.*, 94 n. 153 aus altem Transsumpt). Bei Schott findet sich in H. 582 n. 71 ein Extract ohne Quellenangabe mit vielleicht gelegentlich besserem Text. Ein älterer Druck scheint nicht bekannt zu sein.

Schott beruht, soweit — wie wir vorsichtig hinzufügen wollen — unsere heutige Kenntniss reicht. Seine Vorlagen sind demnach nicht nur selbst spurlos verschwunden, sondern auch jede Kunde von ihnen, vorher oder nachher, fehlt gänzlich, kein Regest, kein Citat in älteren Quellen oder Drucken weiss von ihnen zu sagen. Die folgenden, den Bestand an älteren Kaiserurkunden umfassenden Untersuchungen werden die unerfreuliche Aufklärung hierüber bringen.

Benutzt sind die Arbeiten Schotts zuerst naturgemäss von Bodmann und dann, aber erst nach Erscheinen der Rheingauer Alterthümer, von Kindlinger, wenn auch beide wohl nur einen Theil davon gekannt haben. Nach jener Periode, wo diese Sammlungen im Besitz Habels und für Fremde unzugänglich waren¹, d. h. nach dessen Tode (1867), aber vielleicht doch erst seit 1876, wo Götze mit den Ordnungsarbeiten begann, wurden die Forscher von neuem darauf aufmerksam und so ist ein erheblicher Bruchtheil ihres Inhalts bereits publiciert worden².

In folgendem, nunmehr ohne weiteres verständlichen Verzeichnis sind die zu untersuchenden Kaiserurkunden bis auf Heinrich V. in Beziehung zu ihrer Ueberlieferung bei Schott zusammengestellt.

1) In dieser Zeit war man auf das Werk Bodmanns, die Abschriften Kindlingers und vielleicht auch dessen handschriftliche Ergänzungen zu den 'Rheing. Alterthümern' (vgl. Schwartz in Annalen des Nassauischen Alterthumsvereins XI, 369 f.) angewiesen. Auf Kindlingers Abschriften Ms. II, 137 wies zuerst Friedemann hin (Archiv f. Hessische Gesch. VI, 367). Er und, wie ich annehme, auch Vogel in seiner Beschreibung des Herzogthums Nassau, und früher bereits in den Annalen des Nassauischen Alterthumsvereins II, 2, S. 108 (spätere Anmerk. von 1834) benutzten Kindlingers Notizen. Böhmer nahm im Jahre 1862 Abschriften von dem auf Bliedenstadt bezüglichen Theil der Copien Kindlingers, die aus seinem Nachlass von Will als Monumenta Bliedenstatensia veröffentlicht wurden. Andere Urkunden aus Kindlingers Ms. publicierte ferner Beyer im dritten Bande des Mittelrheinischen Urkundenbuches. Einzelne Kaiserurkunden finden sich abgedruckt bei Böhmer, Acta Imp. sel. p. 1; Wilmans, Kaiserurkunden Westphalens 1, 517 f.; Stumpf, Acta Imp. inedita 1. Abschn. 2) Zuerst nach den Abschriften Schotts direkt druckte Görz in den Forschungen z. Deutschen Gesch. XVIII, 199 ff. und in den Publications de la société hist. de Luxembourg 32 (10), 305. Kaiserurkunden publicierten dann Stumpf in Acta Imp. ined. 2. Abschn. und Winkelmann in Acta Imp. I. Sauer druckt eine Anzahl Urkunden aus H. 47¹ in seinem Cod. dipl. Nassovicus in der Mehrzahl recht schlecht, vielfach nur aus Will oder Bodmann nach unvollständiger und mangelhafter Collation mit Schotts Texten, obgleich er das Abhängigkeitsverhältnis richtig erkannt hatte. Regesten aus sämtlichen Beständen gab Görz in den Mittelrheinischen Regesten (s. Nachtrag zum 1. Band; vgl. Vorrede zum 2. Bd.). Sie sind indessen hier vielfach nur ungenau und in nicht consequenter Durchführung meist nur als 'Schott'sche Copie' oder 'Copie in Miltenberg' citiert.

- 1) Ludwig der Deutsche für Kl. S. Alban bei Mainz.
Worms 868 Mai 22.
B.-M., Reg. I² 1469. Schott H. 582 n. 21¹. Gedr.²:
Görz in Forsch. z. Deutschen Gesch. XVIII, 199 n. 1.
- 2) Ludwig der Jüngere für Kl. Bleidenstadt. Frankfurt 882
Januar 19.
B.-M., Reg. I² 1576. Schott H. 47 n. 12³. Gedr.:
Sauer, CD. Nassoic. I, 32 n. 73.
- 3) Ludwig das Kind für Kl. Bleidenstadt. Ingelheim 909
December 14.
B.-M., Reg. I² 2062. Schott H. 47 n. 15. Gedr.:
Sauer, CD. Nassoic. I, 38 n. 83.
- 4) Heinrich I. für Kl. S. Alban bei Mainz. Mainz 927
December 29.
MG.⁴ DH I. 17. Schott H. 47 n. 17.
- 5) Otto I. für Kl. S. Alban bei Mainz. Ingelheim 937
Mai 29.
DO I. 9. Schott H. 47 n. 19.
- 6) Otto I. für Kl. S. Maximin bei Trier. Köln 966 Januar 8.
DO I. 315. Schott Hundsr. Beil. n. 3.
- 7) Otto II. für Kl. S. Alban bei Mainz. Ingelheim 963
Juli 21.
DO II. 9. Schott H. 582 n. 44.
- 8) Otto II. für Megingaud. Frankfurt 973 August 26.
DO II. 56a. Schott H. 582 n. 49.
- 9) Otto II. für Megingaud. Frankfurt 973 August 27.
DO II. 56b. Schott H. 30 n. 3.
- 10) Otto III. für die Kirche zu S. Goar. Trier 992 Mai 30.
DO III. 96. Schott Hundsr. Beil. n. 4.
- 11) Otto III. für Kl. S. Alban bei Mainz. — 992 —.
DO III. 105. Schott H. 582 n. 4.

1) Wo nichts bemerkt ist, fehlt bei Schott jede weitere Angabe über die Art und Herkunft der Vorlage. 2) Da als Grundlage aller Texte nur die Ueberlieferung Schotts in Frage kommt, beschränke ich mich hier auf die Angabe der daraus direkt geflossenen Drucke. 3) Der Einfachheit wegen ersetze ich in Folgendem die Sigle H. 47^I durch H. 47, da H. 47^{II} wegen seiner ausschliesslich späteren Urkk. (14. Jh.) hier gar nicht weiter in Frage kommt. 4) Bei den bereits in der Diplomata-Ausgabe gedruckten Urkk. genügt die Angabe ihrer Nummer.

- 12) Otto III. für Kl. Bleidenstadt. Frankfurt 995 December 9.
DO III. 188. Schott H. 47 n. 25.
- 13) Otto III. für Kl. S. Alban bei Mainz. — 996 October 21.
DO III. 230. Schott H. 582 n. 64.
- 14) Heinrich II. für Kl. Prüm. Frankfurt 1016 October 17.
DH II. 359. Schott Hundsr. Beil. n. 7¹.
- 15) Heinrich II. für Kl. S. Alban bei Mainz. Mühlhausen
1019 December 15.
DH II. 419. Schott H. 582 n. 70 und H. 30 n. 6².
- 16) Konrad II. für Kl. Deutz. Trier 1026 Januar 10.
Stumpf, Reg. 1900 a. Schott H. 582 n. 76 und
Hundsr. Beil. n. 8³. Gedr.: Stumpf, Acta ined. 395
n. 282.
- 17) Konrad II. für Kl. Bleidenstadt. Worms 1034 Januar 30.
Stumpf, Reg. 2052. Schott H. 47 (n. 31b)⁴. Gedr.:
Sauer, CD. Nassoic. I, 59 n. 115.
- 18) Heinrich III. für Kl. Echternach. — 1039 September 29.
Stumpf, Reg. 2146. Schott H. 30 n. 7¹. Gedr.:
Stumpf, Acta ined. 417 n. 295.
- 19) Heinrich III. für Kl. Echternach. Kaiserswerth 1050
März 30.
Stumpf, Reg. 2384 a. Schott H. 47 n. 32⁵. Gedr.:
Stumpf, Acta ined. 431 n. 304.

1) Mit der Angabe 'ex copia antiqua'. 2) Die letztere Abschrift ist bei der Ausgabe übersehen worden. Dieses D. bildet insofern eine Ausnahme, als es schon 1783 gedruckt worden ist, und zwar von Lamey in den Acta acad. Theodoro-Palat. V, 181 n. 7. Da sich Lamey indessen in der Vorrede zu seiner Abhandlung daselbst ausdrücklich bei Schott für ihm geliefertes Material bedankt, und da Schott selbst in einem Brief an Lamey vom 22. Juni 1779 (vgl. einen Brief vom 21. Jan. 1777) darüber schreibt und von vier an Lamey übersandten, noch ungedruckten Urkunden spricht, darum bittend, ihm die Abschrift einer derselben, eben des DH II. 419, zurückzusenden, so besteht kein Zweifel, dass dieses D. wirklich von ihm an Lamey geliefert worden ist. 3) An zweiter Stelle mit der Angabe 'ex cartular. monast. Deüz'. In dem erhaltenen Chartular saec. XIV. dieses Klosters im Besitze des Herrn Dr. Bützler, deponiert im Staatsarchiv zu Düsseldorf, befindet sich indessen diese Urkunde nicht. 4) Diese Abschrift gehört dem Bestande H. 47 nicht ursprünglich an, wie die fehlende Nummer und die Nichtverwerthung in den Orig. Ringr. beweist, der Ausführung nach stammt sie vielmehr aus H. 30. Sie ist jedoch schon früh hierhergelegt und bereits von Kindlinger mit abgeschrieben worden (s. oben S. 665 N. 1). 5) Ein Extract mit Abweichungen findet sich auch an zwei Stellen im Texte von Schotts Hundsrück (§ 45, N. 0 und unter 'Enchiriaci').

- 20) Heinrich III. für Wigbert. Worms 1058 (!) Juli 2.
Stumpf, Reg. 2500. Schott H. 47 n. 35. Gedr.: nach
Kindlinger bei Stumpf, Acta ined. 66 n. 63.
- 21) Heinrich IV. für Kl. Bleidenstadt. Goslar 1062 Februar 25.
Stumpf, Reg. 2602. Schott H. 47 n. 36. Gedr.: Sauer,
CD. Nassoic. I, 66 n. 124.
- 22) Heinrich V. für Rüdiger von Lachen. Worms 1116 —.
Stumpf, Reg. 3124. Schott H. 582 n. 109. Gedr.:
Stumpf, Acta ined. 467 n. 328.

Hiermit ist die Reihe der vorhandenen Diplome nun noch keineswegs abgeschlossen. Bis zum grossen Interregnum finden sich vielmehr noch sechs Urkunden, von denen, soweit bekannt, keine andere Ueberlieferung vorhanden ist¹. Ihre Untersuchung ist indessen aus noch zu erwähnenden Gründen einstweilen noch nicht durchführbar und muss günstigeren Umständen überlassen bleiben.

Die Untersuchung der Kaiserurkunden.

Allgemeines.

Keineswegs haben von jeher alle in der beschriebenen Weise überlieferten Diplome² die Grenzen der Kritik un-

1) Es sind das folgende DD.: 1) Konrad III. für Erzb. Adalbert II. von Mainz. Worms 1140. Stumpf, Reg. 3407a. Schott H. 30 n. 16. Gedr. Stumpf, Acta ined. 470 n. 331; 2) Friedrich I. für Werner von Bolanden. Mainz 1182 Mai 31. Stumpf, Reg. 4344. Schott H. 47 n. 89. Gedr. Sauer, CD. Nassoic. I, 202 n. 275; 3) Friedrich I. für Kl. Gottesthal. Gelnhausen 1186 Novemb. 28. Stumpf, Reg. 4471. Schott H. 47 n. 91 mit 'ex copia antiqua' (nachgetragen!). Gedr. Bodmann, Rheing. Alterth. 177 und Sauer, CD. Nassoic. I, 207 n. 284; 4) Friedrich II. für Philipp von Bolanden. 1217 April 17. BFW., Reg. 854. Schott H. 47 n. 117. Gedr. nach Kindlinger bei Beyer, Mittelrh. UB. III, 67 n. 66; 5) Heinrich (VII.) für Rheingraf Emmerich. Worms 1231 Jan. 23. BFW., Reg. 4184. Schott H. 47 n. 131. Gedr. Sauer, CD. Nassoic. I, 292 n. 434; 5a) Auf der Rückseite einer Abschrift in Schott H. 30 n. 62 findet sich folgender Anfang eines wieder getilgten Regests eines D. Heinrichs (VII.) '1212 (!) König Heinrich VII. befiehlt, dass Philipp dem älteren die Graf. . .'; 6) Richard für Rheingraf Werner II. Aachen 1257 Mai 22. BFW., Reg. 5300. Schott H. 47 n. 155 mit 'ex copia vidimata'. Gedr. nach Kindlinger bei Beyer, Mittelrh. UB. III, 1009 n. 1397. 2) Die Beanstandung beschränkt sich übrigens nicht auf sie. Auch Privaturkk. sind gelegentlich für falsch erklärt worden. So bezeichnet Görz, Mittelrh. Regg. II, n. 511 die Urkunde des Abtes Gottfried von Springiersbach von 1184 anscheinend mit guten Gründen als Fälschung. Diese findet sich nun freilich nicht allein bei Schott (Hunds. Beil. n. 15), sondern auch noch in einer Abschrift

angefochten passiert. Eins oder das andere ist bereits für unecht erklärt worden auf Grund der vorkommenden, zuweilen allerdings recht auffallenden Eigenthümlichkeiten¹. Aber abgesehen davon, dass der Gedanke einer modernen Fälschung nur einmal indirect und unausgesprochen in Frage kam, sind die sich ergebenden Bedenken dann wieder beseitigt worden, und heute stehen sie alle als anerkannt echt und unverdächtig da.

Ein Misstrauen zunächst gegen zwei derselben, die DD. Konrads II. Stumpf, Reg. 1900 a und 2052, erhob sich zuerst wieder bei der vorbereitenden Bearbeitung der Diplome dieses Kaisers für die Ausgabe der MG. Beide liessen sich in ihren Dictaten nicht mit dem Brauch der Kanzlei in Einklang bringen, sie waren also wohl ausserhalb derselben entstanden. Lag hierin natürlich noch nichts Auffälliges, so stimmten nun aber in beiden Fällen die Schlussprotokolle in ganz überraschender Weise mit denen der ihnen zeitlich benachbarten Stücke (Stumpf, Reg. 1901 und 2051) überein: ersteres, die bekannte in ihren Protokolltheilen freilich auf echter Vorlage beruhende S. Maximiner Fälschung, das andere, eine durchaus kanzleigemässe und unzweifelhaft echte, jedoch nur abschriftlich und unvollkommen überlieferte Urkunde für Worms. Zeigten nämlich beide Diplome an einzelnen Stellen, wie man annehmen darf, infolge der Art ihrer Ueberlieferung Abweichungen von der Regel oder eine nicht begründete Unvollständigkeit: Eigenthümlichkeiten,

saec. XVIII. in Coblenz (vgl. Beyer, Mittelrh. UB. II, 105 n. 65), die nach gütiger Mittheilung Günthers Hand aufweist. Die schon von Görz (ebenda) gegebenen Abweichungen lassen das gegenseitige Verhältniss unentschieden. Um so auffallender ist, dass eine andere, nur bei Schott überlieferte Urkunde des Probstes Siegfried von Creuznach von 1202 (H. 582 [n. 178 v. and. Hand nachgetr.]), bei Görz, Mittelrh. Regg. II, n. 936, abgesehen von den Namen und einigen anderen Worten, wörtlich mit ihr übereinstimmt. Entweder, so wird man in Rücksicht auf die räumliche und zeitliche Entfernung schliessen dürfen, ist obige Fälschung auf Grund dieser echten Vorlage hergestellt, oder vielmehr ist auf Grund jener Fälschung auch diese zweite Urkunde gefälscht. Ob und wo etwa noch weitere Parallelen zu finden sind, muss einstweilen dem Zufall überlassen werden. In beiden Fällen aber ist den begleitenden Umständen nach nur an eine moderne Fälschung zu denken. 1) So erklärt Stumpf in Wirzburger Immunitäten I, 30 N. 54 und seinen Regesten (St. 328 a und 515 a) die beiden Diplome Otto's II. DO II. 9 und 56 a für Fälschungen. Da ersteres auf Grund des nach ihm (ebenda S. 61 N. 111) ebenfalls falschen DO II. 8 angefertigt worden sei, so ergibt sich daraus die Annahme moderner Fälschung. Stumpf zieht allerdings diese Consequenz nicht, sondern spricht hier nur von 'doppelt überraschender Fälschung', da sie auf Grund eines falschen Diploms angefertigt worden sei.

die sich in den älteren Drucken nur noch vermehrten, so ergab sich hierin mit den beiden Stücken Schotts eine Uebereinstimmung, für die eine entsprechende Erklärung fehlte. Es würde zu weit führen, dies hier schon im Einzelnen auseinanderzusetzen, ein Beispiel mag genügen. Im älteren Wormser Chartular (C in der Ausgabe der MG.) fehlt in der Abschrift des D. Stumpf, Reg. 2051 die Signumzeile. Dass sie jedoch dem Diplom selbst nicht mangelte, zeigt das jüngere Chartular (D), wo sie mitgetheilt wird, während hier umgekehrt Recognitions- und Datumzeile ausgelassen sind. In den aus C geflossenen Drucken (Orig. Guelf. IV, 293 = Kremer, Orig. Nass. II, 108 n. 72) macht sich natürlich der gleiche Mangel geltend, und dasselbe ist nun auch, verbunden mit einer charakteristischen Anlehnung in der Form der Datumzeile neben Abweichungen willkürlicher Art, in dem Diplom Schotts (Stumpf, Reg. 2052) der Fall. Dies und Aehnliches genügt nun ja freilich noch nicht zum Erweis der Fälschung, gab aber die Veranlassung, die Untersuchung auch auf die übrigen Diplome gleicher Herkunft auszudehnen.

Einige allgemeinere Bemerkungen mögen indessen zur Erläuterung des eingeschlagenen Verfahrens noch vorausgeschickt werden.

Der Begriff der modernen Fälschung bedarf keiner weiteren Erklärung. Nicht ebenso selbstverständlich ist indessen der Weg, auf dem sie zustande kommt und der zurückverfolgt zur Entdeckung führt. Im Allgemeinen zeigt sich freilich immer dasselbe Bild: der Fälscher benutzt eine oder mehrere Vorlagen, die er aus dem Bereich der ihm zugänglichen echten oder vermeintlich echten Diplome wählt, und es gilt nun diese Vorlagen unzweideutig festzustellen. Eins der überzeugendsten, nicht aber das einzige Mittel, dies zu erreichen, bildet die Constatierung von Fehlern, die auf Benutzung einer mangelhaften Ueberlieferung beruhen. Das ist ja aber vielfach von zufälligen Umständen abhängig und gelingt daher nicht überall, zumal wenn etwa eine Vorlage nur frei oder im Auszuge benutzt worden ist. Man ist dann leicht geneigt, den Masstab mittelalterlicher Fälschung auch hier anzulegen und, wie es dort in den Verhältnissen begründet und nothwendig ist, zu deducieren, dass alles, was nicht nachweisbar unecht ist, dagegen echt sein kann und echte Bestandtheile enthält, auch Anspruch darauf habe, für echt erklärt zu werden, zum mindesten aber auf Ver-

werthung einer echten Vorlage der gleichen, ja fast immer eng begrenzten Provenienz gedeutet werden müsse.

Das trifft nun alles für den modernen Fälscher keineswegs zu. Ihm steht in der gedruckten Litteratur eine solche Fülle von Material zu Gebote, dass er combinieren kann und wird, wie es ihm zweckentsprechend erscheint, um ein Erzeugnis herzustellen, das den Eindruck der Echtheit macht, ohne die Quelle zu verrathen. Hat er dabei das Glück, unter seinen Vorlagen Spuria und auffallende Ueberlieferungsfehler zu vermeiden, so ist der Erfolg allerdings zunächst täuschend. Trotzdem finden sich jedoch auch hier noch Mittel, die Spreu vom Weizen zu sondern, und zwar mit Hülfe der Fortschritte, die im Laufe des letzten Jh. die Diplomatik gemacht hat. Sie beachtet und verwerthet Dinge, von denen man noch bis ins 19. Jh. nichts wusste und von denen daher auch ein Fälscher keine Notiz nehmen konnte. Es ist das vor allem das Dictat und der Stil der nur abschriftlich erhaltenen Urkunden. Das Dictat insofern, als aus Unkenntnis dessen, worauf es ankommt, die Auswahl der Vorlage nicht so vorsichtig vorgenommen wurde, dass ihr Dictat nun auch unserer Kenntnis entsprechend dahin passt, wohin es zu gehören vorgiebt. Der Stil insofern, als der Fälscher hier mit noch grösserer Sorglosigkeit schaltet, einzelne Redensarten aus Vorlagen ganz anderer Zeit einfügt und dadurch Anachronismen hervorruft oder ebenso auffallend der Stilisierung ein persönliches Gepräge giebt, das sich an einer Mehrzahl von Stücken immer wieder constatieren lässt. Nicht zu übersehen ist dabei freilich, dass sich unsere ganze Kenntnis und damit auch unsere Schlüsse nur auf einen im Ganzen doch recht geringen Bruchtheil der einst vorhandenen Menge gründen. Nicht alles Auffallende muss daher schon darum wirklich verdächtig sein.

Vorbedingung für die erfolgreiche Untersuchung der Kaiserurkunden ist nun allerdings die Sammlung des vollständigen Materials in authentischen Texten und unter Beigabe der vollständigen Bibliographie¹. Sie ist bisher

1) Natürlich ist dies Letztere nur relativ zu erreichen, es besteht zum mindesten die Möglichkeit, dass gelegentlich noch ein Druck existiert, so etwa in einer oder anderen heute seltenen Deductionsschrift aus älterer Zeit, der dann die thatsächlich benutzte Vorlage war. Ich habe mich indessen an das Bekannte und Gegebene halten müssen, um nicht zu weit abzukommen. Eine weitere Unvollkommenheit der Untersuchung beruht auf der Massenhaftigkeit der durchzusehenden Urkunden und der in Be-

nur für die drei Bände der Diplome sächsischer Kaiser unter Einschluss Konrads I. gegeben, und die Böhmer-Mühlbacher'schen Regesten der Karolingerurkunden erfüllen wenigstens die zweite Bedingung; die Vorarbeiten zu den Diplomen Konrads II. genügen bereits zur Uebersicht, während von Heinrich III. wenigstens eine Sammlung von Texten vorhanden ist. Glückliche Umstände erlaubten indessen auch noch die Hereinbeziehung je eines Diploms Heinrichs IV. und Heinrichs V. Für alle übrigen der späteren Zeit fehlen aber, abgesehen von dem Mangel genauerer Kenntniss ihres Urkundenwesens überhaupt, in dem Masse alle Vorarbeiten, dass hier ein richtiges Verhältniss zwischen Mühe und Erfolg jetzt noch nicht zu erzielen ist. Sie werden daher, wie schon bemerkt, von der eingehenderen Besprechung auszuschliessen sein, ohne dass sie, wie auch die Privaturkunden der früheren Epoche, darum ganz vernachlässigt werden dürften. Beide Gruppen werden vielmehr zur Beweisführung mancherlei beitragen können, ohne dass man Gefahr liefe, Echtes und Falsches in irreführender Weise durcheinanderzuwerfen.

Um nun sogleich ein anschauliches Bild der Sachlage zu geben, beginne ich die Untersuchung mit der Darlegung eines jeden Zweifel ausschliessenden Beispiels, an das sich dann die weiteren Erörterungen knüpfen sollen.

In der Ausgabe der MG. sind dem Diplom Schotts (H. 47 n. 25)¹ DO III. 188 als Vorbemerkung die Worte 'Wahrscheinlich von HJ verfasst' vorangestellt worden. Da hier kein Druckfehler etwa für HF vorliegen kann², so scheint übersehen worden zu sein, dass der Text einen grösstentheils wörtlich gleichlautenden Auszug aus dem zur Gruppe der Selzer Kaiserurkunden

tracht kommenden Ueberlieferungen. Bei den ja vielfach gleichlautenden Formeln ist nicht nur überhaupt ein Uebersehen, zumal bei 22 in Frage stehenden Diplomen, gerade eines einzelnen Charakteristikums ermöglicht, sondern thatsächlich die absolute Sicherheit in Bezug auf die Quellenangabe im einzelnen Falle vielleicht fraglich. Möglicherweise hat für diesen oder jenen Satz dem Fälscher noch eine andere, noch besser passende Quelle vorgelegen, als ich ermittelt habe. 1) Bei der Besprechung der Diplome im Einzelnen werde ich die sich ergebenden Bemerkungen zur Ausgabe voranstellen. Hier sei nur nochmals darauf hingewiesen, dass die Abschriften Kindlingers als selbständige Texte nicht mehr in Betracht kommen. Alle darauf bezugnehmenden Noten ebenso wie ihre etwa in den Text aufgenommenen Lesarten müssen demnach getilgt werden — was ja allerdings für die als falsch erkannten Stücke nicht weiter von Belang ist. 2) Vgl. Sickel, Erläut. zu den DD. Otto's III. in MIÖG. XIII, 569.

gehörenden DO III. 88 darstellt. Und zwar geht die Uebereinstimmung so weit, dass auch ein in D. 88 mit guten Gründen als spätere Interpolation gekennzeichnete Passus¹:

D. 88: . . . *quesitis et inquirendis cunctisque <suis decimationibus atque omnibus> aliis appendiciis . . .*

D. 188: . . . *quesitis et inquirendis cunctisque iuris decimationibus atque omnibus aliis appertinentiis . . .*

fast gleichlautend wiederkehrt. Sehen wir vorläufig von der Differenz D. 88 'suis' gegen D. 188 'iuris' ab, so ergibt sich, dass entweder diese Stelle in D. 88 zu Unrecht für gefälscht erklärt worden ist, oder dass D. 188 als Fälschung auf Grund des verfälschten D. 88 angesehen werden muss. Einer näheren Prüfung dieser Frage werden wir indessen durch die Entdeckung enthoben, dass das sonderbare, eigentlich unverständliche 'iuris' des D. 188 bereits in dem aus dem vermeintlichen Original geflossenen Drucke des D. 88 bei Würdtwein, *Monasticon Palat.* IV, 68 § 25 (1795) erscheint: der Zusammenhang beider DD. erklärt sich nunmehr dadurch, dass eine diesem Drucke entsprechende Ueberlieferung² zur Anfertigung des D. 188 gedient hat, wobei dieser Fehler unbesehen übernommen wurde³.

Wie steht es nun mit dem Protokoll? Vergleichen wir es mit dem zeitlich benachbarten, altüberlieferten DO III. 187, so zeigt sich wiederum eine fast völlige Uebereinstimmung, und forschen wir nun den Differenzen nach, so ergibt sich eine jetzt nicht mehr überraschende Parallele mit dem Drucke dieses D. bei Schannat, *Histor. Wormat.* II, 33 n. 39⁴, wozu noch kommt, dass wir hier nun auch noch die Vorlage für die nicht dem Selzer Diplome entnommene Corroboration, ebenda II, 32 n. 37 (DO III. 148)⁵, fast ganz

1) Vgl. Vorbemerkung ebenda und Erben in *Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF.* VII, 33 f. Auffallend ist übrigens, dass in dem Druck dieses D. bei Grandidier, *Hist. d'Alsace* 2b, 104 n. 452 (beruhend auf Mittheilung Lamey's) neben anderen geringfügigen Abweichungen die hier als spätere Interpolation beanstandeten Stellen fehlen.

2) Ich drücke mich hier absichtlich nicht bestimmt aus, da es bei dem regen Austauschverkehr der Mitglieder der Mannheimer Akademie immerhin möglich bleibt, dass von dem Fälscher nicht der Druck selbst, sondern die diesem entsprechende Vorlage benutzt worden ist.

3) Die auf einem Missverständnis des vorausgehenden 'nisi' beruhende, ganz unsinnige Einschlebung der Worte 'hoc voluerit' hinter 'qui tunc temporis fuerit' verstärkt noch den Beweis der Fälschung des DO III. 188.

4) D. 188 'datum' = Sch. 'dat.' (D. 187 'data'); D. 188 'autem' fehlt hinter 'anno' = Sch.; D. 188 'Francofurt' = Sch. (D. 187 'Franconefurt').

5) Vgl. auch ebenda n. 38 (DO III. 184). Da übrigens beide DD. doch wohl zweifellos für denselben Empfänger ausgestellt sind, so hätte die fast

übereinstimmend wiederfinden. Damit aber ist jeder Zweifel beseitigt. Mag der sachliche Inhalt möglicherweise auf irgend einer Notiz beruhen¹, das Diplom selbst ist seinem ganzen Umfange nach eine moderne Fälschung.

Wie lässt sich nun das Verfahren des Fälschers charakterisieren? Er benutzt, wie wir nun doch wohl annehmen dürfen, zunächst für den Context eine oder mehrere Vorlagen, die er theils im Auszuge, theils wörtlich gleichlautend, gelegentlich aber auch mit freier Abänderung übernimmt, das Protokoll schliesslich wird einer dritten Vorlage entnommen und in diesem Falle mit den gleichen Daten der Fälschung einverleibt. So entsteht allerdings ein Product, das für den Unbefangenen ein vollkommen echtes Aussehen aufweist, ohne dass dazu ein besonderes Mass von Scharfsinn und Raffinement hätte aufgeboten werden müssen².

Die so festgestellte Fälschung beweist aber natürlich zunächst weder etwas gegen die Person dessen, der sie überliefert hat, noch gegen die übrigen Diplome gleicher Herkunft. Erst wenn sich auf Grund der hier bemerkten Eigenthümlichkeiten Analogien feststellen lassen, wird ein weitergehender Verdacht gerechtfertigt sein.

Schon oben wurden die auf das Dictat von DO III. 188 bezüglichen Bemerkungen der Ausgabe wiederholt, und da, wie gesagt, ein Druckfehler ausgeschlossen ist, so kann der Sachlage nach doch nur aus der Corroboration³ (vgl. DD O III. 148 und 184) das Dictat des HJ als 'wahrscheinlich' erschlossen worden sein.

Sehen wir daraufhin die übrigen zu untersuchenden Diplome Schott'scher Ueberlieferung durch, soweit ihre Be-

wörtliche Uebereinstimmung durch Petitdruck kenntlich gemacht werden müssen. Gehören sie nicht unter allen Umständen unmittelbar nebeneinander? 1) Dass auch diese Einschränkung irrationell ist, kann erst später im Zusammenhang erörtert werden. Lorschach z. B. liegt nach Wenck, Hess. Landesgesch. II, 516 N. q nicht im Gau 'Kunigissundero', sondern im Nidgau. Die Form 'Trudwindi' statt 'Trutwini' scheint dagegen nur ein Flüchtighkeitsfehler der Abschrift zu sein, letztere Lesart wenigstens steht gelegentlich des Citats dieser Urkunde in Schotts Orig. Ringr. 2) Der moderne Fälscher weiss bereits soviel von der Urkundenkritik, dass er das augenfällige Kriterium der in sich oder in Beziehung zur Recognition und Titulatur und umgekehrt nicht stimmenden Daten vermeidet. Er entnimmt vielmehr diese Protokolltheile in der Regel einer und derselben Vorlage, wenn er nicht vorzieht, durch einfache Weglassung eine Schwierigkeit zu beseitigen. 3) An den Zusammenstellungen in Erläut., MI.-G. XIII, 569 nimmt es nur mit 'datum' (= DDO III. 148, 186, 233) theil. Die Form des Schlussprotokolls entspricht wieder dem Brauch des HF; vgl. DO III. 187.

arbeitung in Rücksicht auf die Dictatbestimmung durchgeführt ist¹, so ergibt sich, dass einschliesslich der beiden schon oben charakterisierten Diplome Konrads II. mit nur zwei scheinbaren, in Wirklichkeit nicht bestehenden Ausnahmen keines mit Sicherheit einem Dictator der Kanzlei zugewiesen werden kann². Das ist schon ein recht auffallendes Ergebnis, da es sich ja um Stücke sehr verschiedener, aber durchweg deutscher Provenienz mit stets ganz einfachem Rechtsinhalt handelt, die sonst in der Mehrzahl mit einem kanzleiangehörigen Dictator in sichere Verbindung gebracht werden können.

Kehren wir noch einmal zum Protokoll zurück, so zeigte sich, dass DO III. 188 in den Daten genau mit einem anderen altüberlieferten Diplom (D. 187) übereinstimmt. Dies ist nun zwar an sich nichts Merkwürdiges und kommt öfter vor, ist aber doch keineswegs, zumal unter den älteren und den auf Reisen gegebenen Stücken, so häufig, dass nicht wiederum auffallen muss, wenn wir die gleiche oder annähernd gleiche Erscheinung³ bei fast allen Diplomen der Ueberlieferung Schotts und zwar fast jedesmal mit Stücken anderer Provenienz bemerken⁴. Der

1) Wo hier und im Folgenden von der Diplomata-Ausgabe der MG. die Rede ist, vermeide ich es, in der Voraussetzung, dass sie dem Leser zugänglich ist, das, was sich durch einen Blick in diese Ausgabe und ebenso in die bekannten Regestenwerke offenbart, nochmals abzu-
drucken. 2) Es sind das DO II. 9 und DH II. 359. Im ersteren soll LG in das ältere Concept 'einige ihm geläufige Wendungen' eingefügt haben. Dies beruht darauf, dass die Beziehungen zu DD O I. 9 und 192 der gleichen Provenienz nicht in Rechnung gezogen sind; was aber übrig bleibt, insbesondere die Corroboratio, entspricht nicht dem Brauch des LG. In DH II. 359 dagegen ist das Dictat des GE constatirt worden als Zeugnis seines überhaupt ersten Auftretens. Das nächste von ihm wahrscheinlich dictierte Stück datiert ein volles Jahr später (DH II. 372), das erste von ihm herrührende Original liegt noch später (DH II. 376) und die sich zeigenden Anklänge an diese sind doch recht geringfügig. Die Auffassung ist denn auch in der That durch die engeren Beziehungen zu erheblich späteren Diplomen des GE (H II. 417, 453, 454) hervorgerufen. Sie müssen indessen, wovon weiter unten die Rede sein wird, auf andere Weise erklärt werden. 3) Bei einer Reihe von Stücken besteht bei gleicher Ortsangabe eine Differenz um einen Tag, bei einzelnen ist sie etwas grösser; mehrfach ist die Datierung unvollständig, wobei wiederum zu betonen ist, dass, wenn hier Fälschungen vorliegen, der Verfertiger ja ein Interesse daran hatte, seine Vorlagen nicht erkennen zu lassen. Nur für das DH V. mit seiner ganz eigenthümlichen Datumzeile habe ich eine Parallele weder unter den Diplomen dieses Kaisers noch denen seiner Vorgänger finden können, vgl. unten S. 688 N. 5. In anderen Fällen wird die Parallele erst durch die Benutzung dieser fehlerhaften Ueberlieferung gegeben. 4) Man vergleiche z. B. (s. die oben S. 674 gegebene Liste): 1) B.-M. 1469 Worms 868 Mai 22 — B.-M. 1470 Worms

Verdacht wird gerechtfertigt, dass es sich zum mindesten noch in einigen anderen Fällen ebenso verhalten möge, wie es bereits für DO III. 188 constatirt und für die beiden Diplome Konrads II. angedeutet worden ist.

Noch eine weitere Eigenthümlichkeit aber lässt sich bei DO III. 188 feststellen und zwar in der Corroboratio. Es ist schon oben bemerkt worden, dass sie im wesentlichen aus dem DO III. 148 übernommen ist. Einzelne Abweichungen sind jedoch vorhanden und unter diesen fällt die folgende auf:

DO III. 148: '... auctoritas firma stabilisque permaneat, hoc ...'

DO III. 188: '... auctoritas firma permaneat atque stabilis, hoc ...'

Die veränderte Wortstellung ist bemerkenswerth, weil die gleiche stilistische Eigenthümlichkeit auch in den mehrerwähnten beiden Diplomen Konrads II. vorkommt:

DK II. Stumpf 1900a. '... in futurum rata permaneat et inconvulsa ...'

DK II. Stumpf 2052: '... omni evo stabilis permaneat et inconvulsa ...'

und zwar nur in diesen beiden Stücken, sonst aber unter der gesamten Masse der Diplome Konrads II. überhaupt nicht mehr¹. Prüfen wir auch die übrigen hier in Frage kommenden Diplome, so findet sich die gleiche Erscheinung auch noch in den DD H I. 17, O I. 9, O I. 315, O II. 56a, O III. 230 (mit ausgefallenem 'et'), H II. 359, H III. St. 2146, H III. St. 2384a², und das wird be-

868 Mai 23; 2) B.-M. 1576 Frankfurt 882 Jan. 19 — B.-M. 1575 Frankf. 882 Jan. 18; 3) B.-M. 2062 Ingelheim 909 Dec. 14 — B.-M. 2061 Ingelb. 909 Dec. 13; 4) DH I. 17 Mainz 927 Dec. 29 — DH I. 16 Mainz 927 Dec. 28; 5) DO I. 9 Ingelheim 937 Mai 29 — DO I. 10 Ingelb. 937 Mai 30 u. s. w. 1) Nur einmal findet sich in einem der eigentlichen Corroboratio voraufgehenden Satze in dem nur in später Ueberlieferung (saec. XIV ex.) erhaltenen und sicher ausserhalb der Kanzlei dictierten D. Stumpf 1968 für Lüttich die Bildung: '... inviolata permaneat et firma ...'. Es erscheint noch fraglich, ob hier überhaupt ein durchweg authentischer Text vorliegt. 2) Vgl. DD H I. 17 '... per successura tempora firmum maneat et inconvulsum ...'; O I. 9 '... in futurum firma sit et inconvulsa ...'; O I. 315 '... stabilis permaneat et inconvulsa ...'; O II. 56a '... firmum consistat et inconvulsum ...'; O III. 230 '... in omne evum stabile permaneat inconvulsum ...'; H II. 359 '... firma permaneat et inconvulsa ...'; H III. St. 2146 '... stabilis maneat et inconvulsa ...'; H III. St. 2384a '... firmum permaneat et inconvulsum ...'. Einmal finde ich dergl. auch in einem karoling. D. Arnolds B.-M. 1926, einer nur im Cod. Eberhardi überlieferten Fulder Urkunde, gedruckt bei Schannat, Corp. trad. Fuld. S. 219 n. 541, daraus Kremer, Orig. Nass. II, 25 n. 15 '... firmum sit et

deutungsvoll, wenn sich bei der Durchsicht der drei Diplomata-Bände zeigt, dass etwas Gleichartiges nur noch in dem späten Spurius DO I. (438), in einer abweichenden Form in DO II. 213¹ und übereinstimmend überhaupt nur einmal in dem Original DH II. 269, in den DD. Heinrichs III. ferner noch viermal vorkommt². Das heisst also, dass unter den 19 nachkarolingischen Diplomen bei Schott diese Form elfmal, in der gesamten Masse der übrigen Diplome von Heinrich I. bis Heinrich III. dagegen die gleiche Form in beglaubigter Ueberlieferung nur fünfmal, darunter bis auf Konrad II. einschliesslich überhaupt nur einmal vorkommt. Ein eigenthümliches Missverhältnis, das sich auf zweierlei Weise erklären lässt³. Entweder liegt hier eine im Grunde harmlose Schrulle des Abschreibers vor, die ihn zur Umstellung der Worte entgegen der Vorlage veranlasste, oder aber ein neuer, nicht unerheblicher Verdachtsgrund wird den schon genannten hinzugefügt: ein Fälscher hat diese Bildung unbekümmert jüngeren Vorlagen — denn später wird sie allerdings häufig⁴ — entnommen, vielleicht gar damit, wie es ja auch sonst schon beobachtet worden ist, seinen Fabrikaten ein Erkennungszeichen geben wollen. Die erstere Eventualität wird indessen gegenstandslos, denn es findet sich dafür keine Parallele unter den zahlreichen Abschriften Schotts von bereits gedruckten oder in sonstigen Ueberlieferungen vorhandenen Urkunden, vielmehr ist bereits hervorgehoben worden, dass seine Abschriften zwar vielfach flüchtig und ungenau sind, auch wohl Emendationen enthalten, niemals aber, soweit man sieht, einen Anhalt

stabile . . .'. Hier aber kommt ja Eberhards genügend bekannte Art, seine Vorlagen umzuarbeiten, allein in Betracht. Vielleicht hat dies indessen dem Fälscher als Muster gedient. 1) Hier ' . . firma et maneat inconvulsa . . ' augenscheinlich dadurch entstanden, dass 'inconvulsa' zuerst versehentlich ausgelassen worden war. 2) In Stumpf, Reg. 2238, 2370, 2371, 2378. 3) Uebrigens beschränkt sich diese Formulierung keineswegs nur auf die Kaiserurkunden, sondern findet sich in gleich häufiger Wiederholung und, soweit ich sehe, ebenfalls als auffallendes Kennzeichen in der nicht geringen Zahl der nur durch Schott überlieferten, z. Th. noch nicht im Wortlaut publicierten, mehrfach auch bisher noch ganz unbekannt gebliebenen Mainzer Erzbischofsurkunden seit der zweiten Hälfte des 11. Jh. Auch in anderen Privaturkunden dieser Herkunft zeigt sich das Gleiche, freilich, ohne dass hier immer gleiche Schlüsse gerechtfertigt wären. 4) Es war natürlich nicht möglich, im Rahmen dieser Untersuchung Specialforschungen über derartige stilistische Wendungen anzustellen, ich habe mich vielmehr begnügen müssen, Urkundenpublicationen aus demselben Gebiete, also z. B. Beyer, Mittelrhein. UB., unter Beachtung solcher Dinge durchzublättern und daraus Schlüsse zu ziehen.

für eine absichtliche Aenderung des Wortlauts der Vorlage ergeben. Dem entsprechend bleibt nur die zweite Möglichkeit eines begründeten Verdachts gegen die in dieser Weise überlieferten Stücke bestehen.

Dieses Misstrauen lässt sich nun aber noch durch weitere Beobachtungen verstärken. Ein zwar rein äusserliches, aber doch nicht ganz unerhebliches Merkmal ist die allen Stücken gemeinsame Kürze dem Umfange und das durchweg einfache Rechtsgeschäft dem Inhalte nach. Zumal in diesen älteren Diplomen handelt es sich fast ausschliesslich um einfache Güterschenkungen und Tauschbestätigungen, alle sachlichen Komplikationen, alle sonst so häufig verliehenen Rechte, Wahlfreiheit, Immunität, Markt- oder Forstrecht u. s. w. fehlen gänzlich. Dazu tritt nun noch eine über das bisher besprochene in vieler Beziehung hinausgehende, alles beherrschende stilistische Aehnlichkeit der Stücke untereinander, die bei einigem Eindringen in das Material alsbald dazu führt, dass man mit annähernder Sicherheit schon aus der Stilisierung schliessen kann: hier liegt ein Bestandtheil der sonst nicht überlieferten Gruppe innerhalb der ganzen Masse vor.

Natürlich hängt die Bethätigung eines individuellen Stils davon ab, in wie weit die Vorlage selbständig ergänzt wird. Sie schwankt also sehr in ihrem Hervortreten, ist jedoch vielfach unverkennbar und macht sich in zweierlei Formen bemerkbar: erstens in mehrmaliger Wiederkehr längerer, sonst selten oder überhaupt nicht vorkommender Redewendungen in Stücken verschiedener Provenienz und von grosser zeitlicher Differenz; zweitens in dem nur durch die Häufigkeit der Anwendung auffallenden Gebrauch von Worten, die, an sich nichts besonderes beweisend, immerhin im Verhältnis seltener sind und dem regelmässigen Brauch nicht entsprechen, oder — in beiden Gruppen — einer anderen Zeit angehören. Eine Auswahl von Beispielen wird das Behauptete erweisen¹.

1) Mit Rücksicht auf den Zweck der vorliegenden Untersuchung muss ich mich in der hier gegebenen Auswahl auf die Kaiserurkunden beschränken. Um jedoch nicht ein in dieser Beschränkung allzu ungenügendes Bild bieten zu müssen, war eine Berücksichtigung auch des ausserhalb der hier gezogenen Grenzen liegenden Materials, d. h. im wesentlichen der älteren Privaturkunden nothwendig; sonst hätte das zu erweisende mehrfach nicht glaublich gemacht werden können. Hiermit sind indessen eine Reihe neuer Schwierigkeiten verbunden, denn ein Theil der hier heranzuziehenden Stücke ist noch ganz unbekannt, ein Theil nur als Regest publiciert, der Rest schliesslich nur zerstreut gedruckt. Bei den ersteren werde ich die Signatur Schotts, die Provenienz (Em-

Zur ersten Gruppe gehören etwa folgende Redensarten¹:

'ob sua facinora legali scabinorum iudicio ablatum' D. Ludw. d. K. B.-M. 2062 (Bleidenstadt).

'ob meleficia (sic!) — in publico mallo iudicio scabinorum adiudicata' DO II. 56b (Megingaud).

'scabinos residentes in mallo seu iudicio publico' S. 48 (Bleidenstadt 814)².

'cum silva una ad XL porcos saginandos' DO III. 105 (S. Alban).

'cum quadam silva ad XXV porcos inibi saginandos' DK II. St. 1900a (Deutz)³.

'in Statero marca silvam in qua saginari possunt C C porci' S. 62 (Bleidenstadt 849).

'comparavit — silvam ad saginandum porcos prope' WM 15, 38 (Bleidenstadt 1048).

pfänger) und die Jahreszahl angeben. Von Regestenwerken kommen Görz, Mittelrhein. Regg. und Will, Regg. der Mainzer Erzbischöfe in Betracht, erstere bezeichne ich mit GR und der Band- und Nummernzahl, letztere mit WR und Band-, Seiten- und Nummernzahl. Gedruckt sind Urkunden Schotts in grösserer Zahl nur bei Sauer, CD. Nassoicus (citiert S. mit Nummernzahl), bei Will, Monumenta Bliedstatensia (citiert WM mit Seiten- und Nummernzahl), und bei Beyer, Mittelrhein. UB. (citiert B. mit Band- und Nummernzahl). Auch hier und bei den Regesten füge ich des besseren Ueberblicks wegen die Provenienz und Jahreszahl eingeklammert hinzu. 1) Eine Gefahr besteht hier, zumal in Hinsicht auf die erste Gruppe, freilich darin, dass Stil und Vorlage verwechselt sein können, dass also noch als Stil des Fälschers und damit als Fälschung angeführt werden möchte, was thatsächlich echt und nur Vorlage desselben war. Dies ist indessen, wie ich glaube, für die Urkunden bis in die erste Hälfte des 12. Jh. weniger zu befürchten. Und selbst wenn es der Fall sein sollte, so beweisen diese möglicher Weise echten Privaturkunden als Vorlagen für die Kaiserurkunden immerhin noch gerade das, worauf es uns hier ankommt. 2) Vgl. hiermit die Stelle bei Schannat, Hist. Worm. II, 15 n. 16 (D. Ludw. d. K. B.-M. 2040), ferner 'hinc scabini — viva voce unanimiter iudicaverunt' S. 48 und 'hinc nos unanimiter concordantes viva voce pronunciamus' S. 325 (Rheingrafen 1211). 3) Der Ausdruck 'porcos saginare' kommt vor in Gestalt eines allgemeinen Verbotes in DK I. 36 (aus D. Ludwigs IV.) und daraus in DO III. 424; in Gestalt einer allgemeinen Erlaubnis in den Magdeburger DD. O I. 14 = O I. 16. Nur in dem gleichfalls Magdeburger DO I. 214 findet sich ein auch sachlich dem oben angeführten in etwas ähnlicher Passus 'in ipso heremo porcos saginandi concessimus'. Der Unterschied ist indessen deutlich. Die Vorlage ist dagegen vielleicht in zwei Lorscher Privaturkk. von 863 zu suchen (CD. Lauresham. [Ed. Mannheim.] I, 68 ff. n. 33 und 34) '. . et sylvam in quam mittere possumus mille porcos perfecte saginari' und noch besser passend '. . et sylvam in qua saginari possunt porci c.'.

'iam dicta ecclesia seu eius rectores' D. Ludw. d. J. B.-M. 1576 (Bleidenstadt).

'sancto Albano — seu eius ecclesie' DH I. 17 (S. Alban).

'ad sanctum Ferrutium seu ad sanctam eius congregationem' S. 65; WM 2, 4; vgl. S. 93 (Bleidenstadt 864, 879, 965).

'ad ecclesiam — vel ad ipsam congregationem — ad ipsum sanctum seu ad sanctam eius congregationem' S. 58 (Bleidenstadt 838).

'ad monasterium — vel ad illam sanctam congregationem' GR I (Nachtr.), 2136 (Gorze 891)¹.

'commutationem — pro utraque utilitate et opportunitate locorum inter se fecerunt' DH IV. St. 2602 (Bleidenstadt).

'quasdam res proprietatis sue pro opportunitate loci inter se commutaverunt' DK III. St. 3407a (Mainz)².

'et ut hec — inviolabilem sortiatur effectum' DH IV. St. 2602 (Worms-Bleidenstadt)³.

'ut pium eorum propositum feliciorum sortiatur effectum' S. 214 (Wigand 1145)⁴.

'cum in procinctu sumus in Italiam ituri' DH V. St. 3124 (Rüdiger v. Lachen)⁵.

1) Dies Regest verzeichnet eine sonst unbekannte Urkunde Odo's von Westfranken (in H. 47, 14), auf die noch zurückzukommen sein wird (s. Excurs I). Der Passus selbst ist, wie ich annehme, einer Privaturkunde für Gorze von 780 (gedr. bei Calmet, Hist. de Lorraine Ib, 288) entnommen und gehört also nur mittelbar hierher. 2) Vgl. hierzu CD. Lauresh. III, 4 n. 3040 (wiederabgedr. bei Kremer, Or. Nass. II, 18 n. 9) '... complacuit atque convenit inter . . . ut aliquas res pro oportunitate locorum inter se commutarent' (act. 11. Mai 886); vgl. ebenda I, 103 n. 56 (act. 25. Jan. 902). 3) Diese in der Corroboratio gebrauchte Form findet in Kaiserurkunden, soviel ich sehe, bis Heinrich III. einschliesslich keine Parallele. 4) Vgl. hierzu die Corroboratio einer Eberbacher (!) Urk. des Erzb. Siegfried von Mainz von 1225 (Rossel, UB. von Eberb. I, 246 n. 138) 'Ut hoc autem — robur debitum sorciatur'. Eine Abschrift davon ist in H. 582, 207 vorhanden, sie mag als Vorlage gedient haben. 5) Auch diese, in der Datumzeile hinter Jahreszahl und Indiction stehende Wendung kommt nach Ausweis der Regesten unter Heinrich V. und seinen Vorgängern sonst nicht vor. Vgl. dazu die nur durch Bodmann, Rheing. Alterth. S. 189 bekannte Urkunde 'igitur cum in procinctu essem . . .' (Eberbach (!) angebl. saec. XII), vielleicht aus einer Abschrift Schotts stammend, möglicherweise aber auch eigenes Fabrikat. Vgl. ferner noch besonders die wiederum Eberbacher (!) Urkunde von 1227 (Rossel, UB. von Eberb. II, 412 n. 573), wo in der Datumzeile hinter der Jahreszahl steht: 'in procinctu peregrinationis nostre ad transfretandum assumende' (zwei Abschriften bei Schott H. 47, 126 = H. 582, 212).

‘cum in Longobardiam iturus erat’ WM 12, 45 (Bleidenstadt saec. IX—X)¹.

‘quando in expeditionem ivit’ WM 14, 21 (Bleidenstadt 1032—34)¹.

‘quando in Saxoniam profectus est’ WM 15, 49 (Bleidenstadt 1057).

‘quando cum Henrico rege in Saxoniam profectus est’ WM 16, 63 (Bleidenstadt 1079).

‘deo ammonente Hierosolimam iturus’ S. 170 (Altmünster 1123).

‘eo tempore quo — Romam profectus est’ S. 255 (Johannisberg 1170).

‘quando ex Alsatia a Friderico rege Romanorum venimus’ S. 425 (Rheingrafen 1229).

Ist die hier gegebene Liste solcher spezifischer Redensarten, soweit sie auch in den sich meist ziemlich genau an echte Vorlagen anlehrenden oder — einstweilen noch besser gesagt — echten Texten entsprechenden Diplomen vorkommen, nicht gerade sehr gross², so ist doch wenigstens Einiges darunter recht auffallend.

1) Vgl. hierzu die Stelle im Lehnverzeichnis des Rheingrafen Wolfram von ca. 1200 (GR II, 867), gedruckt bei Kremer, Orig. Nass. II, 217 ff., auf S. 222: ‘Ordinavit itaque primo, quando (quod Chr. Kremers Ms.) episcopus Christianus Mogont. cum iam in expeditionem iussu cesaris Friderici ad Longobardos agredi proponeret, concessit . . . Ordinavit eciam — quando cesar Fridericus in Saxoniam transivit’. Ausser dem genannten und zwei älteren auszugsweisen Drucken sind übrigens von diesem Verzeichnis, was nicht allgemein bekannt zu sein scheint, noch vier moderne Abschriften vorhanden und zwar: 1) in Chr. J. Kremers handschriftl. Corpus recessuum Ringravicum (Habel 111) n. 1. Die nicht von seiner Hand herrührende Abschrift ist jedoch von ihm selbst collationiert nach dem Original in Pergament und reicht gerade so weit wie der Druck in den Orig. Nass.; 2) Schotts Abschrift in H. 47, 99 ‘ex copia coaeva’, um mehrere Sätze über die Orig. Nass. hinausgehend, wovon ein Theil indessen wieder getilgt worden ist; 3) Schotts Abschrift in H. 582, 198, ebenfalls über die Orig. Nass. hinausgehend, wenn auch nicht so weit, mit zahlreichen Verweisen auf die Orig. Nass.; 4) Abschrift aus etwa der gleichen Zeit im kgl. Staatsarchiv zu Coblenz (nach gütiger Mittheilung); sie ist jedenfalls nicht von Schotts Hand, steht aber vielleicht in Beziehung zur Abschrift bei Kremer.

2) Eine Reihe von Worten und Wendungen, die theils überhaupt ungebräuchlich, theils anachronistisch sind, mögen jedoch noch angeführt werden. Durchaus auffallend ist in der Arenga des DL d. D. B.-M. 1469 (S. Alban) der Ausdruck ‘Si . . . locis deo sacratis’ gegenüber dem fast ausschliesslich in diesem Zusammenhang gebrauchten ‘dicatis’. Das Gleiche findet sich aber auch noch in der schon genannten Urkunde Odo’s von 891 für Gorze (GR I, 2136) ‘Si locis deo sacratis’ und ebenso in S. 58 (Bleidenstadt 838). Etwas Aehnliches bietet das DL d. K. B.-M. 2076 (Bleidenstadt) mit den Worten ‘loca ad divinum cultum destinata’, statt

Erheblich mehr bietet sich in der zweiten Gruppe dar, unter die ich die nur durch ihre Häufigkeit auffallenden Worte und Wendungen zusammenfassen möchte, doch muss eben darum eine Auswahl genügen.

Sehr selten ist in den Diplomen der älteren Zeit ein blosses 'dictus' für Bezeichnung von etwas bereits Erwähntem, die Regel bildet vielmehr ein entsprechendes Compositum

des üblichen 'mancipata'. Ersteres findet seine Vorlage vermuthlich in der sonst abweichenden Arenga des Lorsch DL d. D. B.-M. 1459, worin der Passus 'loca utique sibi sacrata' vorkommt. In dem DL d. J. B.-M. 1576 (Bleidenstadt) steht ferner die für die Diplome zum mindesten bis ins 12. Jh. völlig unmögliche (vgl. das späte Spurium DO I. 450) Wendung: 'in proprium donavimus atque transtulimus per presentes'. Dies findet eine eigenthümliche Parallele im DO III. 105, wo, was in der Ausgabe nicht kenntlich gemacht ist, in den Text hinter 'donavimus' die Worte 'tradidimus et contulimus per presentes', am Rande nachgetragen, zur Einfügung bestimmt waren, nachher aber wieder getilgt worden sind; gleichartige Ausdrücke kehren wieder in dem D. Friedr. I. St. 4344 und in den Privaturkk. WR I, 299. 274 (Bischofsberg 1134), S. 340 (Johannisberg 1215) und S. 484 (Rheingrafen 1240). Können freilich wenigstens die beiden letzteren für das 'per presentes' nichts mehr beweisen, so knüpft sich doch an die in WR I, 299. 274 und in S. 484 gebrauchte Verbindung 'donavimus et donamus' und 'conferimus atque contulimus' noch eine besondere Beobachtung an. Ich finde Gleichartiges zufällig unter den Beilagen einer anonymen Preisschrift über die Probstei Hirzenach in den Acta Palat. VII, 453 ff. Hier zeigt es sich jedoch erst bei drei Stücken aus der ersten Hälfte des 14. Jh. (n. 11 1308, n. 12 1310, n. 13 1334). Der nämliche Wechsel des Tempus erscheint nun aber auch im DH I. 17 (S. Alban) und im DH III. St. 2500 (Wigbert), ferner in zwei, soweit ich sehe, noch ganz unbekannten Stücken, einer Urkunde Erzbischof Wezils von Mainz für Ravengirzburg von 1086 (H. 582, 92) 'tradimus et tradidimus', einer Urk. für S. Alban von 1188 (H. 582, 169) 'demonstravimus et demonstramus' und schliesslich in den nur bei Bodmann, Rheing. Alterth. S. 79 (Johannisberg 1204) und S. 204 (Bleidenstadt 1204) überlieferten Urkk., letztere bereits von Sauer, CD. Nass. I, 226 n. 310 als Fälschung Bodmanns auf Grund einer bei Schott überlieferten Urk. bezeichnet. Ganz alleinstehend und daher recht auffallend ist auch die Wendung wiederum in DO III. 105 'fidelis nostri perquam dilecti'; für sie findet sich, soweit ich sehe, nur noch ein weiterer Beleg und zwar ebenfalls in einer nur bei Schott überlieferten Urk. Erzbischof Siegfrieds II. von Mainz für Werner von Bolanden 1208 (H. 30, 36) 'consanguinei nostri perquam dilecti'. Hierher gehört ferner noch der in der Corroboratio des DO III. 230 angewandte Ausdruck 'Hoc autem concambii placitum' . . . Das Wort findet sich an dieser Stelle und vor allem in dieser Bedeutung in den Diplomen bis einschliesslich Heinrichs III. sicher nicht wieder. Wo es erscheint, bedeutet es vielmehr Gericht, Urtheil oder auch bloss Wohlgefallen, Wunsch, niemals aber Vertrag, Urkunde. Vielleicht ist der Irrthum hervorgerufen durch das DL d. K. B.-M. 2061, gedr. nach Guden, CD. Mog. I, 347 bei Kremer, Orig. Nass. II, 36 n. 22, wo es heisst: 'ambo iuris sui res secundum placitum in bono invicem disponent', oder durch das DL d. K. B.-M. 2006, gedr. bei Schannat, Corp. trad. Fuld. S. 221 n. 545 'nobis placitum inivit concambium'; vgl. auch die ebenda gedruckte Privaturk. S. 221

(supra-, iam-, saepe-, prae-), hier dagegen erscheint es mehrfach, späterem Brauch entsprechend¹.

Während ferner 'fiscus' auch in der älteren Zeit überwiegend in der heutigen Bedeutung vorkommt, selten dagegen und eigentlich nur in karolingischen Urkunden das fiscalische Landgut speciell so genannt wird², steht es in unseren Diplomen nicht nur überhaupt auffallend häufig, sondern vorwiegend in letzterem Sinne³.

Eigenthümlich ist die Construction 'in villis (villa) N et in N' in den DD L d. K. B.-M. 2062, O II. 56a, O II. 56b, O III. 230, H II. 419 und in S. 128 (S. Victor 1071), ferner die Gleichsetzung der Begriffe 'villa' und 'marca', indem sie durch 'seu' oder 'et' verbunden werden, was zwar in karolingischer Zeit oft, unter den sächsischen Kaisern und später nur noch einmal vorkommt⁴.

In merkwürdig häufigem und gleichmässigem Gebrauch erscheint die Praeposition 'ex': 'que ad nos ex obitu — pervenisse dinoscuntur' DO III. 96; 'nobis ex morte — in placito — adiudicata esse dinoscitur' S. 168 (Bischofsberg 1118); 'hereditatem — que nobis ex obitu — ad partem advenit' GR I, 2136 (Gorze 891)⁵, 'ex obitu — libere

n. 544 'placitum sibi iniverunt concambium'. Ebenfalls ganz alleinstehend ist schliesslich die im DK II. St. 2052 gebrauchte Wendung 'cum immunitate a theloneo'. Wohl kommen Verbindungen des Adjectivs 'immunis' mit ähnlichen Worten vor (s. die Wortregister der drei Diplomata-Bände), aber das Substantiv wird, soviel ich sehe, nur in der Bedeutung Immunität gebraucht. Vielleicht ist auch hier die Ursache des Irrthums in Folgendem zu finden: bei Hontheim, Hist. Trevir. I, 204 n. 101 steht in der Ueberschrift: Carolus Calvus rex tribuit mon. Prum. in regno suo immunitatem a teloneis, und im Glossar zur Mannheimer Ausgabe des CD. Lauresham. Bd. III steht gleichfalls: thelonei immunitas. Für die sich in diesem Diplom hieran anschliessenden Worte 'in alveis Reni et Meni' verweise ich noch auf D. Friedr. I. St. 4471 'per alveum Reni vel Mogi'. 1) 'dicta proprietates' DO II. 56b, 'dicta ecclesia' DD O III. 230, H IV. St. 2602, 'dictum monasterium' DH III. St. 2384a. 2) So in DD O I. 277 (aus D. Karls III.), 313, 363; O II. 19, 129, 167a; O III. (28), 61 (nach DO I. 277); H II. 353. 3) 'ex fisco nostro N'; 'ad fiscum nostrum (in) N' DL d. D. B.-M. 1469, DL d. J. B.-M. 1576, DO I. 9, DH III. St. 2384a, DH III. St. 2500; 'ex fisco nostro regio' DH II. 419 und davon abweichend 'fisco et regie maiestatis nostre potestati' DO II. 56b. 4) 'in villa et marca quadam nomine N' DO III. 344. Sonst wird stets ein 'et in' zwischen beide Worte gesetzt (DO I. 379 =) O III. 57 = H II. 52; DD O I. 151, O II. 127, 193, H II. 62, und dadurch die Trennung der Begriffe deutlich gemacht. Dagegen in den Urkunden Schott'scher Ueberlieferung: 'in villa seu marca N' DO I. 9, DH III. St. 2500, S. 48 (Bleidenst. 814); 'in his villis seu marcis' WM 6, 14 (Bleidenst. 886); 'in villa et marca' DH II. 359, GR I, 2145 (S. Paulin in Trier 975), H. 47, 49 (Altmünster 1093); 'in marca et villa' DH V. St. 3124. 5) Vgl. hiermit 'eo iure quo sibi in partem hereditatis advenit' DK III. St. 3407a; 'quid-

persolvant' S. 168; 'ex interventu' H. 582, 92 (Ravengirsburg 1086); 'ex rogatu' GR I, 2191 (S. Maximin 1098); 'ex dominica curte' S. 234 (S. Jacob 1156); 'si ex itinere sanus — rediret' S. 170 (Altmünster 1123); 'antedictam curiam ex iure census non soluti ad se — rediisse' S. 251 (S. Jacob 1163). Das Gleiche gilt von dem Adverbium 'hinc'; in den Urkunden des beginnenden 13. Jh. häufig an Stelle des älteren 'quapropter' in der Verbindung 'hinc est quod' stehend, findet es sich bei Schott schon in viel früherer Zeit¹.

Schliesslich sei noch hingewiesen auf die sehr oft gebrauchte Wendung 'tradidimus (contulimus etc.) perpetuo (perpetualiter, in perpetuum) possidendum', die zwar auch sonst häufig, aber doch nicht in diesem Masse wiederkehrt², und auf die merkwürdige Vorliebe für das Wort 'attinentia', das erst in späterer Zeit allgemeiner gebräuchlich wird, an Stelle des gewöhnlichen 'pertinentia'³.

Die sich aus diesen Zusammenstellungen ergebenden Schlüsse müssen, wie ich glaube, dahin lauten, dass hier ein zum mindesten recht auffallender und daher verdächtiger stilistischer Zusammenhang besteht. Auch wenn dieser vielleicht nur dadurch zustande gekommen ist, dass ein Theil des angeführten Materials dem anderen als Vorlage gedient hat, so behält er eben für diesen anderen Theil doch noch seinen kritischen Werth.

Richten wir nun noch einmal einen Blick auf die Gesammtheit der Diplome, so bemerken wir, dass sie nicht nur in positiven, sondern auch in negativen Eigenthümlichkeiten Uebereinstimmendes aufweisen. Einen wesentlichen Bestandtheil der Urkunde bildet nicht nur das vollzogene Monogramm, sondern auch die darauf hinweisende Be-

quid mihi in hereditatem advenit' WM 7, 15; 'in partem hereditatis pervenisse dignoscuntur' S. 334 (Rheingrafen 1213); 'in partem hereditatis accepisse' S. 234 (S. Jacob 1156). 1) 'hinc rogatu' DH IV. St. 2602; 'hinc noverit' DH V. St. 3124; 'hinc scabini iudicaverunt' S. 48 (Bleidenst. 814); 'hinc notum esse volumus' WR I, 167, 13 (S. Martin 1032), S. 174 (Bleidenst. 1126); 'hinc ad nos — veniens' S. 170 (Altmünster 1123); 'hinc — querelam — movebat' S. 251 (S. Jacob 1163); 'hinc sciat universitas' S. 259 (Tiefenthal 1173). 2) So in DL d. K. B.-M. 2062, DH I. 17, DO II. 9, DO III. 230, DH II. 359, DH III. St. 2146, DH IV. 2602, 'in (perpetuum) proprietatis usum' DO III. 96, DO III. 105. Vgl. hierzu die nicht im Einzelnen aufzuführenden WM 1 ff., 1—17; 8, 18, 19; 20, 6. S. 62; 65; 128; 130; 174; 234; 259. WR I, 167, 13; 214, 149; II, 96, 309. GR I, 2221; 2272; II, 93; 675. H. 582, 92 (Ravengirsburg 1086); H. 47, 59 (Mainz 1124). 3) So in DO I. 9, DO II. 56a, DO III. 105, DO III. 230, DH III. St. 2500, DH IV. St. 2602.

merkung in der Corroboratio, ihre Auslassung ist daher eine durchaus seltene Erscheinung. In den Diplomen aus Schotts Ueberlieferung dagegen fehlt sie sechsmal (DD H I. 17, O I. 315, O II. 56a, O III. 230, H II. 359, H III. St. 2384a).

Die Regel bildet ferner die vollständige Datumzeile mit Tagesdatum, Incarnations- und Regierungsjahren und Indiction. Zwar fehlt zuweilen wohl der eine oder andere Bestandtheil, doch ist auch das keineswegs häufig. In unseren Diplomen vermisst man dagegen die Indiction wenigstens in vier Fällen (DD O II. 56a, O III. 230, H II. 359, H III. St. 2146). Noch bemerkenswerther ist, dass bei sonst guter Erhaltung der Urkunde nicht nur der Ort, dessen Nachtragung unterblieben sein könnte, sondern wiederum in drei Fällen¹ auch das zugehörige 'Actum' ausgefallen ist (DD O III. 105, O III. 230, H III. St. 2146), wobei nun auch noch auffällt, dass die Gesammtheit dieser Eigenthümlichkeiten sich mehrfach auf dieselben Stücke trotz ganz verschiedener Zeit und Provenienz erstreckt.

Auch dies geht über das rein zufällige hinaus und trägt dazu bei, das bereits gewonnene Bild, wie es sich aus diesem den Zusammenhang berücksichtigenden Theile der Untersuchung in seinen Umrissen ergeben hat, noch zu verschärfen.

Der bisher auf mancherlei Art begründete Verdacht soll nun in Folgendem zur Gewissheit erhoben werden.

Specieller Theil.

Die Untersuchung der Kaiserurkunden im Einzelnen geht im Wesentlichen darauf hinaus, die vermuthlich benutzten Vorlagen festzustellen und ihre Benutzung nach Möglichkeit zu erweisen. Diese Möglichkeit hängt indessen, wie schon bemerkt, überwiegend von Zufälligkeiten ab, und der Beweis gelingt daher nicht überall gleichmässig. Hier muss dann das Vorausgegangene und der Analogieschluss unterstützend mitwirken. Da jede besondere Anordnung des Stoffes etwa nach Provenienzen oder dergl. neben den Vortheilen eines gewissen innern Zusammenhangs auch erhebliche Nachtheile in anderer Richtung aufweist, so ziehe ich vor, einfach der chronologischen Reihenfolge der Stücke

1) Dreimal fehlen auch die auf die Regierungsjahre Bezug nehmenden Angaben vollständig (DD O I. 9, H IV. St. 2500, H V. St. 3124).

entsprechend zu verfahren, zumal ich, was freilich das Wünschenswertheste gewesen wäre, einen sicheren Einblick in die zeitliche Entwicklung der Fälschungen selbst nicht habe gewinnen können.

Wir kommen somit zunächst zu den drei karolingischen Diplomen: Ludwigs des Deutschen, des Jüngeren und des Kindes. Müssen wir hier auch noch auf eine kritische Sammlung der Texte verzichten, so stehen wenigstens die modernen Anforderungen nachkommenden Regesten nebst möglichst vollständiger Bibliographie zu Gebote. Aus ihnen ergibt sich, dem oben Gezeigten¹ gemäss, sofort, dass thatsächlich neben jeder Urkunde aus Schotts Ueberlieferung ein vor dem Ende des 18. Jh. gedrucktes, in alter Ueberlieferung erhaltenes Diplom von fast gleichem Datum steht.

Dies gewinnt natürlich erst dann eine schwerwiegendere Bedeutung, wenn es gelingt, Drucke dieser Vergleichsstücke mit unserer Ueberlieferung in Beziehung zu bringen.

1 und 2.

Die mit den beiden ersten Diplomen Schotts correspondierenden DD. B.-M. 1470 und 1575 sind für Kloster Lorsch ausgestellt, während diese selbst B.-M. 1469 und 1576 für S. Alban bei Mainz und für Bleidenstadt, also für ganz andere Orte, gegeben sein wollen. In ihnen beiden fehlt nun übereinstimmend die Signumzeile und auffallenderweise ist das Gleiche auch in der von Lamey besorgten Ausgabe² der Lorscher Urkunden der Fall, obgleich die zu Grunde liegende Lorscher Handschrift diesen Mangel nicht aufweist³ und demnach zeigt, dass die Originale dieses Bestandtheils nicht entbehrt haben⁴. Das ist immerhin bereits eine Grundlage, auf die das Weitere aufgebaut werden kann.

Vergleichen wir zunächst einmal die Protokolle von B.-M. 1469 und 1470.

B.-M. 1469 bei Schott H. 582 n. 21.

Heribertus notarius ad vicem Grimaldi archicapellani recognovi et subscripsi.

1) Vgl. das Schema oben S. 683 N. 4. 2) Codex Laurenschamensis diplomaticus. Edidit . . . Academia . . . Theodoro-Palatina. Tom. I. Mannhemii 1768. 3) Vgl. die Ausgabe der MG. SS. XXI, 341 ff. 4) So sind sie dann auch in die wenig später erschienene Tegernseer Ausgabe mit aufgenommen.

Data XI. Kal. iunii anno XXXVI regni domini Ludowici serenissimi regis in orientali Francia regnantis, indict. I; actum in civitate Wormatia; in dei nomine feliciter amen.

B.-M. 1470¹.

Heberhardus cancellarius ad vicem Grimaldi archicapellani recognovi et subscripsi.

Data X. kalendas iunii anno Christo propitio XXXVI regni domini² Hludowici serenissimi regis in orientali Francia regnantis, indictione I; actum Wormatia civitate; in dei nomine feliciter amen³.

Sehen wir von dem jedenfalls fehlerhaften 'Heribertus' statt 'Heberhardus' ab, dessen Herkunft hier belanglos bleibt, so bemerken wir eine weitgehende Uebereinstimmung, daneben aber auch einzelne Differenzen. Die Ueberlieferung gewährt hier indessen keinen Anhalt, um daraus eine Fälschung zu constatieren⁴, vielmehr muss die Untersuchung des Contextes den Ausschlag geben. Die Durchsicht der erhaltenen Diplome Ludwigs des Deutschen führt nun zu dem Ergebnis, dass der Context unserer Urkunde keinem anderen näher steht als Theilstücken aus den drei Lorscher Stücken B.-M. 1459⁵, B.-M. 1470 und B.-M. 1503⁶. Würde das bezüglich des ja fast gleichzeitigen B.-M. 1470 natürlich nichts bedeuten, so fällt um so mehr die Verwandtschaft, nicht nur mit dem vier Jahre älteren, sondern auch mit dem sechs Jahre jüngeren Diplom aus immer derselben Provenienz auf. Der Paralleldruck wird dies bestätigen:

B.-M. 1469

CD. Lauresh. n. 36. 37. 38.

bei Schott (H. 582 n. 21)⁷.

In nomine sancte et individue trinitatis Ludowicus divina favente gratia rex.

L 36—38. In — — rex (Hludowicus⁸ L 37).

1) CD. Lauresh. I, 73 n. 37, vgl. MG. SS. XXI, 371. 2) Ausg. der MG.: 'domni'. 3) Vgl. das Protokoll von B.-M. 1459 in CD. Lauresh. I, 72 n. 36. Die Recognitionszeile hat 'notarius'. In der Datumszeile fehlt 'Christo propitio', der Name ist in der Schreibung 'Ludowici' gegeben. 4) Die in der Recognition mit L 36 gleichlautende Bezeichnung 'notarius' steht freilich schon im Widerspruch mit der Anschauung, dass dieser Titel mit Ende 867 abgelegt worden sei; vgl. Bresslau, Urkundenlehre I, 298 N. 2. Es müsste denn schon als dritte zu den zwei dort gegebenen Ausnahmen gelten. Diese könnten indessen auch nur scheinbare Ausnahmen sein, denn beide DD. (B.-M.² 1484 und 1490) gehen auf ältere Diplome zurück und könnten demnach den Titel aus ihren Vorlagen übernommen haben. 5) CD. Lauresh. I, 72 n. 36, vgl. MG. SS. XXI, 371. 6) Ebenda I, 75 n. 38, vgl. MG. SS. XXI, 372. 7) Im Abdruck folge ich den Editionsprincipien der MG. 8) Ausg. der MG. immer 'Hludowicus'.

Si liberalitatis nostre munere locis deo sacratis quiddam conferimus beneficii, id nobis ad vitam eternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus. Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum solertia, qualiter nos ob nostre mercedis augmentum et pro remedio anime domini avi ac dive memorie genitoris nostri concessimus atque contulimus ad monasterium sancti Albani extra muros Maguntine civitatis constructum tres mansos arabilis terre ex fisco nostro in villa Cruciniaco in pago Nahguue, quos fidelis et vassus noster Reginbertus antea in beneficium tenuit cum omnibus ibidem adiacentiis in mancipiis terris vineis pratis pascuis silvis aquis aquarumve decursibus totum et ad integrum ex iure et dominatione nostra in ius et¹ dominationem fratrum in predicto monasterio deo sanctisque iugiter famulantium tradimus atque transfundimus, ea videlicet ratione ut ab² hac die et deinceps pro nostra salute domini clementiam devotissime exorent.

L 37 (vgl. 36). Si liberalitatis nostrae munere locis deo dicatis³ quiddam conferimus beneficii — —, id nobis et ad mortalem vitam temporaliter transigendam et ad aeternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus. Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum solertia⁴, qualiter — —

L 36 (vgl. 38) — nos ob nostrae mercedis augmentum et pro remedio animae domini avi ac divae memoriae genitoris nostri concessimus quasdam res proprietatis nostrae ad monasterium sancti Nazarii (Lauresham quod est constructum — L 38).

(L 36 mansum de terra arabili *und* quem Adacher habuit in beneficium).

L 38 (vgl. 36) cum omnibus ibidem adiacentiis vel pertinentibus in mancipiis terris vineis pratis pascuis sylvis aquis aquarumve decursibus — — totum et ad integrum ex iure et dominatione nostra in ius et dominationem — — tradimus atque transfundimus⁵, ea videlicet ratione ut ab hodierna die et deinceps — —

L 36 — — ad usus necessarios fratrum ibidem domino famulantium, ut pro nostra

1) Vor 'et' ein 'd' getilgt.

2) Vor 'ab' zwei Buchstaben 'lb'? getilgt.

3) Vgl. 'loca utique sibi sacrata' in L 36 und in den gleich-

lautenden Arengen B.-M. 1464. 1488. 1512.

4) Ausg. der MG. beide Mal 'sollertia'.

5) L 38 'trasfundimus' blosser Druckfehler.

Et ut hec auctoritas largitionis nostre inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmavimus et annuli¹ nostri impressione assigniri² iussimus.

salute domini clementiam deinceps devotissime exorent.

L 36 (vgl. 37, 38). Et ut haec auctoritas largitionis nostrae inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Das sich aus der Gegenüberstellung ergebende Bild ist annähernd das gleiche, wie wir es schon bei der Besprechung des DO III. 188 erhielten. Freilich fehlen hier die entscheidenden Ueberlieferungsfehler, die dort den Beweis der Fälschung leicht machten. Wir bemerken indessen dieselbe auszugsweise und gelegentlich ändernde Benutzung mehrerer Vorlagen. Kommen nun zwar Arenga, Publicatio und der letzte Theil der Dispositio auch sonst noch öfter vor, so gilt das zunächst keineswegs von der Pertinenzformel, sie findet sich gleichlautend, soviel ich sehe, nur in dem Lorscher Diplom von 874 (L 38)³ und ebenso die Corroboration nur in dem Diplom von 864 (L 36). Aus diesem letzteren stammt aber auch noch die ganz alleinstehende Form am Schluss der Dispositio 'devotissime exorent'. Dem Sinne der Fassung entspricht unbedingt ein comparativischer Ausdruck, der denn auch sonst überall angewandt wird⁴. Daraus ist mit Grund zu schliessen, dass hier im Cod. Lauresh. eine verderbte Ueberlieferung vorliegt, die nicht dem Original angehört hat. Damit aber wird der Zusammenhang zwischen dem Lorscher D. von 864, den beiden anderen DD. gleicher Provenienz und dem für S. Alban⁵ nur durch die Annahme einer Fälschung und zwar einer modernen Fälschung des letzteren erklärlich⁶.

Das Diplom Ludwigs des Jüngeren für Bleidenstadt (B.-M. 1576) weist, wie wir sahen, in seinen Protokoll-

1) So immer. 2) So! 3) Die einleitenden Worte 'cum omnibus ibidem adiacentiis vel pertinentibus' kommen freilich noch mehrfach vor (B.-M. 1490. 1502. 1505. 1511), aber auch hier, wie man sieht, nur in erheblich späterer Zeit und mit sonst abweichendem Wortlaut. 4) So in den Worten 'alacrius, attentius, delectabilius, devotius, facilius, melius' u. s. w.; vereinzelt tritt an deren Stelle ein 'iugiter'. 5) Vgl. überdies das hier von dem 'fidelis et vassus noster Reginbertus' Gesagte mit dem D. Arnolds (B.-M. 1947) ebenfalls für Lorsch (CD. Lauresh. I, 100 n. 54), wo von einem 'vasallo nostro nomine Reginbodo' die Rede ist, der 'hubas decem, quas ipse prius in beneficium habuit' schenkte. 6) Ueber die mit diesem Diplom beginnende Serie von Urkunden für S. Alban wird bei der Besprechung von DH I. 17 (S. unten S. 705) die Rede sein.

theilen dieselben Beziehungen zu dem Cod. Lauresh. auf, wie das soeben besprochene D. Ludwigs des Deutschen für S. Alban. Hier können wir uns daher kürzer fassen und sogleich mit der Gegenüberstellung von Ableitung und Vorlage einsetzen:

B.-M. 1576

bei Schott H. 47 n. 12.

In nomine sancte et individue trinitatis. Hludowicus divina favente clementia rex. Notum sit omnibus sancte dei ecclesie fidelibus nostrisque tam presentibus quam futuris, qualiter nos ob interventum Luitperdi venerabilis Maguntine sedis archiepiscopi nec non Cuonradi et Meingozi dilectorum comitum nostrorum ecclesie sancti Ferrucii in Blidinstat ex fisco nostro Wisibad in pago Cunigeshundra in villa que dicitur Nordinstat in comitatu Hattonis comitis mansos III terre arabilis cum curtilibus edificiis mancipiis agris pratis campis silvis vineis aquis aquarumve decursibus et omnibus ad ipsos mansos pertinentibus in proprium donavimus atque transtulimus per presentes. Unde et hoc nostre auctoritatis preceptum fieri iussimus, per quod decernimus atque iubemus, ut iam dicta ecclesia seu eius rectores licentiam habeant prefata bona donatione nostra te-

CD. Lauresh. n. 38—60.

L 38 (vgl. 39—43)¹ In — gratia rex.

L 39 (vgl. 38, 44) Notum sit omnibus sanctae dei ecclesiae fidelibus nostrisque praesentibus scilicet et futuris, qualiter —

Zu 'ex fisco nostro' und 'mansos III terre arabilis' vgl. das soeben besprochene DL d. D. (B.-M. 1469).

L 60 — cum curtilibus edificiis mancipiis terris cultis et incultis agris pratis campis vineis pascuis sylvis aquis aquarumve decursibus — — omnibusque rebus ad ipsam hubam rite pertinentibus perenniter in proprium donavimus.

L 45 Unde et hoc nostrae auctoritatis praeceptum fieri iussimus, per quod decernimus atque iubemus², — — L 49 — ut iam dictus R. praefatas res licentiam ex nostra habeat donatione

1) CD. Lauresh. n. 38 s. ob. S. 695; n. 39 = B.-M. 1549; n. 42 = B.-M. 1575; n. 43 = B.-M. 1576; n. 44 = B.-M. 1650; n. 45 = B.-M. 1687; n. 49 = B.-M. 1805; n. 60 = B.-M. 2045. 2) Vgl. hier auch die Worte 'abbas et rector'.

nendi donandi tradendi commutandi vendendi vel quidquid sibimet placuerit faciendi sine ulla alicuius contradictione. Et ut hec concessionis nostre auctoritas plenior in dei nomine obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri impressione iussimus assignari.

Arnulfus cancellarius ad vicem Luitperdi archicapelani recognovi et subscripsi.

Data XIV. kal. februarii anno dominice incarnationis DCCCLXXXII, indict. X, anno VI Hludowici serenissimi regis; actum Franconofurt palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

tenendi donandi tradendi commutandi vendendi vel quicquid sibimet placuerit faciendi sine ulla alicuius contradictione.

L 45 Et ut haec nostrae concessionis auctoritas plenior in dei nomine obtineat firmitatem — —, manu propria subter eam firmavimus et anulo nostrae impressionis iussimus sigillari.

L 42 Arnolfus cancellarius ad vicem Liutberti archicapelani recognovi et subscripsi.

Data XV. kalendas februarii anno dominicae incarnationis DCCCLXXXII, indictione X, anno VI Hludowici serenissimi regis; actum Franconofurt palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

Beginnen wir wiederum mit dem Protokoll, so zeigt sich, abgesehen von der Tagesdifferenz und den orthographischen Abweichungen in der Recognition, völlige Uebereinstimmung, was hier insofern auffällt, als das D. B.-M. 1575 eine falsche Indiction, X statt XV, angiebt. Der Fehler kehrt in unserer Urkunde wieder, kommt sonst aber nicht mehr vor. Es liegt daher nahe, ihn der Ueberlieferung zuzuweisen, und schon daraus die Fälschung des Bleidenstädter Diploms abzuleiten. Das reicht indessen nicht zum Beweise aus, und man wird vielmehr auch hier den Context mit heranziehen müssen. Nun ergiebt die Durchsicht der Diplome Ludwigs des Jüngeren, dass das Dictat unserer Urkunde nicht dem in seiner Kanzlei üblichen entspricht, sondern, auch abgesehen von dem bereits oben (S. 690) charakterisierten Passus 'donavimus atque transulimus per presentes', einer späteren Zeit angehört. So kommt die Devotionsformel 'divina favente clementia' statt 'gratia' vielleicht nur noch einmal¹ und 'curtilibus', in der Pertinenz, in seinen Urkunden gar nicht vor; ebenso wenig

1) Vgl. B.-M. 1555 (Cop. s. XIII) und 'divina clementie gratia' in B.-M. 1548.

aber auch eine Intervention Liutberts von Mainz überhaupt¹, und im besonderen nicht in der hier gewählten Fassung.

Die dem Abdruck gegenübergestellten Abschnitte aus einer Anzahl karolingischer Diplome neben dem, dem Protokoll zu Grunde liegenden D. B.-M. 1575 und dem D. B.-M. 1549 (n. 39) entstammen je einem D. Karls III. (n. 45), Arnolfs (n. 49) und Ludwigs des Kindes (n. 60). Bessere Belege habe ich nicht gefunden, sie beweisen aber jedenfalls von neuem, dass dies Dictat jünger als der Kanzleibrauch Ludwigs des Jüngeren ist, und nach Analogie des vorher besprochenen Falles halte ich es in der That für am wahrscheinlichsten, dass wirklich wiederum nur diese Lorscher Urkunden dem Fälscher vorgelegen haben und von ihm in bereits bekannter Weise benutzt worden sind². Möglich bleibt freilich daneben oder an Stelle einzelner derselben eine andere Quelle; definitive Aufklärung kann da erst die Publication der jüngeren karolingischen Urkunden bringen. Auch hier scheint mir indessen die Thatsache der modernen Fälschung schon jetzt sicher zu sein³.

3.

Das Diplom Ludwigs des Kindes (B.-M. 2062) steht, wie bereits bemerkt, in Hinsicht auf seine Daten in Zusammenhang mit B.-M. 2061 und weist schon dadurch auf andere Vorlagen hin, da dieses D. bei Gudén, CD. Mogunt. I, 347 und danach bei Kremer, Orig. Nass. II, 30 n. 22 gedruckt ist. Auch hier mag der Abdruck den Erörterungen vorausgestellt werden:

B.-M. 2062

bei Schott H. 47 n. 15.

In nomine sancte et individue trinitatis. Hludowicus divina favente clementia rex.

Sch. 16⁴. In — rex.

1) Er interveniert dagegen fünf Mal unter Karl III. B.-M. 1643. 1644. 1739. 1755. 1762. Die bei Schott gegebene Lesung 'Luitperdus' habe ich ähnlich nur bei Schannat, Dioecesis Fuld. S. 239 'Liutperdus' wiedergefunden. 2) Ein sicherer Anhalt durch Ueberlieferungsfehler besteht hier wiederum nicht. 3) Ich wiederhole, dass man sich durch anscheinend echte Theile wie etwa die ja an sich mögliche Intervention Liutberts in seinem Urtheil nicht beeinflussen lassen darf, das würde nur für mittelalterliche Fälschungen von Bedeutung sein können. Zudem entspricht die Form ebenfalls erst einer späteren Zeit, und, wie wir sehen werden, wird sie noch mehrfach ganz willkürlich vom Fälscher verwendet. 4) Druck des DL d. K. B.-M. 2040 bei Schannat, Hist. Wormat. II, 15 n. 16.

Si loca ad cultum divinum destinata nostro iuvamine augere studuerimus, deum inde propitium habere credimus. Quapropter noverint omnes fideles nostri presentes scilicet et futuri, quia nos rogatu atque consultu Hattonis venerabilis archiepiscopi spiritualis patris nostri nec non Cuonradi comitis nostri dilecti in pago Logenahe in comitatu ipsius Cuonradi in villis Wahalebache et in Horoe ad ecclesiam S. Ferrutii in Blidinstat pro remedio anime nostre in proprium donavimus: hoc est quicquid Herimannus comes ibidem habere visus fuit et sibi ob sua facinora legali scabino-
rum iudicio ablatum est, cum curtibus mancipiis edificiis agris pratis silvis terris cultis et incultis —¹ et omnibus illuc pertinentibus. Iussimus hoc quoque preceptum inde conscribi, per quod volumus firmiterque iubemus, quatenus supra dicta proprietas

Si loca divino cultui dicata nostro iuvamine augere studuerimus, deum ob hoc propitium habere liquido credimus (vgl. Kr. 23² — deum credimus inde habere propitium —).

Kr. 23 (vgl. Sch. 16)³ Quapropter noverint omnes fideles nostri praesentes scilicet et futuri, quia nos rogatu atque consultu fidelium nostrorum Hattonis videlicet archiepiscopi et spiritualis patris nostri nec non Chuanrati — — Chuanrato dilecto comiti nostro — — in pago Logenahe in suo comitatu —.

Sch. 16 — ad monasterium — — pro remedio animae nostrae — — in proprium donavimus: hoc est quicquid Mahtfrid in supra dicta villa proprii tenuit et ipsi illic legali populorum iudicio, quia regie potestati repugnavit, ablatum est, cum curtibus⁴ aedificiis mancipiis vineis silvis terris etc.⁵ ad ipsum proprium rite pertinentibus.

Kr. 23 (vgl. Sch. 16) Iussimus hoc quoque⁶ preceptum inde conscribi, per quod volumus firmiterque iubemus, Sch. 16 (vgl. Kr. 23) quatenus supra dicta proprietas

1) Der Strich deutet bei Schott eine Lücke an. 2) Druck des DL d. K. B.-M. 2064 bei Kremer, Orig. Nass. II, 38 n. 23 und des D. B.-M. 2061 ebenda n. 22. 3) 'Quapropter —, quia nos rogatu atque consultu Hathonis venerabilis archiepiscopi — —'; ferner Kr. 44 = DO I. 28 '— nec non et Chuanradi dilecti comitis nostri — — in pago Logenahe in comitatu praenotati Chuanradi habere videbatur — — ad ecclesiam — —'. 4) Vgl. Kr. 23 'curtibus'. 5) So Schannat. 6) Im Original des D. B.-M. 2064 Kaiserurkk. in Abb. Lief. I, Taf. 17 steht dagegen 'Iussimus quoque hoc —'.

cum omnibus suis appenditiis ad predictam ecclesiam perpetualiter possidenda pertineat, manu nostra illud firmavimus et sigillo nostro consignari iussimus.

Signum domini Hludewici serenissimi regis.

Salomon cancellarius ad vicem Pilgrini archicapellani recognovi.

Data XIX. kal. ianuarii anno dominice incarnationis DCCCVIII, indict. XIII, anno vero regni Hludowici gloriosissimi regis X; actum Ingilinheim; in dei nomine feliciter amen.

cum omnibus appenditiis suis ad supra memoratum coenobium perpetualiter possidenda consistat, manu nostra illud firmamus¹ et sigillo nostro consignari iussimus.

Kr. 22 (vgl. 23) Signum domini Ludewici serenissimi regis.

Salomon cancellarius ad vicem Pilgrimi² archicapellani recognovit.

Kr. 22 Data idus decembris anno incarnationis dominice DCCCVIII, indictione XIII, anno vero regni gloriosissimi regis Ludewici X; actum Ingilinheim, in dei nomine feliciter amen.

Beginnen wir die Untersuchung auch hier wieder mit dem Protokoll, so zeigt sich die nun schon geläufige Differenz um einen Tag, die diesmal allerdings im römischen Kalender abweichend zum Ausdruck kommt. Alles Uebrige stimmt fast wörtlich genau überein, wobei indessen auch hier mangels anderer Ueberlieferung das einfachste Beweismittel versagt.

Zeigt ferner zwar der Context weitestgehende Verwandtschaft mit zwei unter sich wieder verwandten anderen DD. Ludwigs d. K. (B.-M. 2040 und 2064) und ist in letzterm Falle durch den Druck dieses D. bei Kremer unmittelbar hinter dem obengenannten ein Anhalt gegeben, der die Benutzung wahrscheinlich macht, so würde es doch nicht genügend begründet sein, wollte man aus der blossen Verwandtschaft sogleich auf Fälschung schliessen. Schon einmal ist indessen auf die bessere, auch dem üblichen entsprechende Lesart des Originals³ hingewiesen. Ist danach die Wortstellung, wie sie Kremer aus Hontheim übernommen hat, fehlerhaft, so ergibt sich, dass der Text bei Schott diesen Fehler mit übernommen hat,

1) Druckfehler bei Sch. für 'firmavimus'. 2) Kr. 23 'Pilgrini'.

3) S. 701 N. 6. Andere Abweichungen sind: 'Hathonis' Orig. statt 'Hathonis' Kr.; 'spiritalis' Orig. statt 'spiritualis' Kr.; 'curtilibus' Orig. statt 'curtibus' Kr. An allen diesen Stellen folgt die Abschrift Schotts der Lesart Kremers.

womit die Benutzung des Hontheim-Kremerschen Textes schon erwiesen sein dürfte. Weitergehende Schlüsse erlaubt jedoch noch die Uebereinstimmung mit Schannat. Berichtet diese Urkunde die 'populorum iudicio' erfolgte Verurtheilung¹ des auch sonst in der Geschichte wohl-bekannten lothringischen Grafen Mahtfrid², so ist bei Schott von einem nur hier genannten Grafen im Lahngau Hermann die Rede. Er soll 'scabinorum iudicio' ebenfalls zum Verlust seiner Güter verurtheilt worden sein. Das enthält indessen schon deswegen eine Unmöglichkeit, weil nach allem, was wir wissen, die Rechtsprechung über einen Grafen nicht unter die Competenz der Schöffengerichte fällt, sondern dem Hofgericht oder der Reichsversammlung vorbehalten ist³.

Betrachten wir ferner den mit Schannat ja fast wörtlich gleichen Schlusssatz des Contextes, so fällt in beiden Urkunden der Constructions-mangel auf: zwischen 'consistat' und 'manu' fehlt jede Verbindung. Das erklärt sich, wie die angegebenen Parallelstellen zeigen, daraus, dass hier augenscheinlich aus Versehen ein ebenfalls mit 'consistat' endigender Vordersatz ausgefallen ist⁴. Freilich ist dies auch in dem vor kurzem erst wieder zu Tage geförderten Original dieses Diploms⁵ bereits der Fall; aber selbst unter diesen Umständen ist es doch schon nicht gerade wahrscheinlich, dass das Gleiche sich unbeanstandet drei Jahre später wiederholt haben sollte.

1) Vgl. auch B.-M. 2051 bezüglich des Babenbergers Adelbert 'quicquid ei — populorum iudicio, quia regie maiestati restitit, ablatum est'. In beiden Fällen ist also Rebellion das zu Grunde liegende Delict. Beim Grafen Hermann dagegen sind es 'sua facinora' (s. auch DO II. 56b); vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich III², 541 n. 4 und 552 n. 1. 2) Dümmler, a. a. O. III², 556. 3) Vgl. DD O I. 78. 135. 155. 204. 217. 330—33 und DO I. 1 'si alter e populo eligatur rex'. 'Populus' bezeichnet hier durchweg die Versammlung der Vornehmen und Grossen des Reiches. Wo von Schöffengerichten geredet wird, DDO I. 52. 80. 107. 207. 219. 226, kommt nur einmal (DO I. 219) ein 'nobilis vir' zur Verurtheilung, niemals ein Graf. 4) Vgl. B.-M. 1998 '(bona) — — perenniter possidenda consistent. Et ut hoc preceptum firmum et stabile consistat, manu nostra — —'; ferner B.-M. 2034 '— — perpetualiter possidenda consistent. — — Et ut hoc — consistat, manu nostra — —'; ähnlich auch in B.-M. 2035. Ein mit der hier besprochenen Auslassung verwandter Fall findet sich noch im B.-M. 2010, wie der Vergleich mit B.-M. 2044 ergibt. 5) Abweichende Lesarten des Originals (gedruckt in den Mittheil. aus dem germ. Nationalmuseum, Jahrg. 1898 S. 21 f.), so weit sie die hier gegebenen Stellen betreffen und nicht rein orthographisch sind, sind 'possidendi consistat' und 'firmavimus'. Fraglich muss bleiben, ob Schannat wirklich ein jetzt verlorenes Neuhauser Chartular mit Signumzeile und älteren Namensformen benutzt oder nur das Wormser Chartular entsprechend ergänzt hat.

Das Natürliche und durch die Beziehungen zu Kremers fehlerhaftem Druck des D. B.-M. 2064 eigentlich schon erwiesene Ergebnis ist auch hier wieder die Erkenntnis einer modernen Fälschung.

Sowohl das D. Ludwigs d. J. als das D. Ludwigs d. K. erscheinen für Bleidenstadt gegeben und bilden die ältesten Bestandtheile einer Mehrzahl von nur bei Schott überlieferten Diplomen für dieses Kloster, von denen bereits das eine, DO III. 188, als falsch erkannt, ein anderes, DK II. St. 2052, mit Grund verdächtigt ist; übrig bleibt zunächst nur noch das DH IV. St. 2602, dessen Unechtheit weiter unten zu erweisen sein wird. Ein Ueberblick über die Schicksale der Bleidenstädter Archivalien lässt auch hier sofort wieder eine scharfe Zweitheilung erkennen: auf der einen Seite steht ein noch erhaltener Bestand von Originalurkunden seit dem 13. Jh.¹, sowie ein 'cod. Blidenstadensis' mit Aufzeichnungen seit Anfang des 12. Jh.², auf der anderen alles Aeltere, das durch die bei Schott gegebenen Abschriften allein erhalten und allein bekannt ist, denn über den Verbleib seiner Vorlagen fehlt auch der geringste Anhaltspunkt³. Nach dem hier für die Kaiserurkunden festzustellenden Resultat schwindet nun aber auch die Möglichkeit, den Bestand der älteren Privaturkunden, darunter die berühmten Bleidenstädter Traditionen, ferner ungeprüft als echt zu verwerthen. Es liegt nicht im Bereich dieser Untersuchung, auf sie einzugehen, jedoch darf nicht unerwähnt bleiben, dass sie bis zum Beweis des Gegentheils insgesamt dem Verdacht unterliegen müssen, aus der gleichen Fabrik wie die Kaiserurkunden ihren Ursprung genommen zu haben.

1) Vgl. Sauer, CD. Nass. I, Vorr. S. XII. Sie werden jetzt theils im Staatsarchiv zu Wiesbaden, theils im Reichsarchiv zu München bewahrt. 2) Beschrieben von Will, Mon. Blidenst. S. XIX. Ein anscheinend noch von Böhmer benutztes Statutenbuch saec. XIV (enthaltend eine Grenzbeschreibung der Gemarkung Bleidenstadt angeblich von 812 und ein Diplom Adolfs von Nassau von 1293) ist inzwischen verschollen. Sauer bestreitet (CD. Nass. I, 15 n. 46 und in Westd. Zeitschr. VI, 372 f.) dessen Existenz überhaupt, doch scheint das nicht begründet zu sein, vgl. Will, Mon. Blid. S. 24 und Wyss in Westd. Zeitschr. V, 380 und VI, 396. 3) Dass den Worten Bodmanns, der seine nachweislich nach Schotts Abschriften gegebenen Citate aus 'uralten' u. s. w. Bleidenstädter Traditionsbüchern genommen haben will, kein Werth beizulegen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Auch einzelne von ihm citierte oder gedruckte Stücke, die sich heute bei Schott nicht finden, wird man, soweit sie nicht trotzdem aus dieser Quelle stammen, unbedenklich auf sein eigenes Conto setzen dürfen. Wyss' Bedenken gegen diesen Sachverhalt sind mit Sauer für unbegründet zu erachten.

4.

Mit dem DH I. 17 gelangen wir für unsere Untersuchungen auf festeren Boden, das Vergleichsmaterial und die dazu gehörende Bibliographie liegen in der Sammlung der Diplomata-Ausgabe vor und erleichtern die Arbeit erheblich¹. Freilich trifft das nicht für alle hier in Frage kommenden Diplome der sächsischen Kaiser schon an sich zu, vielmehr natürlich nur insoweit, als der zu vermuthende Fälscher auch wirklich seine Vorlagen diesem Bereich entnommen hat, was ja nicht nothwendig der Fall zu sein braucht.

Dieses Diplom, wieder für S. Alban, schliesst sich in den Daten an das benachbarte DH I. 16 an, das in Kremers Orig. Nass. II, 62 n. 40 nach einem älteren Druck wieder abgedruckt ist. Die Uebereinstimmung in der Datumzeile ist freilich nicht wörtlich genau², auch fehlen unserem D. Signum- und Recognitionszeile, aber die Analyse des Contextes bestätigt den ausgesprochenen Verdacht³. Zunächst fällt sogleich das nicht hierherpassende, in den anderen DD H I. auch nicht wieder vorkommende '*imperiali muniticentia*' auf, es müsste denn schon einer karolingischen Kaiserurkunde entnommen sein. Das ist indessen nicht der Fall, vielmehr stammt dieser Passus und der Rest des Contextes aus dem DO I. 332 und zwar aus dessen Abdruck ebenfalls bei Kremer, Orig. Nass. II, 75 n. 52, wie im besonderen auch aus der dort vorkommenden Auslassung von '*vel liberalitatis*' hinter '*auctoritatis*' in der Corroboratio

1) Die bibliographischen Angaben erstrecken sich indessen bekanntlich nur auf die ältesten Erwähnungen und die vollständigen oder annähernd vollständigen Drucke, alle blossen Citate und Regesten sind nicht verzeichnet. Um nicht unnöthig die Texte wieder abzudrucken, ziehe ich es vor, einfach auf diese Ausgabe zu verweisen, indem ich voraussetze, dass sie dem Leser zur Hand ist. Für den Text des DH I. 17 ist zu wiederholen, dass Kindlingers Abschrift nicht in Frage kommt, wodurch sich die Aenderungen ergeben, dass stets 'e' statt 'ae' und 'reditibus' statt 'redditibus' zu setzen ist. 2) Aus dem 'Magoncia' der Ueberlieferung ist bei Kremer 'Moguntiae' geworden, was der Schreibart Schotts 'Maguntie' mehr entspricht. Die Abweichung gegen das DH I. 16: '*anno regni vero regis Henrici*' hat zwar Aehnlichkeit mit den Formen in anderen DD H I. durch Einfügung des Wortes 'regni' und könnte demnach für Unabhängigkeit der Datumzeilen von einander sprechen, muss es aber nicht und erinnert überdies an DO III. 105 '*. . . regis, regno autem eius . . .*'. 3) Vgl. die stilistisch auffälligen Formen '*seu eius ecclesie*', '*offerimus et tradimus perpetuo possidendum*', die Umstellung in der Corroboratio und die Auslassung des '*manu propria*'.

hervorgeht¹. Die in diesem Abdruck des DO I. 332 dem Context sogleich folgende Datumzeile mit dahinter gestellter Signum- und Recognitionszeile mag auch die Veranlassung gegeben haben, beides in unserem D. ganz wegzulassen.

An dem übrigen Wortlaut des DH I. 17 ist im Anfang, sowie am Schluss der Corroboratio und sonst in einzelnen Satztheilen auch DH I. 16 in einer theils wörtlich gleichlautenden, theils auszugsweisen und abändernden Benutzung betheiligt, wie das bereits an den karolingischen DD. bemerkt worden ist.

Wird damit auch noch nicht der ganze Context belegt und bleiben vielmehr einzelne Redensarten übrig, welche, wenn nicht frei hinzugesetzt, anderen Vorlagen entnommen sein müssen², so ist hier doch nur noch der sachliche Inhalt in Betracht zu ziehen. Aehnlich wie die Intervention Liutberts im D. Ludwigs des Jüngeren kommt hier eine Intervention Hildiberts, sonst aber in Heinrichs I. Diplomen niemals vor. Auch die Form der Intervention ist nicht die übliche, stimmt dagegen mit jener überein³. Auffallend ist ferner die auch im DH II. 419 wiederkehrende Angabe, das Kloster S. Alban sei 'infra civitate Maguntina' gelegen; es ist zum mindesten ein schiefer Ausdruck,

1) DH I. 17 (Schott H. 47 n. 17).

— cum omnibus suis pertinentiis in domibus — — inquirendis et omni utilitate, que ad idem predium pertinere dinoscitur, deo sanctoque Albano infra civitate Maguntina seu eius ecclesie hac nostra imperiali munificentia liberaliter offerimus et tradidimus perpetuo possidendum. Et ut hoc auctoritatis nostre donum eidem ecclesie per successura tempora firmum maneat et inconvulsum, hanc cartam conscribi et annulo nostro insigniri precepimus.

DO I. 332

(Kremer, Or. Nass. II, 75 n. 52).

— cum omnibus appenditiis seu pertinentiis — — tam in mancipiis — — quaesitis et inquirendis deo sanctoque Mauritio Magdeburg perpetua-liter servituum imperiali nostra munificentia liberaliter offerimus et nostro (sic! statt 'a nostro iure') in perpetuum illius ecclesie ius transfundimus — —. Et ut hoc auctoritatis nostrae donum eidem ecclesie per successura tempora firmum et stabile permaneat — — chartam hanc conscribi — — DH I. 16 — — anuloque nostro insigniri precepimus.

2) So kommt 'domus' in der Pertinenz in Diplomen Heinrichs sonst nicht vor. Es ist vielmehr, soweit ich sehe, in DD. Ludwigs d. D. und Arnolfs häufig, und wird später durch 'curtilis' ersetzt. 3) D. Ludw. d. J.: 'ob interventum L. venerabilis Maguntine sedis archiepiscopi'. DH I. 17: 'ob interventum — — H. videlicet Maguntine ecclesie venerabilis archiepiscopi'. Ein dritter Fall bietet sich im DO I. 9 ebenfalls für S. Alban: 'ob interventum R. sancte Wormatiensis ecclesie venerabilis episcopi'.

denn das Stift lag vor der Stadt und ausserhalb der Stadtmauern¹.

Dazu kommen nun noch folgende Umstände. Von Kaiserurkunden für S. Alban ist früher nur das DO I. 192, gedruckt bei Joannis, SS. rer. Mogunt. II, 735 (daraus bei Kremer, Orig. Nass. II, 73 n. 50), bekannt gewesen. Aber auch in dem erst neuerdings wiedergefundenen, um 1470 begonnenen Copialbuch von S. Alban² findet sich nur dieses Diplom, es war also auch wohl schon im 15. Jh. das allein bekannte. Dagegen werden uns nun bei Schott sieben weitere Stücke von Ludwig d. D. bis auf Heinrich II. beschert, von denen sonst vorher oder nachher Niemand jemals etwas gesehen oder erfahren hat. Zwar nimmt Sauer, wahrscheinlich eben hierdurch beeinflusst, an, dass das Archiv des Stifts während der mehrfachen Fluchtungen vor den Franzosen seit 1792 'wohl grösstentheils' verloren gegangen sei; aber selbst wenn das wirklich der Fall sein sollte, so scheint nach allem bisher Bemerkten doch kaum glaublich, dass sich auch diese bisher ganz verheimlichten Diplome darunter befunden haben sollten. Wahrscheinlicher ist vielmehr, dass hier die gleichen Verhältnisse wie bei Bleidenstadt zutreffen, dass also nicht nur dies DH I. 17, sondern auch die übrigen Diplome dieser Provenienz moderne Fabrikate darstellen. Vollkommene Aufklärung kann indessen erst deren weitere Untersuchung bringen.

5.

Das DO I. 9³ weist mit seinen Daten auf das DO I. 10 hin, das sich wiederum bei Kremer (Orig. Nass. II, 65

1) Dem entspricht denn auch die in den Urkunden für dasselbe übliche Bezeichnung: 'extra, foris muros, prope, iuxta, apud M.' (vgl. Sauer, CD. Nass. I und Joannis, SS. rer. Mogunt. II, 719 ff.). Ganz vereinzelt nur kommt die kurze Benennung 'in M.' oder 'Moguntie' vor; niemals dagegen ein 'infra'. Die Worte sind vermuthlich beeinflusst durch DH I. 16 'infra Tullensis civitatis muros', vgl. auch DO I. 10. In DH II. 419 steht 'infra urbem Magoncia', und Ähnliches kommt auch noch in einer Privaturkunde von 1180 derselben Ueberlieferung vor 'infra Magunciam' (Görz, Mittelrh. Regg. II n. 451). Das einzige altüberlieferte Diplom für S. Alban DO I. 192 bringt dagegen richtig 'foris muros Moguntie', ebenso dann auch die übrigen DD. Schott'scher Ueberlieferung B.-M. 1469 'extra muros M. civ.'; DO I. 9 'foris murum M. civ.', ebenso DO II. 9; ferner DO III. 105 'extra muros civ. M.' und DO III. 230 'in suburbio civ. M.'. Die augenscheinlich der Phantasie entsprungene Bildung 'Costene' für Costheim in DH I. 17 findet sich noch einmal in der Bleidenstädter Privaturkunde von 849 (Schott H. 47, 10; Sauer n. 62). Auch der Grafenname entstammt, wie wir noch sehen werden, einer schlechten Ueberlieferung des DO I. 207. 2) Vgl. Bd. II der Diplomata - Ausg. Nachtr. S. 890; auch Sauer, CD. Nass. I, Vorr. S. IX. 3) Zum Abdruck der Diplomata - Ausgabe ist das bezüglich Kindlingers

n. 43) unter Weglassung von Signum- und Recognitionszeile abgedruckt findet, mit einer Note, wonach die Indiction zu verbessern ist 'lege X'. Diese Verbesserung zeigt denn auch unser Diplom, dafür aber ist die Angabe des Regierungsjahres ganz weggelassen¹ und dem Ortsnamen ein 'palatio regio' hinzugefügt, was zwar auch noch im DO II. 9 gleicher Ueberlieferung wiederkehrt, sonst aber in den Ottonischen Urkunden in dieser Verbindung nicht mehr vorkommt².

Das Dictat macht hier insofern Schwierigkeit, als das Verhältnis von Vor- und Nachurkunde hineinspielen könnte. Unser D. ist in wesentlichen Theilen fast oder ganz gleichlautend mit dem altüberlieferten DO I. 192³ für S. Alban, das, wie schon bemerkt, gleichfalls bei Kremer (Orig. Nass. II, 78 n. 50) gedruckt ist. Die sich hier gegenüber dem Copialbuch findende abweichende Lesart 'foris murum' statt 'muros' erscheint auch in DO I. 9 wieder.

Die aber nicht mit DO I. 192 verwandten Bestandtheile berühren sich auszugsweise nahe mit DO I. 10. Wäre also DO I. 192 wirklich Nachurkunde von DO I. 9, so müsste sonderbarer Weise alles das, was in DO I. 9 mit DO I. 10 verwandt ist, abgeändert, das Uebrige aber ziemlich wörtlich übernommen worden sein. Treten hierzu noch die bereits charakterisierten stilistischen Eigenthümlichkeiten⁴, so kann auch hier die moderne Fälschung nicht mehr zweifelhaft sein⁵.

Bemerkte zu wiederholen. Für den Text tritt die Berichtigung ein, dass Schott 'reditibus' statt 'redditibus', und nicht, wie dort angegeben, 'Hattonis', sondern ebenfalls 'Hattoni' hat. 1) Bis zur Kaiserkrönung Otto's ist dies, abgesehen von DO I. 50 mit ganz vom Ueblichen abweichenden Formen, überhaupt der einzige Fall bei sonst vollständiger und nicht verunechteter Ueberlieferung (vgl. DO I. 133. 188. 209), während die bloße Auslassung der Zahl allerdings mehrfach vorkommt (DO I. 75. 99. 118 etc.) und nichts Auffallendes darstellt. 2) Aehnlich sind nur noch DO I. 278 'actum in palacio I.' und DO II. 11 'actum I. palatio' (vgl. Nachtr. S. 893). 3) Aus diesem stammt auch die Signumzeile, die Weglassung der Recognition findet durch das Fehlen im Abdruck des DO I. 10 seine Erklärung, ganz abgesehen davon, dass sie auch in DO I. 192 nur fragmentarisch überliefert ist. 4) Vgl. Interventionsform, 'villa seu marca', 'ex fisco nostro', 'omnibus suis attinentiis' und Inversion in der Corroboratio. 5) Der Name 'Winteresheim' ist vermuthlich den Tradd. Lauresh. entnommen, während aber in diesen (vgl. Lamey in Acta Palat. I, 263) das heutige Klein-Winternheim gemeint ist, soll es hier Gross-Winternheim bei Ingelheim sein, wie die der Copie Schotts beigegebene Ueberschrift besagt. Beide Orte liegen aber nach den Tradd. Laur. nicht im Nahe-, sondern im Wormsgau. Auch hier erscheint wieder der Name des Grafen Hatto (vgl. DH I. 17). Er verdankt seine Existenz in beiden Fällen dem DO I. 207. Hier steht im Original freilich 'in comitatu

6.

Einer anderen Provenienz gehört das DO I. 315 an, es enthält eine Schenkung an S. Maximin und schliesst sich im Protokoll eng an die beiden vorausgehenden DD O I. 313 und 314 für dasselbe Kloster an¹.

Der Context beginnt mit einer Arenga, die ich in dieser Form weder in karolingischen noch in späteren Diplomen habe wiederfinden können. Das würde ein starkes Argument zu Gunsten der Echtheit bilden können, wenn sich nicht unzweifelhaft ergäbe, dass sie aus zwei Theilen zusammengesetzt worden ist. Man vergleiche:

DH II. 351: 'Quicquid sanctae dei ecclesiae pia devotione conferimus (so bei Eccard = DO I. 315; im Orig. offerimus) — —'.

DO II. 204 'Si — — beneficia oportuna largimur, praemium nobis apud deum in aeterna beatitudine recipere² confidimus'.

Es sind die beiden einzigen sächsischen Kaiserdiplome, in denen diese Beziehung³ zu Tage tritt, und beide sind trotz verschiedener Provenienz von Udalrich von Bamberg in seinem Formularbuch verwerthet, das in der älteren Sammlung von Eccard, Corpus histor. medii aevi II, 57 n. 52 und 69 n. 69 grösstentheils abgedruckt ist. Eine Combination von zufälligen Gleichheiten ist hier schon durch den bei Eccard constatirten Ueberlieferungsfehler ausgeschlossen, ein Ergebnis, das die Prüfung des DH IV. St. 2500 noch bestätigen wird.

Der Context schliesst sich im übrigen anfänglich an DO I. 314⁴ an und bedient sich dann des DH II. 506

Hathoddi comitis', in dem Abdruck bei Wenck, Hess. Landesgesch. IIb, 30 n. 24 ist indessen 'Hattoni comitis' daraus geworden. 1) Die Signumzeile enthält eine Verkürzung, wie sie dem Kanzleibrauche nicht entspricht, und der Titel 'archicancellarius' für Wilhelm findet sich überhaupt nur noch einmal in einem in spätem Transsumpt überlieferten Diplom (DO I. 327). Beide Eigenthümlichkeiten können demnach nur gegen die Authenticität sprechen. 2) Die in der Ausgabe bei DO I. 315 vorgenommene Emendation von 'recipere' zu 'rependi' ist daher unbegründet. Es erhellt nämlich aus dem Vergleich mit der in DH II. 90 verwendeten Vorurkunde (DL d. D. B.-M. 1340, vgl. ferner B.-M. 1352, 1353), dass DO II. 204 und ebenso auch DO II. 247 fast ganz auf karolingische Vorlagen (jedoch nicht auf B.-M. 1352 für S. Emmeram) zurückgehen, was bisher, soviel ich sehe, nicht bemerkt worden ist. Auf der in DO I. 315 erscheinenden Arenga beruht denn wohl auch die Angabe der Vorbemerkung 'nach älterer Formel . . verfasst'. 3) Herrn Dr. J. Lechner in Wien bin ich für die Liebenswürdigkeit, die Originale der deutschen Karolingerdiplome daraufhin durchzusehen, zu lebhaftem Dank verpflichtet. 4) Im Abdruck Hontheims, Hist. Trev. I, 303 n. 182, vgl.

und des DH IV. St. 2415, und zwar wiederum nach den Drucken aus dem Cod. Udalrici (bei Eccard II, 70 n. 71 und 88 n. 94)¹ als Vorlage, während der Rest des Contextes mit dem DO I. 9 gleichlautend gebildet ist².

7.

Wiederum für S. Alban will das DO II. 9³ ausgestellt sein, das sich seinen Daten nach an DO II. 8 für S. Maximin anschliesst. Dies ist hier nun besonders merkwürdig, da die Unvereinbarkeit von Ort und Zeit voraussetzt, dass in beiden Fällen frühere gleichzeitige Handlungen für verschiedene Klöster später genau zu derselben Zeit beurkundet worden sind. Diese eigenthümliche Uebereinstimmung besteht indessen nur solange zu Recht, als das in alter Nachzeichnung überlieferte DO II. 8 für echt angesehen werden muss. Wird dessen Unechtheit erweisbar, so fällt damit unbedingt auch das DO II. 9, es ist dann eben einfach nach dieser Fälschung datiert. Dies war in der That, wie oben (S. 677) bereits bemerkt, schon einmal von Stumpf angenommen worden,

‘Adelheidis’. Die Worte ‘noscat solertia’ kommen in den Promulgationen der sächsischen Kaiserurkunden, soviel ich sehe, nur noch einmal, im DO III. 99 für Asti vor. In unserm Diplom sind sie vermuthlich dem karolingischen ‘comperiat solertia’ nachgebildet. 1) DH II. 506 ‘— — ad altare S. Petri — in usum fratrum deo ibidem famulantium (im Orig. ibidem deo fam.) perpetualiter habendum donamus — —’. DH IV. St. 2415 ‘— ea videlicet ratione ut praepositus fratrum — liberam habeat dehinc potestatem possidendi — seu quicquid libet (die Emendation in DO I. 315 ist unberechtigt, auch das Orig. des DH IV. hat so) ad utilitatem praefatae ecclesiae inde (fehlt im Or.) faciendi. Et ut haec nostrae traditionis auctoritas stabilis et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscribi (conscriptam im Or.), sigilli nostri impressione et propriae manus confirmatione iussimus insigniri’. Vgl. auch DH II. 506 ‘Et — permaneat, hanc paginam inde conscribi et (fehlt im Or.) manu propria roborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri’. In der Corroboration stimmt DO I. 315 mit DH II. 419 derselben Ueberlieferung bis auf ‘cartam’ statt ‘paginam’ wörtlich überein, wobei die Auslassung des ‘manu propria roborantes’ für beide charakteristisch ist. S. oben S. 693. 2) Der Graf Berthold im Moselgau ist nicht weiter bekannt, ebensowenig der des Trechirgaves in DO III. 96. Vielmehr erscheint erst in den späteren Diplomen Otto’s III. ein Graf Becelin in dieser Gegend, dessen Name in dieser Form, wenn ja auch Becelin nur eine Koseform für Berthold ist, consequent beibehalten wird, so dass der in den DD. Heinrichs II. seit 1016 auftretende ‘Bertholdus’ wohl als sein Sohn anzusehen ist. Vgl. Namenregister zum dritten Bande der Diplomata-Ausgabe. 3) Zu Note c der Ausgabe ist zu bemerken, dass auf dies ‘hoc’ ursprünglich ein ‘preceptum’ folgte, das in der Abschrift Schotts dann wieder durchstrichen und durch ‘traditio’ ersetzt worden ist. Die Einschlebung des ‘nostri’ ist unbegründet; neben ‘augentare’ ist ferner gleich zu Anfang noch ein Schreibfehler gemacht worden, nämlich ‘ecceias’ statt ‘ecclesias’.

der das DO II. 8 wegen seines äusseren Charakters als Nachzeichnung eines Originals und wegen der Unvereinbarkeit der Daten mit dem Itinerar für falsch erklärte und damit im Zusammenhang das Gleiche auch für DO II. 9 folgerte, ohne freilich dieses nun für eine moderne Fälschung zu erklären. Das ist jedoch später wieder bestritten worden, und in der Ausgabe sind beide Diplome als echt aufgeführt.

In dem dieser Arbeit angehängten Excurs II glaube ich nun die thatsächliche Unechtheit des DO II. 8 erwiesen zu haben. Die Datumzeile scheidet demnach aus, denn sie ist jedenfalls in fälschender Absicht dem DO II. 8 und zwar aus dem Abdruck bei Hontheim, Hist. Trev. entnommen worden¹.

Aber auch der Context bietet des Auffallenden genug. Die Arenga zunächst findet sich wesentlich gleichlautend in dem wiederum bei Kremer, Orig. Nass. II, 115 n. 76 gedruckten DH III. St. 2236 und ist auch wohl zweifellos dorthier entnommen².

Die Intervention ferner bezeichnet Adelheid, die Mutter Otto's II., als 'coniux nostra'. Unter den gesammten DD. Otto's II. findet sich nur noch einmal das gleiche und zwar wiederum in einem Diplom derselben Herkunft, dem ebenfalls nur durch Schott überlieferten DO II. 56a³. Das ist doch schon recht eigenthümlich. Beide

1) Man beachte die dabei vorgenommenen Aenderungen; 'regis augusti' findet sich nicht in echten Stücken, dagegen in dem verfälschten DO II. 250a in der Intitulatio, ferner in ihr und in der Signumzeile in willkürlich abgeänderten Drucken von DO III. 232. Eine andere Abänderung betrifft die Stellung der Indiction zwischen Tagesdatum und Incarnationszahl. Die Prüfung dieses Umstandes führte zu der nicht uninteressanten, bisher nicht gemachten Feststellung, dass dies in authentischer Ueberlieferung überhaupt zuerst unter Heinrich II. vorkommt und zwar hier zum ersten Male in DH II. 25. Dies Diplom ist verfasst und geschrieben von EA, der, wohl im Anschluss an die benutzte Papsturkunde, diesen Brauch in die Kanzlei eingeführt hat, wo er dann schon in den DD. Konrads II. fast ausschliesslich herrscht. Die diesen Angaben scheinbar widersprechenden Ausnahmen sind entweder bereits als vollkommene Fälschungen oder als Verfälschungen erkannt (DD H I. 34; O I. 5. 188; O II. 71. 104. 105; O III. 337), oder sie bieten ihrer Ueberlieferung nach keine Gewähr für den genauen Wortlaut (DO I. 13; Nachzeichnung, wirklich schon vom Ende des 10. Jh. ?; und DO III. 100; Copie saec. XIV. med.). In DO III. 236 schliesslich ist die Incarnationszahl überhaupt weggelassen. 2) 'Si ecclesias dei regalibus nostris bonis augmentare desideramus, ad aeternae beatitudinis praemium nobis futurum fore non dubitamus'. Vgl. das Facsimile in Kaiserurkk. in Abb. Lief. II, Taf. 8. 3) Zwar wird auch in DO II. 12 die längst verstorbene Edigida, zu deren Seelenheil eine Schenkung gemacht wird, als 'coniux

Diplome sind denn auch schon deswegen von Stumpf als falsche Urkunden Otto's I. bezeichnet worden¹. Ficker und nach ihm Sickel erklärten sich indessen wieder für die Echtheit, und zwar nehmen beide zunächst bezüglich DO II. 9 an, hier sei ein bei Gelegenheit der Handlung von 961 entstandenes Concept zu einem DO I. nachträglich in der Kanzlei Otto's II. zu einem DO II. verarbeitet worden. Nach Sickel hätte dies LG unter Einflechtung einiger 'ihm geläufigen Wendungen' besorgt, und dabei gedankenlos die Intervention übernommen². Das schliesst aber doch wohl in sich, dass der Context im ganzen unverändert dem Concept entnommen sein müsste; durch den Passus 'regni vel imperii nostri', der erst zur Kaiserzeit Otto's I. aufkommt, wird jedoch schon eine Handlung vor 962 unmöglich gemacht, wenn es noch eines Beweises wegen der Daten bedürfte. Daraus geht aber auch zugleich unzweifelhaft hervor, dass hier nicht etwa ein echtes Königsdiplom Otto's I. mit falscher Datumzeile versehen worden ist, und

nostra' bezeichnet, doch liegt hier der Fall wesentlich anders. Sickel, Erläut. zu den DD O II., MÖG. Erg.-Bd. II, 83 f. führt aus, dass hier die gedankenlose Erneuerung eines heute verlorenen älteren Präceptis Otto's I. unter Hinzufügung einer Arenga und eines Protokolls Otto's II. vorliege. Das erscheint mir jedoch nicht genügend begründet, und ich möchte vielmehr annehmen, dass dieses DO II. 12 zu der von Sickel zusammengefassten Gruppe DD O I. 304—6 gehöre, die lauter spätere Ausfertigungen älterer Handlungen enthält. Und zwar besteht hier durch Nennung der beiden Personen Edigida und Gero (gestorben 965) im besondern eine Beziehung zu DO I. 306, während der Context zu erheblichen Theilen wörtlich mit DO I. 14 übereinstimmt. Die Arenga gleicht fast ganz der des DO I. 286; durch die zu Anfang eingeschobenen Worte 'regiae vel' und die Promulgatio wird indessen die nahe Beziehung zu den DD O I. 325 und 329 festgestellt. Ich glaube daher, dass sich hier der gleiche Vorgang wie bei DO I. 306 abgespielt hat, indem ebenfalls nachträglich eine Königsurkunde Otto's I. hergestellt werden sollte, nur mit dem Unterschied, dass das DO II. 12 dann während der Abwesenheit Otto's I. durch Otto II., vielleicht unter selbständiger Hinzufügung auch von Signum- und Recognitionszeile vollzogen und besiegelt worden ist. Das DO II. 12 ist also nicht eine gedankenlose Nachurkunde, sondern eine erst etwa im Herbst 966 in der Kanzlei Otto's II. auf Grund einer älteren bei der Handlung gemachten Notiz gleichsam künstlich hergestellte Königsurkunde Otto's I. Bezüglich der Daten selbst ist darauf hinzuweisen, dass Otto I. zum mindesten fünf Mal den 1. Januar in Dahlum zugebracht hat: DD O I. 5 (937); 19 (938); 36 (941); 72. 73 (946); 116 (950). Vielleicht entstammen demnach Tag und Ort einer Handlung aus einem dieser Jahre. Edigida starb im Jahre 946. 1) Als Urkunden 'Kaiser Otto's I.' werden sie auch in den Ueberschriften der Copien Schotts bezeichnet. 2) Worin diese 'Wendungen' des LG bestehen sollen, habe ich nicht erkennen können (S. ob. S. 683 N. 2). Es fehlen alle näheren Beziehungen zu DO II. 6 und dem nächsten von ihm herrührenden DO I. 280 (von 965).

dafür bietet der Context in seiner Zusammensetzung selbst noch weitere Beweise. Liegt nämlich für die zweite Hälfte der Corroboratio und den auf S. Alban bezüglichen Passus das DO I. 192 im Abdruck Kremers, Orig. Nass. II, 73 n. 50, zu Grunde¹, so kommen für das Uebrige das schon einmal genannte Magdeburger DO I. 332 und das DO I. 333, beide ebenfalls bei Kremer II, 75 und 77 abgedruckt, in Betracht².

Auch dies Diplom ist demnach eine moderne Fälschung, und die Complication in der Intervention erklärt sich daraus, dass eine beabsichtigte Königsurkunde Otto's I. versehentlich mit Recognition und Datumzeile eines überdies unechten Diploms Otto's II. versehen worden ist.

8 und 9.

Nicht anders aber steht es auch mit dem DO II. 56a. Betrachten wir es zunächst im Zusammenhang mit DO II. 56b³, so findet sich anscheinend dieselbe Handlung durch zwei Diplome, ein kurzes und ein ausführlicheres, beurkundet. In ihren Daten stimmen sie unter sich und mit denen der zwei altüberlieferten DD O II. 57 und 58 fast ganz überein⁴.

Die Contexte beider Diplome zeigen ferner nahe Verwandtschaft mit DO I. 207 und DO I. 320⁵ und scheinen in merkwürdiger Weise aus diesen zusammengesetzt zu

1) Vgl. daselbst 'foris murum' statt 'muros' des Copiars von S. Alban. 2) Aus Letzterem rührt die Promulgatio her, wie das bei Kremer ebenfalls fehlende 'nostri' (im Orig. vorhanden) ergibt. Aus Ersterem stammt die Intervention (vgl. auch DO I. 333), die Signumzeile und die Dispositio, wo in der Pertinenz ein 'in' vor 'edificiis' hinzugefügt ist, das in der Ueberlieferung fehlt. Der Anfang der Corroboratio 'Et ut hoc auctoritatis nostre preceptum', wo dann 'preceptum' getilgt und 'hoc' zu 'hec' corrigiert worden ist, rührt dagegen wieder aus dem DO II. 8, die Recognitionszeile schliesslich wohl aus dem spur. DO I. 442 in dem Abdruck Hontheims her. Möglich wäre freilich auch, dass das DO II. 8 im Abdruck bei Martène und Durand, Veterum scriptorum . . collectio I, 319 benutzt ist, da Hontheim im Abdruck des DO II. 8 die Recognition weglässt. In dem ersten erhaltenen Briefe Schotts an Lamey vom 21. Jan. 1777 bittet er um Uebersendung dieses Buches. 3) Die Ueberschriften der Copien Schotts bezeichnen DO II. 56a als Urkunde Kaiser Otto's I., DO II. 56b dagegen als solche Kaiser Otto's II. 4) Beide sind wiederum bei Hontheim überliefert; eine Beziehung besteht insbesondere zu DO II. 57, wo die überlieferte Incarnationszahl DCCCCLXXIII durch ein 'lege III' am Rande corrigiert worden ist. Die gemeinsame Abweichung 'imperii (autem) VII' statt 'VI' mag dagegen auf einer fehlerhaften Abschrift aus Hontheim beruhen. 5) Ersteres abgedruckt bei Wenck, Hess. Landesgesch. IIb, 30 n. 24, Letzteres bei Hontheim I, 304 n. 183. Aus dem 'Adalheidis' und 'malefacta' des Orig. von D. 320 ist bei Hontheim 'Adelheidis' und 'maleficia' geworden, und das Gleiche findet sich auch in DO II. 56a resp. 56b.

sein, indem jedes von ihnen Bestandtheile beider Vorlagen aufweist. Die nähere Betrachtung von DO II. 56a ergibt nun eine Reihe auffallender Eigenthümlichkeiten¹. Ebenso wie im DO II. 9 erscheint hier mit der Bezeichnung 'coniux nostra' Adelheid, die Mutter Otto's II., als Intervenantin. Nachdem aber die Fälschung dieses Diploms bereits erkannt ist, müsste für DO II. 56a umgekehrt die Echtheit erwiesen werden, um die Glaubwürdigkeit eines älteren Concepts allem Zweifel zu entziehen. Sehr sonderbar ist überdies die Form der Signumzeile, sie findet sich fast gleichlautend nur noch einmal in einem Diplom zweifelhafter Geltung, dem DO I. 391, das wiederum bei Hontheim² abgedruckt ist, einem Diplom, das seinem Aeusseren und dem Dictat nach nicht in der Kanzlei entstanden ist, dort auch jedenfalls keine Beglaubigung erhalten hat und vielleicht überhaupt als ein blosser Entwurf im Kloster geblieben ist.

Ganz eigenthümlich³ ist schliesslich die unmittelbar vor der Corroboratio stehende Wendung 'prout eis visum fuerit constituendi'. Die Durchsicht der Diplome im Ganzen ergab, dass etwas Gleichartiges nur noch einmal in einer kleinen Gruppe ausserhalb der Kanzlei dictierter Urkunden Otto's II. (DD. 191. 194—196) für Kloster Memleben vorkommt, deren absolute Echtheit zwar vertheidigt worden⁴, aber, wie es scheint, keineswegs ganz zweifellos ist und demnach die Möglichkeit offen lässt, dass diese Stücke zum mindesten ihrer äusseren Gestalt und ihrer Formulierung im Einzelnen nach apokryph sind. Im besonderen besteht hier nun eine Beziehung zu DO II. 195 in dessen Abdruck bei Wenck⁵, die es doch wohl zweifellos macht, dass dieser Druck dem Fälscher vorgelegen hat.

1) Bezüglich der Abkürzung der Promulgatio ist nur zu bemerken, dass dies eine häufig wiederkehrende Erscheinung in den Abschriften Schotts, gerade auch von gedruckten und aus Drucken abgeleiteten Stücken ist; es geschieht z. B. auch in der Abschrift des DO I. 333 (aus Kremer, Or. Nass.) in H. 582 n. 47 'noverint omnes fideles — qualiter'. Vgl. im übrigen DO II. 9 und DO III. 230. 2) Ebenda I, 306 n. 185: 'Signum domni et invictissimi imperatoris augusti Otthonis'; die Differenz besteht von orthographischen Kleinigkeiten abgesehen in der Verschiebung des Namens. 3) Bezüglich der stilistischen Characteristica verweise ich auf die früheren Zusammenstellungen. 4) Vgl. Uhlirz in MIÖG., Erg.-Bd. II, 550 ff. Er irrt also, wenn er dort gerade diesen Passus als 'ganz vereinzelt' anführt. Die Worte 'prout sibi visum fuerit' finden sich in anderem Zusammenhang auch noch in DO II. 174. 5) Wenck, Hess. Landesgesch. IIb, 36 n. 28 '— — et omnibus utilitatibus, que adhuc dici (hier fehlt das 'aliquo modo' der Ueberlieferung) aut nominari possunt, ea videlicet ratione ut — — liberam inde teneat potestatem

Auch das DO II. 56b bietet des Auffälligen genug, so die in die Augen springende, zweimal vorkommende Bezeichnung 'regie maiestatis potestas', 'regalis traditio' in einer Kaiserurkunde; das aber findet sich ähnlich auch sonst wohl gelegentlich. Eigenthümlicher noch ist die Form der Promulgatio 'Omnibus Christi nostri fidelibus tam futuris quam presentibus . .'. Schon das 'Christi' ist selten, die Voranstellung des 'futuris' vor 'presentibus' aber etwas ganz aussergewöhnliches, da sie erst unter Heinrich II. in die Kanzlei eingeführt wird. Von den vier Fällen, in denen nach Kehr in Ottonischen Diplomen diese Umstellung zu finden ist, entbehren zwei¹ einer wirklichen Beweiskraft, und von den zwei übrigbleibenden ist das eine unser D. 56b und das andere, nach der Ausgabe Original und sonderbarerweise, obgleich zehn Jahre später und in Italien ausgestellt, nicht nur in der Promulgatio, sondern auch in der Corroboratio fast wörtlich gleichlautend, das DO II. 297 für S. Blasien. Diese Beziehungen bringen den Gedanken nahe, DO II. 56b möchte aus einem älteren Druck des DO II. 297 geschöpft haben. Das ist indessen doch nicht der Fall. An anderer Stelle² hoffe ich den Nachweis zu erbringen, dass das ebenfalls bereits umstrittene DO II. 297 nicht nur schon äusserlich nicht Original von der Hand des in der Ausgabe genannten Schreibers, sondern eine Nachzeichnung darstellt, und dass es überdies dem Inhalte nach eine erst auf Grund des DH IV. St. 2670 hergestellte Fälschung ist, die demnach ein Dictat aus der

tenendi commutandi seu ad eorum necessaria, prout eis visum fuerit, constituendi atque disponendi' (vgl. daneben DO I. 320 bei Hontheim). Durch das 'seu ad eorum necessaria' erhält das 'constituendi atque disponendi' einen entsprechenden Sinn, den man im DO II. 56a vermisst. 1) P. Kehr, Die Urkunden Otto's III. S. 167 N. 3: DD O II. 53, 56b, 131 und 297. Das Erstere ist ausserhalb der Kanzlei verfasst und nur in junger Ueberlieferung erhalten. Und da sowohl im Transsumpt von 1751 (B) wie im Druck bei Waulde von 1628 (C) gleiche Fehler auftreten, so wird man entgegen der in der Ausgabe vertretenen Annahme schliessen müssen, dass beide nicht mehr auf das Original direkt, sondern höchstens auf ein angebliches Original zurückgeführt werden können. Waulde giebt übrigens auch gar nicht ausdrücklich an, dass er hier aus dem Original schöpfe; freilich bringt er das Monogramm und versichert an anderer Stelle (in der Vorrede), dass er die Urkunden der 'thrésorie' des Klosters Lobbes benutzt habe, aber beides bedingt nicht mit Nothwendigkeit, dass seine Vorlage in diesem Falle wirklich das Original war. DO II. 131 dagegen wird bereits ausdrücklich als schlecht überliefert und theilweise überarbeitet bezeichnet, und es kann demnach für den Wortlaut im Einzelnen nicht als verbürgt gelten. 2) Die ursprünglich als Excurs beabsichtigte eingehendere Untersuchung dieses Diploms wird aus Raumrücksichten erst im nächsten Hefte des N. A. publiciert werden.

Kanzlei Heinrichs IV. aufweist. In der That ergibt nun die Durchsicht der Diplome Heinrichs III. und Heinrichs IV., dass bereits in den Königsurkunden des ersteren Promulgatio und Corroboratio in annähernd gleichlautender Form häufig sind, dass sie aber unter Heinrich IV. schon die überwiegend gebrauchten Bildungen darstellen. Und das giebt denn auch den Schlüssel für diese Bestandtheile des DO II. 56b — sie sind dem Drucke des DH IV. St. 2555 bei Schannat, *Vindemiae literariae* entnommen¹, womit auch hier die Fälschung erwiesen ist.

10.

Das DO III. 96 für S. Goar schliesst sich seinen Daten nach ebenfalls an ein Maximiner Diplom an, und zwar ergibt sich, dass das Protokoll thatsächlich dem Abdruck des DO III. 95 bei Hontheim entnommen ist². Für den Context nennt bereits die Vorbemerkung die Vorlage, die am Anfang wiederum aus DO III. 95 ergänzt wird³: es ist DO I. 422, das nach dem Drucke bei Harenberg oder dem daraus abgeleiteten bei Wibel in fast wörtlich gleichlautendem Auszuge benutzt ist⁴.

1) Das. I, 175 n. 3 'Omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus notum esse volumus, qualiter nos ob interventum ac petitionem — — — in proprium dedimus atque tradidimus, ea videlicet ratione ut praedictus R. de praefato praedio liberam dehinc potestatem habeat tenendi dandi vendendi commutandi — — — vel quicquid sibimet placuerit inde faciendi. Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconculsa omni permaneat aevo, hanc paginam inde conscribi manuque propria, ut subtus videtur, corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri'. Mit diesem D. stimmen in den in Betracht kommenden Theilen noch fast ganz überein die nur in jüngeren Drucken publicierten DD. St. 2549, 2561, 2564, 2565, 2566; es ist also in der Kanzlei Heinrichs IV. verfasst. 2) Während das Original am Schluss der Datumzeile lautet 'actum in suburbio Treveris . . . in dei nomine feliciter amen', bringt der Druck 'Treviris' und 'feliciter in dei nomine amen'. Ebenso aber heisst es in der etwas veränderten Datumzeile des DO III. 96 (durch das um einen Tag geänderte Datum musste die Zeitbezeichnung und durch die wegfallende Beziehung zu S. Maximin mussten die darauf anspielenden Worte in der Ortsangabe weggelassen werden). 3) Hontheim lässt ebenfalls das 'et' zwischen 'quam' und 'futurorum' weg. 4) Da sämtliche Drucke gegenüber dem Original gemeinsame Fehler aufweisen ('trinitatis Amen' und 'pertinentiis' [= DO III. 96] statt 'appertinentiis'), so gehen die beiden durch Leuckfeld und Harenberg und ihre Ableitungen dargestellten Gruppen wohl nicht unabhängig von einander auf das Original zurück, sondern weisen auf eine schlechte Abschrift. Leuckfeld lässt überdies die Promulgatio weg und ändert an der Intitulatio; er kann also nicht Vorlage Harenbergs gewesen sein. Zu DO I. 422 vgl. übrigens auch DD O III. 321 und 322, in denen demnach ein Dictat des WB benutzt zu sein scheint.

Auch hier ist demnach die Fälschung sicher, zumal von Kaiserurkunden für S. Goar seit dem D. Ludwigs d. Fr. von 820 sonst nichts bekannt ist¹.

11.

Das DO III. 105, wieder für S. Alban, enthält eine nur unvollständige Datierung und hat demnach auf den ersten Blick nicht das für die bisher besprochenen Urkunden charakteristische Seitenstück. Schon der in der Vorbemerkung gegebene Hinweis gewährt jedoch Aufschluss. Nur noch in einem anderen Diplom, dem DO III. 81, ist der gleiche Fehler in der Jahreszahl begangen worden, indem diese um eine Einheit zu hoch eingetragen erscheint. In dem Druck dieses D. bei Kettner, Antiquit. Quedlinburg.² ist nun aber merkwürdigerweise nicht nur das ganze Tagesdatum, sondern auch das ebenfalls in DO III. 105 fehlende 'notavi' der Recognitionszeile ausgelassen, und damit erweist sich trotz der kleineren Abweichungen und trotz des bei Kettner stehenden 'actum Gruonae' dieser Druck oder eine Ableitung daraus als Vorlage des Fälschers³.

Innerhalb des Contextes ferner fällt die Redensart 'VI regales mansos in foresto' auf, sie stimmt fast wörtlich gleichlautend mit DO I. 71 überein⁴, und es ergibt sich, dass nicht nur dies, sondern auch die in dieser Form nicht mehr übliche⁵ Intitulatio, sowie Bestandtheile der Promulgatio und Intervention und besonders die Corroboratio⁶ aus jenem D. stammen. Die Quelle des übrigen mag wo anders zu suchen sein, wenn nicht die gerade hier besonders zahlreichen stilistischen Besonderheiten⁷

1) S. Goar gehörte seit der Schenkung Pippins dem Kloster Prüm, weshalb denn auch das D. Ludwigs zum Urkundenbestand dieses Klosters zählte und im 'Goldenen Buch' überliefert ist. 2) Ebenda S. 31 n. 24

'Hildibaldus episcopus et cancellarius vice Willigisi archiepiscopi. Dat. (sic!) anno 993. indict. V. anno III. Ottonis regno (sic!) 9. actum Gruonae'.

3) Unser Diplom steht auf der Rückseite einer Abschrift, die mit der weiter hinten im Bestande fehlenden n. 184 bezeichnet und durch einen von oben nach unten mitten hindurch geführten Strich getilgt ist.

4) Der Ausdruck selbst ist ganz selten und findet sich ähnlich, wenn ich nicht irre, nur noch in DD O I. 10 und 51, zwei für Worms ausgestellten und 'nach einer der älteren und allgemein verbreiteten Formeln' verfassten Diplomen. 5) Sie findet sich nur noch in DD O III. 70. 71. 79b.

6) Vgl. das über der Zeile nachgetragene 'in futurum', das nicht der Vorlage angehört. 7) Ganz selten ist in der Promulgatio 'nostri imperii fidelibus', das in einer Königsurkunde in dieser Zeit, so viel ich sehe, sonst nicht vorkommt, vielmehr nur in zwei italienischen Kaiserurkk. Otto's III. (DD. 324 und 407) wiederkehrt. Ganz alleinstehend ist, wie schon bemerkt, das Wort 'perquam dilecti' und die Wendung 'deo

auf ganz eigenes, vielleicht karolingischen Vorlagen nachgebildetes Werk des Fälschers deuten, zumal sie auch in dem bereits besprochenen DO III. 96 Parallelen finden¹.

13.

Auch das DO III. 230 für S. Alban weist eine unvollständige Datierung auf, in der gerade wie bei DO III. 105 nicht nur der Ort, sondern auch das 'actum' fehlt, an deren Stelle in beiden Fällen ohne eine angegebene Lücke bloss die *Apprecatio* steht.

Das findet hier nun wenigstens äusserlich thatsächlich eine Parallele in dem zeitlich nahe stehenden DO III. 233². Aber in diesem sonst, soviel ich sehe, ganz allein-stehenden Falle liegt die Sache doch wesentlich anders. Die späte Ueberlieferung des DO III. 233 lässt nicht mehr erkennen, ob hier das Original irgendwie zerstört war oder ob von dem Copisten vor der möglicher Weise für den Ortsnamen gelassenen Lücke nun auch das jetzt sinnlose 'actum' willkürlich weggelassen worden ist. Wahrscheinlich

sanctisque diu famulantibus'. Anderes findet sich bereits in den oben gegebenen Zusammenstellungen erwähnt. Für das hier genannte 'Wiselenbahe' ist indessen in gewissem Sinne eine Quellenstelle vorhanden, die als Vorlage gedient haben mag. In dem Lehnsverzeichnis (s. oben S. 689 N. 1) des Rheingrafen Wolfram von ca. 1200 (Görz, Mittelrh. Regg. II, n. 867), gedruckt bei Kremer, Orig. Nass. II, 217 ff., steht die Angabe (auf S. 218) 'Item de abbate de S. Albano habet Ringrauius in feodo Helbach et Wiselbach apud Winterhuche duas uillas cum omni iure', was ja freilich nicht mehr besagt, als dass der Ort Wiselbach an der Winterhauch dem Kloster S. Alban gehört habe. 1) Das hier folgende zwölfte Diplom der Reihe (DO III. 188) ist bereits auf S. 680 f. besprochen worden. Zu S. 681 N. 5 trage ich noch nach, dass die Trennung des DO III. 184 von DO III. 148 überhaupt nicht begründet ist. Die Verweisung auf Kehr, Otto III. S. 48 und damit auf die Schriftähnlichkeit von DD O III. 183 und 184 ist nicht stichhaltig, denn Kehr unterscheidet noch nicht zwischen HH und HI. Das erste datierte Orig. des HI ist aber erst DO III. 183, folglich hindert nichts, die frühere und zwar mit DO III. 148 gleichzeitige Herstellung des DO III. 184 anzunehmen, wie sie durch den übereinstimmenden Wortlaut wahrscheinlich gemacht wird. 2) Vgl. Sickel, Erläut., MIÖG. XII, 377, wo er sich gegen die von Kehr, Otto III. S. 230 N. 1 ausgesprochene Anschauung wendet. Ganz anders liegt der Fall in DD O II. 145. 149. 255 etc.; hier ist 'actum' noch erhalten und zeigt dadurch deutlich an, dass die Nachtragung des Ortes aus irgend welchen Gründen, vermuthlich nur versehentlich, ganz unterlassen worden ist, wie man andererseits die thatsächlich stattgehabte Nachtragung noch vielfach in den Originalen erkennen kann. In Rücksicht auf die Ueberlieferung spricht übrigens nichts dafür, dass die in Gudens Abdruck des DO III. 233 verwendete Vorlage unabhängig von B sei. Im Gegentheil, Guden giebt meist schlechtere Lesarten, in den wenigen Fällen aber, wo sie besser sind, stellen sie leicht anzubringende Emendationen dar.

ist freilich das Erstere, denn hinter 'imperii' fehlt auch das sonst überwiegend übliche 'autem' oder 'vero', während man die bei Guden statt dessen stehende Angabe 'I' wohl sicher als seine oder seiner Vorlage Zuthat ansehen darf¹. Die Parallele beruht also auf zufälligen Umständen und kann demnach nicht etwa für die Beurtheilung der Echtheit des DO III. 230 in Frage kommen. Eine direkte, dem Verhalten bei den bereits untersuchten Diplomen entsprechende Beziehung zu den Daten einer altüberlieferten Urkunde ergibt sich hier nicht ohne weiteres; doch scheint sie trotzdem zu bestehen und zwar zu DO III. 232², wenngleich ein sicherer Nachweis nicht möglich ist. Die Auslassung der Indiction und die sonst nicht wieder vorkommende Umstellung 'Ottonis tercii' in Verbindung mit dem Fehlen der Recognition sind indessen Merkmale, die auf den Zusammenhang mit den übrigen Diplomen dieser Herkunft hinweisen. Auch für den Context hat sich eine durchweg zu Grunde liegende Vorlage bisher nicht finden lassen³. Er weicht in mancher Beziehung so von dem in Tauschurkunden auch der Karolingerzeit üblichen Wortlaut ab, dass auch die in der Vorbemerkung wiedergegebene Ansicht 'nach älterer Kanzleiformel verfasst' nicht genügend begründet erscheint. Trotzdem ist es nicht zweifelhaft, dass auch hier eine moderne Fälschung vorliegt, das erweisen nicht nur die schon früher hervorgehobenen ganz auffallenden stilistischen Eigenthümlichkeiten, sondern auch die Beziehung zu dem DO I. 96 in dem schon mehrfach genannten Abdruck Wencks⁴ und zum DH I. 33 aus dem-

1) Vielleicht war das Siegel herausgeschnitten worden. 2) Im Abdruck bei Hund-Gewold, Metrop. Salisb. I, 139 und seinen Ableitungen lautet die Datumzeile nicht unerheblich vom Original abweichend, sich aber dabei mit DO III. 230 (sowie DO II. 9, s. oben) berührend: 'Data kal. novemb. anno domini DCCCCXCVI, ind. X, anno autem III. Ottonis regnantis XIII, imp. vero I. actum in Bruchselles felicitur amen'. Intitulatio wie Signumzeile geben den Titel 'rex augustus', erstere ausserdem 'divina favente clementia'. Auch der Context dieses D. bietet mancherlei Anklänge an DO II. 56b und DO III. 105. 3) Vgl. die sehr auffallenden Uebereinstimmungen mit dem D. Ludwigs d. K. B.-M. Reg. 2061, gedr. bei Kremer, Or. Nass. II, 36 n. 22, wovon auch noch unten beim DH IV. St. 2602 die Rede sein wird. Auch das DO II. 227 im Abdruck bei Lünig, Reichsarchiv 18a, 80 n. 34 scheint sowohl hier als im DK II. St. 2052 verwerthet zu sein. 4) Bei Wenck, Hess. Landesgesch. IIb, 28 n. 22 steht 'Erlibahe — Sulbure — Hurnepha', im Original dagegen 'Herlibah', 'Sulibure', 'Hurnafa'. Sie werden hier als Güter 'quondam Eburharti ('Eberhardi' Wenck) comitis' bezeichnet, nach DO III. 230 hätte ein sonst nicht bekannter Getreuer 'Eberhardus' sie erhalten. Die Redewendung 'in pago

selben Werke, welches wir späterhin noch als Vorlage des DH III. St. 2384a kennen lernen werden, schliesslich die augenfällige Verwandtschaft mit den übrigen Tauschurkunden (DD K II. St. 1900a, H III. St. 2384a, H IV. St. 2602) gleicher Herkunft.

14.

Das DH II. 359 für Kloster Prüm bildet in anderer Weise eine Ausnahme in der Reihe, insofern als es einer altüberlieferten, grossentheils gleichlautenden angeblichen Nachurkunde, dem DH II. 434, — Nachurkunde nämlich, wenn das Verhältnis in Wirklichkeit nicht das umgekehrte ist — als Vorlage gedient haben müsste.

Schon in der Vorbemerkung zu DH II. 359 ist auf die 'fast völlige' Uebereinstimmung mit dem Protokoll von DH II. 358 hingewiesen und dazu angedeutet worden, dass es aus D. 358 übernommen sein möchte, hier natürlich nur in dem Sinne, dass der Schreiber von D. 359 sich nach D. 358 gerichtet haben sollte. Thatsächlich besteht indessen eine noch nähere Beziehung zu dem Drucke dieses D. bei Hontheim¹.

Das Dictat des Contextes wird in der Vorbemerkung dem GE zugeschrieben (s. oben S. 683 N. 2), und das ist, wenn man es mit den DD. 417. 453. 454 vergleicht, gewiss nicht unbegründet. Zwar läge ja unser D. erheblich früher, als die ersten von GE erhaltenen Originale, und wiese gerade mit diesen ersten so gut wie keine Beziehungen auf, aber merkwürdigerweise entspricht auch nur dasjenige dem Dictate des GE, was nicht mit der angeblichen Nachurkunde DH II. 434 übereinstimmt. Mit anderen Worten, der Schreiber des DH II. 434 hätte der Vorurkunde gerade nur das entnommen, was nicht dem durch die oben genannten Diplome festzustellenden Dictat dieses Notars ent-

Nahgowe in comitatu Emmechonis comitis' kehrt in DH II. 419 wieder und findet sich gedruckt bei Joannis, SS. rer. Mog. II, 746 in einer Mainzer Erzbischofsurkunde von 1135. Die Orte Flonheim und Wendelsheim ('Haginhoven' scheint Phantasieprodukt zu sein und ist vielleicht aus 'Hegene' bei Lamey, Acta Pal. V, 152 gebildet) liegen nicht im Nahe-, sondern im Wormsgau, die anderen Orte wiederum nicht in der Wetterau, sondern im Nidgau (Wenck, Hess. Landesgesch. II, 513 N. h). 1) Hist. Trev. I, 353 n. 218 und zur Ergänzung n. 219 (DH II. 397): 'Signum domini Henrici Romanorum imp. (hier wie in der Intitulatio ist 'augusti' weggelassen) Guntherus cancellarius (das Uebrige verstümmelt, vgl. n. 219 'vice Erchenbaldi archicapellani recognovi'). Data XVI. calend. novemb., indict. XV, anno dominicae incarnationis MXVII, anno vero domini Henrici II. regnante XV, imperii autem III; actum Franconefort; feliciter amen'.

sprache. Dazu kommt, dass im DH II. 434 das Dictat auch an denjenigen Stellen, wo einzelne Worte der VU. entnommen sein könnten, im Ganzen dem DH II. 433 näher steht, und man müsste demnach, wenn, wie in der Ausgabe angenommen ist, beide den gleichen Verfasser haben, schliessen, dass das DH II. 433 erst auf Grund des mit Benutzung dieser angeblichen VU. angefertigten DH II. 434 hergestellt worden sei. Das aber ist wegen der Differenz von über zwei Monaten in den Daten durchaus nicht wahrscheinlich. Auch hier bietet sich nur eine Lösung, nämlich mit Rücksicht auf das Protokoll, die stilistischen Eigenthümlichkeiten¹ und diesen Sachverhalt in den Dictaten der Schluss, dass ein moderner Fälscher unser D. mit Hülfe der DD H II. 358. 397. 434. 454², die, drei verschiedenen Provenienzen entstammend, sämmtlich hintereinander bei Hontheim gedruckt sind, zusammengearbeitet hat.

15.

Das DH II. 419³ für S. Alban gehört, trotzdem es bereits 1783 von Lamey in den Acta Palat. V, 181 n. 7 als Beilage zu einer Abhandlung über den Nahgau gedruckt worden ist, doch mit Sicherheit zu den nur durch Schotts Abschriften bekannten Urkunden. Es geht das nicht nur bereits aus dem Stil mit gewisser Wahrscheinlichkeit hervor und wird durch den Dank Lamey's an Schott für ihm geliefertes Material in der Vorrede zu dieser Abhandlung unterstützt⁴, sondern ist jetzt auch durch einen Brief Schotts an Lamey völlig sicher gestellt⁵,

1) Vgl. 'villa et marca' und Inversion in der Corroboratio.

2) DH II. 454 ist, wie das Citat bei Hontheim ergiebt, aus dem Cod. Udalrici bei Eccard II, 73 n. 76 gedruckt, möglicherweise ist dieser Druck direkt benutzt (vgl. 'in comitatu N comitis' (comitis fehlt im Or.), 'aquarumve (statt 'que') decursibus', 'cum (statt 'cumque') omnibus utensilibus'), denn an den beiden letzteren Stellen bringt Hontheim die bessere Lesart (vielleicht nach dem Vergleich mit DH II. 453, ebenfalls bei Eccard II, 71 n. 73). 3) Eine zweite, in der Ausgabe nicht benutzte Abschrift Schotts findet sich in H. 30 n. 6. Sie weist folgende Abweichungen vom Text auf: Z. 22 'Magontie'; Z. 24 'authoritate' (= Z. 29 und 32); Z. 35 'Guntherius' und 'Erkambaldi'; dagegen Z. 36 'MXVIII' = B.; Z. 37 'II' = B. Von fast allen Beilagen zur Abhandlung Lamey's finden sich Abschriften bei Schott, und zwar ergiebt sich, dass die im Fascikel H. 582 ruhenden dem Drucke selbst entnommen sind, die in H. 47 und 30 vorkommenden Doubletten dagegen auf gemeinsame Vorlage mit diesem, also Abschriften Schotts und Lamey's, zurückgehen. 4) Aus diesem Grunde wohl auch in der Ausgabe bereits vermuthet. 5) Mit dem ersten erhaltenen Briefe Schotts vom 21. Jan. 1777 wird 'die weitere Fortsetzung des in seinen Dorfschaften erläuterten Nahgaues in 2 Sexternen'

woraus sich zugleich ergibt, dass Schott diese Urkunde bereits im Jahre 1777 gekannt hat. In ihren Daten steht sie in Beziehung zu DH II. 418 vom gleichen Tage und zwar, wie schon die mit dem Drucke bei Schaten gemeinsame Abweichung in der Jahreszahl zeigt, zu diesem Druck selbst oder einer daraus geflossenen Ableitung. Gegenüber der vom üblichen abweichenden Form der Datumzeile des DH II. 418 findet sich hier freilich die regelmässige Anordnung; das kann aber natürlich kein beweisfähiges Argument gegen die Annahme der Fälschung sein, die vielmehr auf den Druck bei Lünig¹ zurückgeht.

Für das Dictat wird in der Vorbemerkung angegeben 'wohl mit Benutzung einer Urkunde Otto's III. verfasst', wozu neben der ausdrücklichen Bezugnahme auf eine Verleihung Otto's III. auch die Auslassung des 'Romanorum' in der Intitulatio die Veranlassung gegeben hat.

Nun zeigt sich aber eine auffallende Aehnlichkeit des Contextes mit dem D. Konrads II. St. 1903, das bei Schannat, Hist. Wormat. gedruckt ist. Blättert man hier zurück, so bemerkt man, dass in den beiden ebenda gedruckten DD H II. 319 und 501 gleichfalls das 'Romanorum' an gleicher Stelle ausgelassen ist, was wenigstens im ersteren Falle der Ueberlieferung zugeschoben wird, und dass insbesondere DH II. 319 auch noch im Context Beziehungen zu DH II. 419 aufweist. Das Gleiche gilt aber auch von

übersandt; 'die übrigen werden vielleicht mit der zweitnächsten Post samt denen darzu gehörigen Urkunden folgen'. Das muss denn auch geschehen sein, denn in dem folgenden Brief vom 22. Juni 1779 bittet er Lamey, sich zu erinnern, 'dass ich vor ungefehr 2 Jahr der kurpfälzischen Akademie mit dem in seinen Orten erläuterten Nahgau auch zugleich 4 noch ungedruckte Urkunden übersendet habe. Unter diesen ist eine, ni fallor, von Kaiser Henrich II. vom Jahr 1018, vermög welcher Er der Abtey St. Alban zu Mainz verschiedene Güther zu Flonheim geschenkt hat'. Da er von dieser 'die zurück behaltene Abschrift in der Geschwinde nicht vorfinden' könne, sie aber unumgänglich brauche, so bittet er Lamey, ihm eine Abschrift zukommen zu lassen. Am 29. Juni 1781 übersendet er schliesslich in der Anlage noch 'die Grentzbeschreibung des oberen Nahgaues'. Hieraus geht zunächst hervor, dass Schott an der ganzen Abhandlung Lamey's sehr erheblich theilhaftig gewesen ist; zweitens aber, dass die Urkunde Heinrichs II. nicht nur thatsächlich mit drei anderen von ihm stammt, sondern dass seine Abschriften wahrscheinlich auf die ihm von Lamey gelieferten Copien seiner eigenen älteren angeblichen Abschrift zurückgehen. Die drei übrigen Urkunden sind ebenda S. 173 n. 1 = Görz, R. I, n. 473; S. 174 n. 2 = Görz, R. I, n. 561; S. 183 n. 9 = Görz, R. I, Nachtr. n. 2228. 1) Reichsarchiv 17a, 709 n. 23: Anno dominicae incarnationis MXVIII, indict. II, anno vero domini Henrici Romanorum imperatoris II. regnantis XVIII, imperii autem VI; actum XVIII calend. ianuarii Mulinhuson; feliciter amen.

DK II. St. 2051 und DH III. St. 2263¹, in welch letzterem sich auch eine willkürliche Ergänzung Schannats nachweisen lässt. Im übrigen wird hier der schon bei dem DH I. 17 hervorgehobene Fehler gemacht, das Kloster S. Alban in die Stadt Mainz zu verlegen, während es in Wahrheit immer ausserhalb lag. Die aus alledem gezogene Summe ergibt wiederum, dass ein solcher Zusammenhang des DH II. 419 mit lauter Diplomen Wormser Provenienz, darunter solchen Konrads II. und Heinrichs III., nicht auf legalem Wege entstanden sein kann. Auch dieses Diplom ist vielmehr eine moderne Fälschung.

16.

Mit dem DK II. St. 1900a für Kloster Deutz gelangen wir an den Ausgangspunkt der ganzen Untersuchung, und es ist schon früher auf die Uebereinstimmung in den Daten mit dem sicher falschen, wenn auch auf echten Bestandtheilen beruhenden DK II. St. 1901 für S. Maximin im Druck bei Hontheim hingewiesen worden. Das D. selbst lautet, verglichen mit seinen Vorlagen:

1) Hist. Wormat. II, n. 47. 50. 53. 56. 60. Sch. 50 In — trinitatis. Heinricus div. fav. clem. imperator augustus. Sch. 56 Omnium sanctae dei ecclesiae nostrique fidelium praesentium et futurorum sciatis universitas, qualiter — —. Sch. 53 — — qualiter fidelissimus noster — — nostri nominis celsitudinem adiens rogavit, ut donationes et traditiones rerum, quas antecessor noster beatae memoriae Heinricus imperator — — (Sch. 47 clarissimorum regum vel imperatorum) — — eiusdem sedis episcopi sancto Petro Wormatae fecerat, nostri nominis auctoritate denuo confirmaremus — —. Sch. 47 — — denuo confirmaremus. Cuius petitionibus ob divini cultus amorem — —. Sch. 53 — amorem — — supplicationem libenter annuentes easdem res praenominatas hoc nostrae auctoritatis praecepto noviter confirmamus, per quod iubemus, ut praefato A. episcopo fideli nostro eiusque successoribus —. Sch. 60 — ut praefata bona — — ad usum ecclesiae suae praenominatus episcopus libere omnium contradictione remota possideat teneat etc. (sic!). Sch. 53 Et ut haec nostrae confirmationis auctoritas — —. Sch. 56 — — stabilis et inconvulsa omni aevo permaneat, cartam hinc inde conscriptam manu propria subtus firmavimus et sigillo nostro insignire iussimus — — (vgl. Sch. 60). In den beiden DD H II. fehlt bei Schannat die Signumzeile, was die Ursache ihrer Auslassung auch in DH II. 419 gewesen sein mag. Die Recognition ist dagegen nach dem Druck des DH II. 418 bei Lünig gebildet: 'Guntherus cancellarius vice Erchembaldi archicapellani recognovit'. Das 'suae' hinter 'ad usum ecclesiae' ist Zuthat Schannats und findet sich nicht in der Ueberlieferung. Die Wendung 'nostri nominis auctoritas' ist ganz selten und kommt, soviel ich sehe, ähnlich nur noch in DO I. 286 'imperatorii etiam nominis auctoritate' vor. Auffallend ist in DH II. 419 auch das zweimalige Vorkommen von 'regalis' und 'regius', vgl. DO II. 56b.

DK II. St. 1900 a.

Schott H. 582 n. 76 (B) und
Hundsrück Beil. n. 8 (C) 'ex
cartular. monast. Deüz'.

In nomine sancte et indivi-
due trinitatis. Chuonradus di-
vina favente clementia Roma-
norum rex augustus. No-
verit dei nostrique fidelium
universitas, qualiter inter vene-
rabilem Rudolfum monasterii
Tuitiensis¹ abbatem et Ber-
tholdum comitem fidelem
nostrum quoddam factum
est concambium². Dedit et
tradidit predictus abbas cur-
tem suam legitimam in villa³
Biberaha in comitatu eius-
dem Bertholdi comitis⁴ cum
capella ibi constructa et om-
nibus ad ipsam curtem perti-
nentibus mancipiis utriusque
sexus edificiis terris cultis et
incultis campis silvis pratis
pascuis aquis cum omni uti-
litate, que inde pervenire⁵
poterit. Dedit econtra pre-
dictus comes eidem monaste-
rio⁶ sex mansos terre arabi-
lis in Cardena circa Mosellam
cum vineis ad VIII carradas
cum V mancipiis utriusque
sexus⁷ areis edificiis campis
pratis⁷ pascuis piscationibus
cum quadam silva ad XXV
porcos inibi saginandos. Et
ut hec commutationis vicissi-
tudo in futurum rata per-
maneant et inconvulsa, eam

Kr. 12⁸. Noverit omnis,
(chartul. 'omnium') dei nostri-
que fidelium universitas, qua-
liter — —

Kr. 12. — — cum omnibus ad
eosdem mansos pertinentibus
cum capella et mancipiis u-
triusque sexus areis edificiis
terris cultis et incultis agris
campis pratis pascuis silvis
forestis venationibus aquis
aquarumve decursibus — —
et cum omni utilitate, quae
ullo modo inde provenire
poterit.

W. 23⁹. Et ut hec com-
mutationis nostre vicissitudo
cunctis retro seclis firma
et inconvulsa permaneat,

1) B C; nicht 'Tuitionis', wie Stumpf, Acta ined. 395 n. 282 angiebt.

2) 'concanbium' C. 3) 'et marca' hinzugefügt in C. 4) 'comitis

Bertholdi' C. 5) B C, vgl. DH III. St. 2500. 6) 'eidem abbati' C.

7) 'sexus edificiis areis campis silvis pratis' C. 8) DK II. St. 1862 in

Kremer, Akad. Beiträge zur Gölch- u. Bergischen Gesch. IIIb, 17 n. 12.

9) DO I. 109 in Wenck, Hess. Landesgesch. IIb, 30 n. 23.

subdus¹ manu nostra confirmantes sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domini Chuonradi regis invictissimi.

Udalricus² cancellarius ad vicem Aribonis archicancellarii recognovi.

Data IIII. idus ianuarii indictione VIII, anno dominice incarnationis MXXVI, anno autem domini nostri Chuonradi secundi regnantis II; actum Treveris; feliciter amen.

manu nostra subtus eam firmavimus et sigilli nostri insigniri impressione iussimus.

H. 225³. Signum domni Chuonradi regis invictissimi. Odalricus cancellarius ad vicem Aribonis archicancellarii recognovi.

Data III. id. ian. indictione VIII, anno dominicae incarnationis MXXVI, anno autem domni Chuonradi secundi regnantis II; actum Treveris; in dei nomine amen.

Was nun zunächst die Angabe in C (Hundsr. n. 8) betrifft, das Stück stamme aus dem Deutzer Chartular, so trifft das wenigstens für das uns erhaltene des 14. Jh. nicht zu⁴. Der Context zeigt im übrigen schon durch die Nennung des Abtes Rudolf Kenntnis des D. St. 1862 und lehnt sich ja auch in der Promulgatio und der Pertinenz an dasselbe an. Das würde nun freilich an sich nur auf Verwendung dieses Diploms als Vorurkunde schliessen lassen, zumal kein offener Ueberlieferungsfehler übernommen ist. Schon der Titel 'Romanorum rex augustus' und das 'domini nostri Chuonradi' in der Datumzeile aber können einem echten Diplom Konrads II. nicht angehört haben, sie stellen zum mindesten Interpolationen der Ueberlieferung dar und erinnern wenigstens an ersterer Stelle an Urkunden Konrads III.⁵

Die Fassung des Contextes ferner kann nicht in der Kanzlei hergestellt sein, auffallend ist auf den ersten Blick der Anfang der Corroboratio, für die nur ein und, soweit ich sehe, ganz alleinstehendes Beispiel in dem bei Wenck gedruckten, ausserhalb der Kanzlei verfassten und geschriebenen DO I. 109 sich wiederfindet. Das Kloster

1) B C. 2) 'Udalrici' C. 3) Das ganze Protokoll aus DK II. St. 1901 in Hontheim, Hist. Trev. I, 361 n. 225. 4) S. oben S. 675 N. 3. 5) Auch in dem DK III. St. 3407a bei Schott H. 30 n. 16 steht in der Datumzeile, wie es scheint, ganz ungewöhnlich 'regni vero nostri secundo'. Bezüglich des Titels in St. 1900a wäre denkbar, dass zuerst eine Kaiserurkunde Konrads beabsichtigt war, dann aber mit Rücksicht auf das Protokoll das 'imperator' einfach durch 'rex' ersetzt worden ist. Auch das 'rata' in der Corroboratio ist unter Konrad III. üblich, während es unter Konrad II. allein steht.

Deutz ist indessen erst am Anfang des 11. Jh. von Heribert von Köln gestiftet, kann demnach keine Ottonische Vorurkunde besessen haben und entbehrt somit jeglicher Beziehung zu dem Hersfelder Diplom von 949.

Die im Verlauf des Contextes vorkommenden Wendungen 'terra arabilis' und 'vineas ad VIII carradas' lassen auf eine Vorlage älterer Zeit, vielleicht aus den Lorscher Traditionen schliessen, während der Passus über die Mästung der Schweine, das 'villa et marca', die Inversion in der Corroboratio theils auf gleichartige Vorlagen, theils auf die übrigen Diplome dieser Reihe so deutlich hinweisen¹, dass ein Zweifel über die Herkunft auch dieses Diploms nicht berechtigt erscheint; es ist vielmehr eine moderne Fälschung aus der gleichen Werkstatt, wie die bereits besprochenen.

17.

Das DK II. St. 2052 für Bleidenstadt ist bezüglich der Anlehnung seines Protokolls an eine altüberlieferte Urkunde ebenfalls schon oben erwähnt, es stammt aus dem Druck des benachbarten D. St. 2051 bei Kremer, Orig. Nass. II, 108 n. 72, wie die hiermit übereinstimmende, vom üblichen abweichende und der Ueberlieferung zuzuschreibende Formulierung erkennen lässt.

Der Text des D. lautet, verglichen mit seinen Vorlagen:

DK II. St. 2052.

Schott H. (47 n. 31b)².

In nomine sancte et individue trinitatis. Cunradus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Notum sit omnibus dei nostrique fidelibus, qualiter nos ob interventum et petitionem dilecte coniugis nostre Gisele imperatricis auguste ac venerandi Bardonis Maguntine sedis archiepiscopi omnia bona, que ab antecessoribus

Kr. 72. In — trinitatis. Cuonradus — augustus.

Sch. 60³. Notum sit omnibus dei nostrique fidelibus — qualiter nos ob interventum ac petitionem coniugis nostrae dilectissimae (Kr. 72 dilecte nostre coniugis Gisele imperatricis) — vgl. DO III. 188.

1) Vgl. auch DO III. 105 und die stilistischen Zusammenstellungen.

2) Vgl. die Bemerkungen oben S. 675 N. 4. 3) Schannat, Hist. Wormat. II, 54 n. 60 = DH III. St. 2263; n. 53 = DK II. St. 1903; n. 58 = DH III. St. 2257.

nostris regibus vel imperatoribus ecclesie sancti Ferrucii in Bleidenstat sunt condonata et liberaliter in eius potestatem transfusa in villis videlicet prediis curtibus mancipiis agris terris cultis et incultis vineis pratis silvis pascuis venationibus piscationibus decimationibus et in diversis utensilibus (sic!)¹, que dici aut nominari possunt, hoc nostre auctoritatis precepto noviter confirmamus, per quod iubemus, ut prefata ecclesia omnes has res in quibuscunque locis et comitatibus sitas cum immunitate a theloneo in alveis Reni et Meni² pleno iure habeat teneat atque possideat in futurum. Et ut hec nostre confirmationis auctoritas omni evo stabilis permaneat et inconversa, hanc cartam inde conscriptam manu propria, ut infra videtur, corroborantes sigilli nostri impressione iussimus signari.

Burcardus cancellarius vice Bardonis archiepiscopi et³ archicapellani recognovit.

Datum III. kal. febr. indict. II, anno dominice incarnationis MXXXIIII, anno au-

— bona, quae ab antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus Wormatiensi ecclesiae — — sunt condonata et liberaliter transfusa in decimationibus videlicet terris cultis — —
vgl. DO III. 188.

— et in diversarum rerum utensilibus —

Sch. 53. — easdem res praenominatas hoc nostrae auctoritatis praecepto noviter confirmamus, per quod iubemus, ut praefato —

vgl. DH IV. St. 2602.

Sch. 53. Et ut haec nostre confirmationis auctoritas — (vgl. DH II. 419).

Sch. 58. — stabilis et inconversa omni aevo permaneat, hanc cartam inde conscriptam manu propria, ut infra videtur, corroborantes sigilli nostri iussimus impressione signiri (!).

Kr. 72. Burchardus cancellarius vice Bardonis archicapellani recognovit.

Datum III. kal. feb. indictione II, anno dominice incarnationis MXXXIV, anno

1) Diese Form findet sich entgegen dem Original auch in dem Abdruck des DO II. 227 bei Lünig (aus Hund - Gewold), vgl. oben S. 719 N. 2.

2) Vgl. D. Friedr. I. St. 4471 in Schott H. 47 n. 91 (gedr. Bodmann, Rheing. Alterth. S. 177) mit Zollfreiheit 'per alveum Reni vel Mogi'.

3) Das 'archiepiscopi et' ist willkürliche Zuthat des Fälschers und kommt in dieser Form in den DD. Konrads II. sonst nicht vor. Vgl. Bodmanns Fälschung DK II. St. 2055 (Bodmann, Wahlstätte Konrads II. S. 41 ff).

tem domini Conradi II. reg- nante X, imperii vero VIII; actum Wormatie; feliciter.	autem domni Cuonradi se- cundi regnante X, imperii vero VIII; actum Wormatie; feliciter.
--	---

Ganz ähnlich wie im DH II. 419 und in besonderer Beziehung zu diesem ist, wie man sieht, auch das DK II. St. 2052 im Wesentlichen aus Diplomen Wormser Provenienz zusammengesetzt und steht demnach nicht nur in Beziehung zu Urkunden Konrads, sondern ebenso wie DH II. 419 zu Diplomen Heinrichs III., was alles ein einwandfreies Zustandekommen auch dieses Diploms ausschliesst und nur die Annahme einer modernen Fälschung übrig lässt.

18.

Mit dem DH III. St. 2146 für Echternach beginnen wieder grössere Schwierigkeiten, insofern authentische Texte und auch nur annähernd vollständige bibliographische Angaben fehlen. Trotzdem müssen wir versuchen, auch hier zum Ziele zu gelangen. Die Daten dieses Diploms zeigen durch Fehlen des Ortes bei gleichzeitiger Auslassung des 'actum' eine nun bereits in drei Fällen wiederkehrende Eigenthümlichkeit. Auch das Tagesdatum schliesst sich nicht der bisher überwiegenden Regel entsprechend direkt an eine andere Urkunde an, sondern weist ähnlich wie in DO III. 230 eine grössere Differenz gegenüber den zeitlich zunächst stehenden Diplomen auf. In Betracht kämen hier St. 2145 und 2147, zu ihnen fehlt jedoch jede nähere Beziehung; sie ist dagegen vorhanden zu St. 2144 im Abdruck Hontheims, zumal in Verbindung mit dem Echternacher DH III. St. 2203, das unmittelbar dahinter gedruckt ist.

DH III. St. 2146.

Schott H. 30 n. 7.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Si loca divino cultui mancipata de bonis nostris augere studeamus, hoc ad presentis vite statum et eternam re-

H. 235¹. In — rex.

Si loca divino cultui mancipata aliquibus rebus sublimare studuerimus, hoc quoque ad presentis vite statum

1) Hontheim, Hist. Trev. I, 374 f. n. 235 (= St. 2144) und n. 236 (= St. 2203).

quem promerendam nobis profuturam (sic!) minime dubitamus. Unde notum esse volumus, qualiter nos ob interventum dilectissime matris nostre Gisele videlicet imperatricis sancto Willibrodo (sic!) in Epternacha tres mansos terre arabilis in villa Loncamb in pago Muselgowe in comitatu Bertholdi comitis cum omnibus ad eos pertinentiis in mancipiis agris silvis pratis pascuis venationibus aquis aquarumve decursibus viis et inviis quesitis et inquirendis tradidimus perpetuo possidendos. Et ut hec nostre traditionis auctoritas stabilis maneat et inconvulsa, hanc¹ cartam inde conscriptam manu propria corroborantes sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domini Heinrici III. regis gloriosi.

Theodericus cancellarius vice Bardonis archicapellani recognovi.

Data III. kal. octobris anno dominice incarnationis MXXXIX, anno autem domini Henrici III. ordinationis XII, regni vero primo.

et ad eternam requiem promerendam nobis profuturum esse minime ambigimus². Unde — — notum esse volumus, qualiter nos ob interventum dilectissime matris nostre Cysle videlicet imperatricis auguste — —

H. 236. — — curtem Epternacum³ S. Clementis Willibrordi — (mansos terre arabilis vgl. DK II. St. 1900a)

H. 235. — comitatum — in pago — situm cum — omnibus pertinentiis⁴ — —

Et ut hec nostre confirmationis auctoritas stabilis — —, hoc preceptum inde conscriptum manu propria confirmantes et corroborantes sigilli nostri impressione inferius insigniri iussimus.

Signum domini Henrici III. regis invictissimi⁵.

Theodericus cancellarius vice Bardonis archicapellani recognovit.

Data idus septembris indictione VII, anno dominice incarnationis MXXXIX, anno autem domini Henrici III. ordinationis XII, regni vero I; actum Botfelden; feliciter amen⁵.

1) Davor 'manu propria corroborantes' getilgt. 2) Zur Arenga vgl. die bereits in DO II. 9 verwerthete Arenga von DH III. St. 2236 im Abdruck Kremers, wo auch unmittelbar vorher (n. 75) St. 2144 nach Hontheim gedruckt ist. 3) So Hontheim, im Orig. (Beyer, Mittelrh. UB. I, 368 n. 314) steht 'Epternacum', und mit 'f' resp. 'ph' (DO III. 89) wird das Wort auch in den anderen DD. für dies Kloster geschrieben, während es Hontheim stets mit 'p' druckt. 4) Hier ist 'pertinentia' richtig als Substantiv behandelt, während bei Schott das 'ad eos' nicht hineinpasst. 5) Im Orig. (Beyer, Mittelrh. UB. I, 366 n. 311) lauten

Erklären sich die erheblichen Differenzen im Protokoll als willkürliche Abweichungen von der Vorlage¹, so beweist umgekehrt die Schreibweise die Anlehnung an Hontheim. Die Uebereinstimmung freilich im Context mit St. 2244 würde an sich natürlich nichts beweisen, zumal keine Ueberlieferungsfehler nachweisbar sind und einfach ein gleiches Dictat in Frage kommen könnte. Doch sprechen auch hier neben dem schon Angeführten einmal die Anklänge an DO II. 9 (Arenga, Pertinenz), dann aber die stilistischen Eigenthümlichkeiten² ganz entschieden für den gleichen Ursprung mit den übrigen Diplomen der ganzen Reihe. Ausserdem erscheint Longkamp nicht wieder unter den Besitzungen des Klosters und wird vielmehr dem Kloster S. Matthaeei zu Trier gehört haben³. Dazu kommt, dass das in unserm Diplom verwendete Dictat in den späteren Diplomen für Echternach niemals als Vorurkunde benutzt wird, und schliesslich ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass auch noch ein zweites Diplom für Echternach ebenfalls nur in Schotts Ueberlieferung vorhanden ist, dessen Unechtheit mit genügender Sicherheit festzustellen ist.

19.

Dieses zweite Diplom für Echternach ist DH III. St. 2384a, es folgt wiederum der bekannten Regel, indem es sich in den Daten eng an St. 2385, gedruckt bei Kremer, Orig. Nass. II, 123 n. 81, anschliesst. Ueber den Text und die Vorlagen giebt der Paralleldruck Aufschluss.

DH III. St. 2384a

bei Schott H. 47 n. 32.

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.

Kr. 81 (vgl. 83)⁴. In — trinitatis. Henricus — augustus.

die einzelnen Protokolltheile abweichend: 'domni Heinrici tertii regis', 'vice Pardonis', 'anno autem domni Heinrici tercii'. 1) Vgl. die ja mehrfach constatierte Auslassung der Indiction. Das 'gloriosi' der Signumzeile steht ganz allein in den DD H III. 2) Vgl. 'mansi terre arabilis', 'tradidimus perpetuo possidendos' und die Umstellung in der Corroboratio, die nun ja freilich, wenn auch sonst erst in St. 2238 nachweisbar, auch in echten DD. vorkommt. 3) Vgl. die allerdings nur in angeblichen Originalen vom Ende des 12. Jh. erhaltenen Urkunden (vgl. Görz, Regg. I, n. 1246 und 1261) der Jutta von 1030 und 1037. Beide sind gedruckt bei Hontheim I, 363 und 370 und enthalten neben Loencamp auch Monserville (vgl. Munzervelda in DH II. 359). 4) Kremer, Orig. Nass. II, 123 ff. n. 81 = St. 2385; n. 83 = St. 2396 (Fälschung für S. Maximin).

Noverint omnes fideles nostri presentes et futuri, qualiter nos cum venerabili Humberto Epternacensis cenobii abbate quoddam fecimus concanbium (sic!). Tradidit igitur nobis ipse abbas cum consensu et voluntate fratrum suorum in dicto monasterio deo sanctisque famulantium per manum advocati sui Gisilberti comitis curtem suam in Winkela in pago Rinegouue in comitatu Ludewici comitis cum edificiis agris vineis pratis mancipiis et omni utilitate, que hucusque ad prefatum monasterium pertinere videbatur. Econtra vero dedimus predicto Humberto abbati suisque fratribus ex¹ fisco nostro Creve unum mannewercke vinearum in villa Ennekiricha in pago Trecheri in comitatu Bertholdi comitis et quidquid habuimus iuxta villam Sporsena in pago Meyinfelde in comitatu predicti Bertholdi in agris pratis silvis pascuis aquis viis et inviis quesitis et inquirendis cum omnibus appenditiis suis firmiter pre-

W. 19². Noverint omnes fideles nostri presentes et³ futuri, qualiter nos cum Meingozo Herveldensis cenobii abbate quoddam fecimus concambium. Tradidit igitur nobis idem abbas cum consensu fratrum inibi domino famulantium et manu advocati sui Erlolf nuncupati

quidquid in loco modo dicto⁴ ad ipsum monasterium hucusque pertinere videbatur cum curtilibus — —

Econtra vero dedimus ad prefatum monasterium in pago — in comitatu — — cum curtilibus edificiis mancipiis — agris pratis campis pascuis silvis aquis — viis et inviis — quesitis et inquirendis omnibusque appenditiis et adiacentiis suis.

Iussimus quoque hoc preceptum inde conscribi firmiter precipientes, quatenus

1) In Schott, Hundsrück wird ein Fragment dieses D. an zwei Stellen wiedergegeben § 45 N. o (b) und im Text unter 'Enchiriaci' (a). Beide, unter sich fast gleich, weichen von obigem Wortlaut verschiedentlich ab: 'ex fisco nostro Creve unum mannewerck in villa Ennekiricha (Ene- b) in pago Trecheri in comitatu Bertoldi comitis et quidquid habemus iuxta villam Sporsena in pago Mayenvelde in comitatu predicti Bertoldi (comitatu Bertoldi comitis predicti b)'. Unter a wird in N. f auch ein Extract der Datumzeile gegeben: 'Datum III. kal. aprilis anno dominice (überschrieben an Stelle des getilgten domini) incarnationis millesimo quinquagesimo; actum Werde; feliciter amen'. 2) Wenck, Hess. LG. IIb, 26 n. 19 = DH I. 33. 3) So auch in der Ueberlieferung statt des wohl im Original vorhanden gewesen 'presentes scilicet et', vgl. DH I. 34—37. 4) Ebenda 'in loco O dicto'.

cupientes, quatenus prefatus abbas suique successores de his bonis sicut de aliis, que ab antiquis temporibus ad predictum monasterium pertinere videbantur, eandem habeant potestatem. Ut autem hoc nostre commutationis preceptum firmum permaneat et inconvulsum, hanc paginam inde conscribi sigillique nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domini Heinrici tertii regis, secundi Romanorum imperatoris augusti. Withericus cancellarius ad vicem Bardonis archiepiscopi et archicancellarii recognovi.

Data III. kal. aprilis anno dominice incarnationis ML, indict. III, anno autem domini Heinrici III. regis secundi imperatoris regni XI, imperii autem IV; in nomine domini actum Werde; amen.

prefatus abbas — suique successores talem inde habebant ulterius potestatem sicut et de aliis rebus, que ab antiquis temporibus ad memoratum cenobium pertinere videbantur.

Et ut hoc nostre commutationis preceptum firmum stabileque permaneat, manu nostra firmavimus annulique nostri impressione insigniri iussimus.

Kr. 83¹. Signum domini Heinrici tertii regis invictissimi, secundi Romanorum imperatoris augusti.

Winitherus cancellarius vice Bardonis archicancellarii et archiepiscopi recognovi.

Kr. 81 (vgl. 83). Data kal. aprilis anno dominice incarnationis ML, indict. III, anno autem domini Henrici III. regis imp.² secundo ordinationis eius XXI, regnique XI², imperii autem IV; in nomine domini actum Werdae³; feliciter amen.

Was zunächst das Protokoll betrifft, so ergibt sich aus dem 'Werde' statt 'Werede' und der Combination mit der Datumzeile des falschen D. St. 2396 mit Sicherheit, dass Kremers Drucke wirklich die Vorlagen waren. Der

1) Signum- und Recognitionszeile sind in Kr. 81 ausgelassen. Im angebl. Original St. 2396 steht 'Uuinitherius'; das 'Withericus' des D. St. 2384a wird möglicherweise aus dem Zusammenwerfen mit 'Theodericus' (DH III. St. 2146) entstanden sein. Vgl. oben im D. Ludwigs d. D. B.-M. 1469 'Heribertus' statt 'Heberhardus' der Vorlage. 2) Die Datumzeile des Originals von D. St. 2385 bei Lacomblet, Niederrh. UB. I, 113 n. 183 lautet: 'Data kalendas aprilis anno dominice incarnationis millesimo L, indictione III, anno autem domni Heinrici tercii regis imperatoris secundi, ordinationis eius XXI, regni quidem XI, imperii autem IIII; in nomine domini actum Werede; feliciter amen'. 3) Im angebl. Original St. 2396 = Kr. 83 fehlen dagegen ebenfalls die anni ordinationis '. . . anno autem domni Heinrici tertii regis, secundi imperatoris, regni XIII, imperii vero V . . . '.

Context erweist sich als ein fast wörtlich gleichlautender Auszug aus dem DH I. 33 für Kloster Hersfeld¹. Auf eine derartige, aber verlorene Vorurkunde für Echternach zu schliessen, dürfte doch wohl nicht begründet sein, zumal wenn man das gleichartige Verhältnis eines Deutzer Diploms (DK II. St. 1900 a) dieser Reihe ebenfalls zu einem Hersfelder Diplom in Betracht zieht. Nach allem Vorausgegangenen spricht vielmehr die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass wirklich der Druck Wencks benutzt ist. Dazu kommt, dass der Stil der von DH I. 33 unabhängigen Wendungen sich ganz an Bekanntes anschliesst². Das Wort 'manewercke' kommt umgekehrt, soviel ich sehe, unter den sächsischen Kaisern gar nicht und ebenso zum mindesten in den deutschen Diplomen Konrads II. und Heinrichs III. nicht vor; dagegen erscheint es in dem in Eberbach von Schott abgeschriebenen DH IV. St. 2784³. Der Name des Abtes Humbert stammt augenscheinlich aus dem zu DH III. St. 2146 erwähnten D. St. 2236 im Abdruck bei Hontheim, wo er 'Humbertus' genannt wird, während im Original dieses Diploms 'Hunbertus' steht. Alle diese Umstände machen es zweifellos, dass auch das D. St. 2384 a in die Reihe der Fälschungen gehört⁴.

20.

Das DH III. St. 2500 für Wigbert macht anscheinend Schwierigkeiten ganz besonderer Art in der Datierung, da es die unmögliche Jahreszahl 1058 enthält, eine Sache, die indessen darin ihre Erklärung findet, dass die Abschrift Schotts an dieser Stelle eine Correctur aufweist: die Zahl 'MLVIII' nämlich ist nachträglich aus 'MLIII' corrigiert. Trotzdem also ursprünglich das Diplom zu 1053

1) Ueberzeugende Ueberlieferungsfehler finden sich im Abdruck Wencks nicht; vgl. jedoch oben S. 731 N. 3. 2) 'ex fisco nostro'. In zwei karolingischen Diplomen B.-M. 1296 und 1501, gedruckt bei Martène und Durand, Coll. II, 26 f., findet sich der Ausdruck 'in fisco nostro Crovia', er liegt hier vielleicht zu Grunde. Vgl. ferner 'deo sanctisque famulantes' in Schotts DD. B.-M. 1469, O III. 96. 105. 3) Vgl. Kaiserurkk. in Abb. Lief. II, Taf. 24: 'praedium — quod — manewerc vocatur, non unum manewerc sed tria manewerc', s. oben S. 668 N. 1. 4) In dem Ms. II, 137 der Kindlingerschen Abschriften aus Schott H. 47 findet sich hinten eingeklebt ein von einer Hand des 19. Jh. geschriebenes Regest dieser Urkunde mit dem Vermerk 'altes Regest im Pfarrarchiv zu Enkirch d. d. 1806 26. Aug. geschrieben vom damaligen kath. Pfarrer Schott in Kirn'. Es ist wohl zweifellos, dass dieses Regest auf unsere Abschrift zurückgeht, und dass dieser Schott ein Verwandter, wenn nicht ein Sohn des Georg Friedrich ist.

gesetzt war, steht das Protokoll in Beziehung zu St. 2502 von 1056. Auch diese Schwierigkeit aber wird beseitigt, denn in dem Abdruck des D. St. 2502 aus dem Cod. Udalrici bei Eccard, Corp. hist. II, 86 n. 91 steht ebenfalls die falsche Jahreszahl MLIII. Was aber zu der nachträglichen Verbesserung oder vielmehr Verballhornung des D. St. 2500 Veranlassung gegeben haben mag, ist aus dem Befund nicht mehr zu erkennen.

Der Text unseres D. lautet, verglichen mit den Vorlagen, folgendermassen:

DH III. St. 2500

bei Schott H. 47 n. 35.

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Omnibus Christi fidelibus nostrisque tam futuris quam presentibus notum esse volumus, qualiter nos ob interventum et petitionem venerabilis Arnoldi Wormatiensis ecclesie episcopi fidei nostro Wigberto curtem unam ad fiscum nostrum in Wissebad pertinentem in villa seu marca que dicitur Erbinheim in pago Cunigissundera sitam cum omnibus suis attinentiis, hoc est mancipiis utriusque sexus areis edificiis agris vineis pratis pascuis terris cultis et incultis aquis aquarumve decursibus exitibus et redditibus viis et inviis quesitis et inquirendis cum omni utilitate, que ullo modo inde pervenire (sic!) poterit, in proprium dedimus atque donamus, ea

E. 91¹. In — a(ugustus).

E. 105. Omnibus Christi fidelibus nostrisque² tam futuris quam praesentibus notum esse volumus, quia nos ob interventum ac petitionem —

— nostro servienti H. nominato unum regalem mansum

cum omnibus suis pertinentiis, hoc est mancipiis utriusque sexus areis aedificiis pratis pascuis agris terris cultis et incultis — aquis aquarumve decursibus — exitibus et redditibus viis et inviis quaesitis et inquirendis et cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire poterit³, in proprium dedimus atque

1) Eccard, Corp. hist. II, 86 ff. n. 91 = St. 2502; n. 105 = St. 2988a; n. 92 = St. 2468. 2) In dem besseren Abdruck des Cod. Udalrici bei Jaffé, Bibl. V, 139 n. 67 steht 'Christi nostrique fidelibus'.

3) Vgl. Eccard n. 92 '... quaesitis et inquirendis cum omni utilitate, quae ullo modo inde pervenire poterit'.

videlicet ratione ut predictus Wigbertus liberam de prefata curte sibi a nobis tradita dehinc potestatem habeat tenere tradere vendere commutare et precariare vel quidquid sibi inde facere placuerit. Et ut hec nostre traditionis auctoritas nunc et imposterum stabilis permaneant et inconvulsa, hanc paginam inde conscriptam manu propria corroboravimus et sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Datum VI. non. iulii anno dominice incarnationis MLIII¹, indict. VI; actum Wormatie; in dei nomine feliciter amen.

donamus², ea videlicet ratione ut praedictus H. liberam de praefato praedio sibi a nobis tradito dehinc potestatem habeat scilicet tenere tradere vendere commutare precariare vel quicquid sibi inde placuerit facere. Et ut haec nostrae tradicionis regalis auctoritas nunc et per succedentia temporum curricula stabilis et inconvulsa permaneant, hanc paginam inde conscriptam manu propria, ut infra videtur, corroboravimus et sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

E. 91. Datum IIII. no. iulii anno d. incarnat. MLIII, ind. VIIII, anno domini H. tercii imp., regni quidem XVIII, imperii vero X; actum Wormaciae; in dei nomine feliciter amen³.

Hier liegt wieder einmal der Fall völlig klar. Wie sich aus den Abweichungen des Druckes bei Eccard von dem wahren Text des Cod. Udalrici ergibt (S. 734 N. 2 und unten N. 2), hat der Fälscher sicher den Abdruck Eccards benutzt und zwar sowohl für den Context wie auch für das Protokoll, das hier allerdings nur in der stark verkürzten Datumzeile besteht.

21.

Das DH IV. St. 2602 zeigt wieder die bekannte Beziehung zu den Daten des benachbarten, bei Kremer, Orig.

1) III corr. zu VIII. 2) Bei Jaffé: 'dedimus atque donavimus'; im Cod. Zwettl. 'tradidimus' statt 'donavimus', was wahrscheinlich richtiger ist, vgl. die Dictate z. B. von St. 2212, 2232, 2425, 2575 etc. 3) Vgl. den Abdruck nach dem Orig. bei Valentinelli in Fontes rer. Austr. Dipl. et Act. 24, 2 n. 2 'anno dominice incarnationis MLVI, ind. VIIII'. Dem nur im Cod. Udalr. überlieferten D. St. 2988a fehlen Signum- und Recognitionszeile. Der Fälscher hat anscheinend die Unvereinbarkeit der verschiedenen Zahlenangaben bemerkt und wenigstens die Indiction der Jahreszahl entsprechend geändert, alles Uebrige aber einfach weggelassen.

Nass. II, 135 n. 87 gedruckten DH IV. St. 2601. Der Context dagegen macht einen eigenthümlichen Eindruck in seiner Anlehnung an karolingische Formen.

DH IV. St. 2602

bei Schott H. 47 n. 36.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Notum esse volumus omnibus dei nostrique fidelibus tam presentibus quam futuris, qualiter venerabilis vir Arnoldus Wormatiensis episcopus nostram deprecatus est clementiam, ut commutationem, quam ipse et abbas totaque congregatio ecclesie sancti Ferrutii in Blidenstat pro utraque utilitate et opportunitate locorum inter se fecerunt, nostra auctoritate regali confirmaremus. Dedit igitur prefatus episcopus dicte ecclesie curtem unam in Medinbach et Vmansos in Auringon cum domibus areis mancipiis utriusque sexus agris terris cultis et incultis pratis silvis pascuis et omnibus rebus mobilibus et immobilibus ad ipsa loca legaliter respicientibus. Econtra vero a prefato abbate et ecclesia in Blidenstat in proprium recepit villam que dicitur Echino in pago Wormatiensi cum omnibus attinentiis, que dici aut nominari possunt, perpetuo tenendam atque possidendam.

Kr. 87¹. In — trinitatis. Heinricus — rex.

Notum esse volumus omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter —

Kr. 15. — precatusque est clementiam nostram —

Kr. 22. — cum prefati abbatis — et totius congregationis pari consensu —

Kr. 6. — pro ambarum partium utilitate —

Kr. 9. — pro oportunitate locorum inter se commutarent —

Kr. 15. — decernimus nostra regali auctoritate —

Kr. 9. Dedit igitur prefatus abba —

Kr. 15. — cum curtilibus aedificiis agris mancipiis — pratis pascuis silvis — omnibusque rebus mobilibus et immobilibus iuste ac legaliter ad ipsa loca respicientibus —

Kr. 22. Econtra vero ab eodem monasterio locum — dictum in comitatu — cum — — omnibus, quecunque dici vel nominari possunt, ad eundem rite pertinentibus locum — perpetualiter tenendum atque possidendum

1) Kremer, Orig. Nass. II, 135 n. 87 = St. 2601; n. 6 = B.-M. 903; n. 9 = Privaturk. aus den Lorscher Tradd.; n. 15 = B.-M. 1926; n. 22 = B.-M. 2061.

Hinc rogatu Arnoldi episcopi predicti hoc confirmationis preceptum conscribi iussimus, per quod volumus atque iubemus, ut utraque pars eadem bona inter se commutata quiete plenoque iure habeat atque possideat. Et ut hec auctoritatis nostre confirmatio inviolabilem sortiatur effectum, eam manu propria¹ signavimus nostri-que sigilli impressione corroborari precepimus.

Signum domini Henrici quarti regis.

Fridericus cancellarius vice Sigefridi archicancellarii recognovi.

Data V. kal. martii anno incarnationis domini MLXII, indict. XV, anno autem Henrici IIII. regis ordinationis IX, regni vero VI; actum Goslarie; feliciter.

Das Protokoll stimmt fast ganz mit der Vorlage überein, da hier aber sichere Ueberlieferungsfehler vermieden sind², so ist damit nichts zu beweisen. Dagegen besteht für den Context die begründete Wahrscheinlichkeit, zumal in Verbindung mit den stilistischen Eigenthümlichkeiten und den Anklängen an die anderen Tauschurkunden dieser Reihe, dass er in der besprochenen Weise aus den angegebenen, bei Kremer abgedruckten karolingischen Urkunden zusammengearbeitet ist, denn weder für Worms noch für Bleidenstadt ist eine gleichlautende Vorurkunde bekannt³.

1) Dahinter 'corroboravimus' getilgt. 2) Vgl. Kaiserurkk. in Abb. Lief. II, Taf. 19. Ob in den anni regni hinter der 'V' wirklich eine 'I' noch gestanden hat, scheint mir doch fraglich. Die Lesart Schotts 'ordinationis IX' statt 'VIII' ist jedenfalls fehlerhaft. 3) Dies ist z. B. bei dem Mainzer Diplom Ludw. d. K. B.-M. 2061 der Fall. Es ist, beider Echtheit vorausgesetzt, die Vorlage des fast wörtlich gleichlautenden DH V. St. 3087 gleicher Provenienz geworden. Beide Diplome sind indessen nur durch den Druck bei Gudcn überliefert, der wohl auch indirekt die Vorlage Beyers bildet (Mittelrh. UB. I, 482 n. 422).

— in proprietatem accepit. Rogatu ergo — preceptum confirmationis inde scribi iussimus, per quod volumus firmiterque iubemus, quatinus —

Kr. 9. — ut uterque partem quam acceperat habeat atque possideat —

(vgl. DK II. St. 2052.)

Kr. 22. Et ut hec auctoritatis nostre concessio inviolabilem —, manu propria subter eam firmavimus et sigillo nostri nominis insigniri precepimus.

Kr. 87. Signum domni Henrici quarti regis.

Fridericus cancellarius vice Sigifridi archicancellarii recognovi.

Data VI. kal. mart. anno incarnat. dni. MLXII, ind. XV, anno autem Henrici IIII. regis ordinationis VIII, regni vero VI; actum Goslarie; feliciter amen.

22.

Das DH V. St. 3124 für Rüdiger von Lachen, das letzte zu besprechende, giebt wieder einmal eine nur unvollständige Datierung, in diesem Falle mit der Besonderheit, dass keine andere Urkunde des Kaisers vom gleichen Jahr mit dem gleichen Ausstellungsorte vorhanden ist¹; eine Beziehung in den Daten des Protokolls zu einem altüberlieferten Diplom fehlt hier also gänzlich.

Der Text des Diploms lautet:

DH V. St. 3124

bei Schott H. 582 n. 109.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus. Ut fideles regni nostri nobis suis in obsequiis devotiores habeamus, pia antecessorum nostrorum regum et imperatorum exempla imitantes eos quibusdam bonis et beneficiis honorare maiestati nostre dignum esse credimus. Hinc noverit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam futurorum industria, qualiter nos per interventum Friderici dilecti ducis nostri cuidam Rudigero de Lachen fidei nostro predium quoddam proprietatis nostre in marca et villa Schiferinstat in proprium donamus cum omnibus suis appendiciis agris pratis pascuis silvis vineis aquis aquarumve decursibus quesitis et inquirendis — —². Et ut hoc

Kr. 99. In — trinitatis. Henricus divina favente clementia quartus Romanorum imperator semper augustus. Si fidelium nostrorum dignis petitionibus benigne acquieverimus, si beneficiis et prediis eos sublimaverimus, antecessorum nostrorum regum sive imperatorum exempla tenemus et eorum successores nobis benivolentiores et devotiores habebimus; idque ad honorem atque utilitatem nostri regnique pervenire non dubitamus. Omnibus igitur tam presentium quam futurorum Christi fidelium sollers noverit industria, qualiter nos fidei nostro — quoddam iure imperii nostre proprietatis predium — — donavimus —

— cum omni utilitate — agris videlicet — pratis pascuis — aquis aquarumve decursibus — quesitis

1) Italienische Litteratur scheint dem Fälscher nicht zur Verfügung gestanden zu haben, auch die Orig. Guelf. wurden, wie wir sahen, nur durch Vermittelung Kremers in den Orig. Nass. benutzt. Das D. St. 3123 aber trägt die Jahreszahl 1118 und ist in den Drucken zu diesem Jahre eingereicht. 2) So in der Abschrift Schotts.

nostrum concessionis preceptum semper permaneat firmum, cartam presentem conscribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Testes fuerunt presentes: Burchardus episcopus Wormatiensis, Otto Babenbergensis episcopus, Erlolfus abbas Fuldensis, Fridericus dux Suevie, Godefridus Palatinus comes, Emicho comes, Bertolfus comes, Wernherus comes huius civitatis, Adelbertus de Kiselowe gener eius, Godefridus de Horinberg et alii quam plures fideles nostri.

Data Wormatie anno dominice incarnationis MCXVI, indict. VIII; cum in pro-cinctu sumus in Italiam ituri.

et inquirendis in proprium — concessimus.

Huic concessioni presentes affuerunt — —

Godefridus de Horinberch — — alii quoque fideles nostri —

Data Spire anno dominice incarnationis MCXXIII, indictione XIII, VIII. kal. aprilis.

Beginnen wir wie bisher mit dem Protokoll, so zeigt sich, dass nur die Datumzeile in stark verkürzter und eigenthümlicher Form erhalten ist. Sie entspricht im Allgemeinen dem Brauche des einstweilen Bruno B. genannten Kanzleischreibers, der, sonst erst seit St. 3162 bis 3212 nachweisbar, die Datierung mit vorangestelltem Ort nur aus Jahreszahl, Indiction und Tagesdatum bestehen lässt. Hier steht freilich an Stelle des letzteren eine die begonnene Expedition nach Italien anzeigende Wendung, die unter den übrigen Diplomen der sächsischen und salischen Kaiser, so viel ich sehe, ihres Gleichen nicht hat. Dagegen war bereits in den stilistischen Zusammenstellungen auf einen gleichartigen Passus in einer Eberbacher Urkunde des 13. Jh. hingewiesen worden¹, und es ist gewiss begründet, hierin einen Zusammenhang zu finden. Was nun den angegebenen Ort betrifft, so besteht kein weiteres Zeugnis für den Aufenthalt Heinrichs V. in Worms im Beginn des Jahres 1116. Zieht man indessen in Betracht, dass dem Fälscher des ausgehenden 18. Jh., wie wir ihn aus den vorangehenden Urkk. kennen gelernt haben, vermuthlich² nur das D. St. 3120 aus Rüdesheim (Oct.-Nov.)

1) S. oben S. 688 N. 5.

2) Vgl. S. 738 N. 1.

1115 (verfälscht zu 1116)¹ und dann wieder D. St. 3147 für S. Maximin vom 1. Juli 1116 'actum in Italia in castro Burguliae' bekannt war, so ist die Combination, zwischen Rüdesheim und Italien einen Aufenthalt in Worms einzulegen, begreiflich.

Nun findet sich wiederum bei Kremer, Orig. Nass. ein Diplom Heinrichs V. St. 3190 für den Ministerialen Eberhard², dessen Datumzeile in der Form unserem D. ähnelt, und in derselben Urkunde zeigen sich denn auch erhebliche Anklänge in der Arenga. Der ganzen Sachlage nach ist es nun natürlich nicht möglich, alle Diplome Heinrichs IV., Heinrichs V. und der späteren Kaiser ohne irgendwelchen Anhalt daraufhin durchzusehen, ob sich vielleicht eine genau übereinstimmende Vorlage des Contextes feststellen lasse. Aber das ist hier auch gar nicht nöthig, denn die zum Beweise ausreichende Vorlage ist bereits durch das D. St. 3190 gegeben. Das nämlich ergibt sich aus zwei Fehlern, die der Abdruck dieses Diploms bei Kremer (nach Guden) gegenüber dem Original³ aufweist. Weder das 'semper' vor 'augustus' im Eingangsprotokoll noch der 'Godefridus de Horinberch'⁴ (statt 'Codefridus de Norinberch') entsprechen dem Originaltext und erweisen somit die Benutzung des fehlerhaften Abdrucks. Auch die Namen des Empfängers und der Zeugen können diesem Ergebnis nicht widersprechen. Im Gegentheil da, wo sie nicht allgemein bekannt und den Urkundendruckten Hontheims, Gudens, Schannats u. s. w.⁵ entnommen sind, können sie sonst,

1) Gedr. bei Meiller, Mundi mirac. seu S. Otto Bamb. S. 275. War aber auch dies dem Fälscher unbekannt, so kommt als nächstes das thatsächlich in Worms ausgestellte D. St. 3119 vom 30. Nov. 1114 in Betracht, das bei J. F. Moritz, Vom Ursprung derer Reichsstätte Anh. S. 144 und bei Ludewig, Rel. II, 183 gedruckt ist. 2) Kremer, Orig. Nass. II, 155 n. 99. 3) Vgl. Kaiserurkk. in Abb. Lief. IV, Taf. 30. 4) Der gleiche Fehler wird auch im Abdruck des D. St. 3212 bei Hontheim I, 512 n. 340 gemacht, vgl. Beyer, Mittelrh. UB. I, 510 n. 452: 'Hourinberg' statt 'Norinberg', es liegt das an der allerdings dem 'H' ziemlich nahe kommenden Schreibweise des 'N' zu jener Zeit. 5) Friedrich von Schwaben und 'Wernherus . . eiusdem civitatis comes' erscheinen in einer Wormser Urkunde bei Schannat, Hist. Worm. II, 61 n. 67 (vgl. über ihn Schenk zu Schweinsberg in Correspondenzblatt d. Gesamtver. 1875 S. 49 ff.), Otto von Bamberg, Graf Emicho, Graf Wernherus, Graf Adalbertus treten in St. 3087 (gedr. Guden, CD. Mog. I, 390) auf. Ein Rüdiger von Lachen ist, wie es scheint, unbekannt, dagegen wird ein 'Henricus de Lache homo nobilis' in DH IV. St. 2966 (Regest bei Lamey in Acta Pal. III, 251) genannt. Ein 'Rudolfus de Kiselova' wird erst 1165 erwähnt (CD. Lauresh. I, 263 n. 158). Die Zeugenschaft Burcards II.

soweit ich sehe, überhaupt nicht für diese Zeit nachgewiesen werden und gehören demnach jedenfalls in das Gebiet der Erfindung.

Wir stehen am Ende unserer Aufgabe, und fassen wir in einem kurzen Ueberblick das gewonnene Resultat zusammen, so hat die vorstehende Untersuchung mit theils völlig befriedigender Sicherheit, theils wenigstens überwiegender Wahrscheinlichkeit gezeigt, dass nicht nur einzelne der nur in den Abschriften Schotts überlieferten Kaiserurkunden, dass vielmehr sämtliche Stücke unecht und zwar moderne Fälschungen sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Finden und der Nachweis der Vorlagen von Vorbedingungen abhängig ist, die nur für einen beschränkten Theil der in Betracht kommenden Möglichkeiten hinreichend erfüllt sind¹. Hier musste der Zufall² und das, soweit möglich, wiederholte Durchsehen der sicher als benutzt erkannten Werke aushelfen, was ja auch wohl in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zum Ziel geführt hat. Für eine Minderheit mag der Beweis, im Einzelnen genommen, nicht völlig ausreichend erscheinen, da aber müssen die im Zusammenhang sich ergebenden Schlüsse aus der ja unverkennbaren Verwandtschaft aller dieser Urkunden unter sich, sowie die unerklärlichen Beziehungen zu Diplomen ganz anderer Zeit und Provenienz denselben ergänzen.

Nunmehr haben uns noch die näheren Umstände, unter denen diese Fälschungen zustande gekommen sind, in Kürze zu beschäftigen.

Was zunächst die Zeit, in der sie entstanden sind, betrifft, so bestimmt sich der terminus a quo natur-

von Worms scheint geradezu unmöglich zu sein, er ist erst 1120 wirklich geweiht und ist, soviel man weiss, von Kaiser Heinrich V. überhaupt nicht anerkannt worden, dagegen kommt er in Urkunden Konrads III. mehrfach als Zeuge vor (vgl. Boos, Quellen z. Gesch. d. Stadt Worms III, 36 N. 4), und seine eigenen Urkunden datieren auch erst seit Beginn des dritten Jahrzehnts des 12. Jh. 1) Vgl. das oben S. 679 N. 1 bereits Bemerkte. 2) Das Gelingen des Beweises ist ja selbst vielfach Sache des Zufalls, wie umgekehrt da, wo zufällig die Beweismittel, so besonders Ueberlieferungsfehler versagen, ein stringenter Nachweis überhaupt nicht möglich ist.

gemäss aus dem Druckjahr der jeweils benutzten Werke, der terminus ante quem dagegen aus der mehrfach näher zu bestimmenden Entstehungszeit der Abschriften Schotts oder, wo derartige Nachrichten fehlen, aus dem Todesdatum dieses Mannes, dem 31. Mai 1823, da die Copien ja sämmtlich von seiner Hand herrühren. Im allgemeinen kann man auf diese Weise die Zeitgrenzen auf das letzte Viertel des 18. Jh. beschränken, daneben besteht natürlich auch die Möglichkeit erheblich späterer Entstehung; jedoch hat sich, soweit ich sehe, kein Anhalt für die Benutzung eines erst im 19. Jh. erschienenen Werkes ergeben.

Zwei Fragen erregen ferner noch unser Interesse: wer ist der Fälscher und was ist der Zweck seiner Elaborate gewesen?

Derjenige, der sich die ja immerhin nicht geringe Mühe macht, solche Fälschungen herzustellen, verbindet naturgemäss auch einen Zweck damit, und in der Regel wird dieser nicht mit der blossen Freude am Trug, dem Vergnügen, Andere zu täuschen, erfüllt sein. Fälschte man im Mittelalter, um sich die für den Besitz eines Rechtes nöthigen Titel, oder einen Titel für ein zu erstrebendes Recht zu verschaffen, so treten bei dem modernen Fälscher im allgemeinen derartige Bestrebungen zurück, und es kommen vielmehr wesentlich andere Motive in Betracht¹. Er fälscht in hervorragendem Masse zu Gunsten der gelehrten Forschung, sei es um sein so gewonnenes Material gegen pekuniären Vorthail zu veräussern, sei es, dass er selbst die Wissenschaft mit seinen Erzeugnissen beschenkt und sich an dem dadurch errungenen Ruhm genügen lässt.

Hier kreuzen sich bereits die oben aufgestellten Fragen, denn um den Zweck zu erkennen, müsste man den Fälscher, und um diesem nachzuspüren, müsste man jenen bereits erkannt haben. Man wird, um Aufschluss zu erhalten, beides im Zusammenhang behandeln müssen.

In der bisherigen Untersuchung ist es mit Ausnahme weniger Andeutungen absichtlich vermieden worden, Schotts Namen mit den nachgewiesenen Fälschungen in Verbindung zu bringen. Nichts wäre nun einfacher, als zu schliessen, dass, da wir ja alles nur durch ihn kennen,

1) Jedoch besteht auch hier noch, im Besonderen unter den alten Verhältnissen des 18. Jh., die Möglichkeit, dass reale Rechte und zwar vor allem Rechte genealogischer Natur, wie Erlangung oder Erhöhung des Adels, in Frage kommen, was sich dann natürlich in der Art der gefälschten Stücke zu erkennen giebt.

da er ferner einen erheblichen Theil seiner Sammlungen an Bodmann und vielleicht noch an Andere verkauft hat, Schott selbst der Fälscher gewesen ist und mit seinen Arbeiten den niedrigen Zweck des betrügerischen Gelderwerbs verfolgt hat. Dieser Schluss wäre indessen durchaus voreilig und ungerechtfertigt, denn er stützt sich auf Gründe, die nicht ohne Weiteres anerkannt werden müssen.

Von der Persönlichkeit Schotts ist nur sehr wenig bekannt geworden¹, man weiss, was er gewesen und wann er gestorben ist, man kennt seine gedruckten und, wenn auch bisher nur oberflächlich, seine handschriftlich hinterlassenen Arbeiten.

Neue Aufschlüsse nicht uninteressanter Art ergeben sich nun in mancherlei Beziehung nicht nur aus diesem Nachlass selbst, sondern im Wesentlichen auch aus den 16 uns erhaltenen, bereits mehrfach citierten Briefen, die er an Lamey im Verlauf der Jahre von 1777 bis 1801 (Lamey starb am 17. März des folgenden Jahres) gerichtet hat². Möglicherweise wären noch einzelne Daten bei entsprechender lokaler Nachforschung festzustellen, doch glaubte ich davon absehen zu können, da sie im Grunde doch des allgemeineren Interesses entbehren.

Schotts äussere Lebensumstände haben sich, wie es scheint, in sehr bescheidenen Grenzen abgespielt. Er lebte als Archivar im Dienste des Fürsten von Salm-Kyrburg zu Kirn an der Nahe und wurde 1784 von diesem zum Regierungsrath ernannt³. Von seiner wissenschaftlichen Betätigung erfahren wir zuerst durch die von ihm an Lamey gelieferten Vorarbeiten zur Beschreibung des Nahegaues⁴, und

1) Vgl. Schwartz in *Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumsk. u. Gesch.* XI, 383 und die ebenda angeführten Angaben Weidenbachs.

2) Sie befinden sich im Kremer-Lamey'schen Nachlass im Grossh. General-Landesarchiv unter der Signatur 869 (168). Vgl. das Inventar des General-Landesarchivs I, 259, wo der Schotts Namen beigefügte Ort Lyon freilich in Kyrn zu verbessern ist. 3) Vgl. den (6.) Brief vom 18. Dez. 1784, in dem Schott diese Ernennung an Lamey meldet; trotz der damit verbundenen Arbeitsüberhäufung hofft er 'bald Musse zu bekommen, die unter der Feder habende Abhandlungen noch völlig ausarbeiten zu können'.

4) Vgl. die ersten drei Briefe an Lamey, datiert vom 21. Jan. 1777, 22. Juni 1779 und 29. Juni 1781, die von dieser Arbeit handeln, s. oben S. 721 N. 5. Die hierdurch zu Lamey gewonnenen Beziehungen benutzt er und ein Bruder in Eichtersheim, um Lamey's Einfluss zur Gewinnung einer Anwartschaft auf die Bibliothekarsstelle in Speyer in Anspruch zu nehmen. Der derzeitige Bibliothekar Höflein war hoffnungslos erkrankt und Schott meint, dies gäbe vielleicht eine Gelegenheit, ihn 'in kurpfälzische Dienste unterzubringen'. Die Stelle sei seinem Fach angemessen, 'besonders da ich gern mit Büchern zu thun hab'

dieser brachte seine Anerkennung zum Ausdruck, indem er 1785 Schotts Wahl zum ausserordentlichen Mitglied der kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften veranlasste¹. Ob Schott auch noch fernerhin an den Gaubeschreibungen Lamey's betheiligt war, wissen wir nicht; in den Briefen kommt das nicht wieder zur Sprache, und Danksagungen Lamey's an Schott, wie in der Vorrede zu ersterem Aufsatz, kommen auch nicht wieder vor. Im Jahre 1792 ist Schotts Schriftchen über die Winterhauch gedruckt, die ganze Zwischenzeit scheint im Wesentlichen mit den Vorarbeiten für die geplanten 'Origines domus Ringravicae' ausgefüllt worden zu sein², die dann 1801 druckfertig vollendet waren³.

(4. Brief vom 1. Sept. 1781). Aus der Sache wurde indessen nichts, und es ist nicht weiter die Rede davon, dagegen dankt er in dem nächsten (5.) Briefe vom 20. Juni 1783 für den ihm von Lamey zugesandten 5. Band der Acta Palat., in dem die Descriptio pagi Navensis unter Lamey's Namen gedruckt ist. Der weitere Briefwechsel gewährt einen ganz amüsanten Einblick, in welcher Weise beide das Urkundensammeln betrieben. Schott hat sich mehrfach auf nicht angegebene, aber anscheinend nicht ganz legale Weise Copiare und Originalurkunden verschafft, 'aufgetrieben', wie er einmal schreibt. Er stellt sie Lamey zur Abschriftnahme zur Verfügung, wenn dieser sich dafür mit Rheingräflichen und anderen Urkundenabschriften revanchiere, bittet jedoch zugleich seinen Namen zu schonen, 'indem ich ansonsten Verdross bekommen könnte', und schickt auch die Sachen nicht direkt, sondern zunächst an seinen Bruder, da es auf der Post 'zu viel Aufsehens und allerley Argwohn' gäbe. 1) Vgl. Acta Palat. VI, 13. Er wurde am 30. Mai 1785 aufgenommen unter der Bezeichnung 'Georgius Frid. Schott regiminis Salma-Kyrburgensis consiliarius historiae nostrae patriae cultor et adiutor strenuus'. Im (10.) Briefe vom 24. Juni 1785 bedankt sich Schott bei Lamey dafür, nachdem er schon vorher im (8.) Brief vom 25. Jan. 1785 für die Absicht gedankt hat, indem er verspricht, sich dieser Ehre 'durch genealogische Ausarbeitungen würdig zu machen'. Nachrichten zur Geschichte dieser Akademie, die 1804 ihr Ende fand, giebt C. Hauck, Geschichte der Stadt Mannheim zur Zeit ihres Uebergangs an Baden S. 97. 2) Auch von einigen kleineren Arbeiten ist noch die Rede. In dem (15.) Brief vom 13. Octob. 1801 beruft er sich auf die am 26. Aug. erfolgte Absendung einer 'Abhandlung vom Trachgau mit Stammtafel und 7 noch ungedruckten Urkunden . .' und bittet, sie eventuell 'dem nächsten Tom. der akademischen Schriften einzuverleiben'. Ein solcher Band ist (seit 1794) jedoch nicht mehr erschienen, und da sich die Abhandlung auch nicht im Lamey'schen Nachlass befindet, so ist sie vielleicht überhaupt nicht angekommen, sondern verloren gegangen. Zu ihr mögen auch einige der oben besprochenen Diplome gehört haben. 3) In dem letzten und umfangreichsten Briefe vom 1. Nov. 1801 dankt er zunächst für die ihm von der Akademie bewilligten 60 Gulden, die ihm auf zwei Buchhändler angewiesen waren, von denen indessen der eine nicht zahlen will. 'Sie waren mir bey meiner gegenwärtigen dürfftigen Lage, wo ich ganz ohne Verdienst und Besoldung lebe, um so angenehmer, als ich zweymahl von den Franken und zuletzt noch gar von den Kaiser Hussaren ausgeplündert worden'. S. oben S. 662 N. 6.

Inzwischen waren aber die verhängnisvollen politischen Umwälzungen eingetreten, die für Schott den Verlust seines Einkommens und überdies eine dreimalige Ausplünderung mit sich brachten, wodurch er in grosse Noth gerieth. Diese scheint ihn auch späterhin nicht mehr verlassen zu haben und wird die Ursache gewesen sein, aus der er seine 'Origines' am 4. Juni 1805 für 100 Imperialen (wohl Napoléons d'or) an Bodmann verkaufte, der dann noch zu Schotts Lebzeiten den schon oben geschilderten eigenthümlichen Gebrauch davon machte. Auch im Jahre 1810 verkaufte er noch einmal an Bodmann ein Manuscript 'Beiträge zum alten Wormsgau', das aber jedenfalls schon aus früherer Zeit stammte und heute nur noch in Bruchstücken vorhanden ist.

Ueber seine letzten Jahre wissen wir bisher nichts Näheres, nach Weidenbachs Angaben starb er 1823 am 31. Mai 86jährig in ärmlichen Verhältnissen zu Kirn, das er in den letzten 50 Jahren seines Lebens anscheinend dauernd zum Wohnsitz gehabt hatte. Er war katholisch, verheirathet, hatte einen oder zwei Brüder¹, und zwei Söhne, die zum mindesten noch zwei Manuscripte des Vaters², ausserdem aber auch die übrigen Urkundensammlungen nach seinem Tode wohl direkt an Habel verkauft haben.

Ueber seine Vorbildung ist ebenfalls nichts Genauerer bekannt, die Kenntniss der lateinischen Sprache lässt indessen auf den Besuch einer höheren Schule schliessen. Zweifelhaft erscheint jedoch, ob er auch studiert hat, akademische Würden hat er wohl nicht besessen, jedenfalls macht er keinen Gebrauch davon. Die ganze Art seiner Schriftstellerei lässt vielmehr einen nicht unwissenden Autodidacten vermuthen, dessen Kenntnisse und Gelehrsamkeit auf beschränktem Gebiet, verbunden mit ganz hervorragendem Fleiss, nicht unerheblich gewesen zu sein scheinen, dessen Ansichten darüber hinaus jedoch vielfach die recht groben und abfälligen Aeusserungen verdienen,

1) Einmal nennt Schott 1781 einen Bruder in Eichtersheim in Baden, der auch selbst in der Speyrer Angelegenheit an Lamey schrieb, ohne seinen Vornamen und Stand anzugeben. In einem späteren Briefe 1785 spricht Schott von seinem Bruder 'Amtsactuarius zu Sobernheim'. In beiden Fällen sagt er aber nur 'mein Bruder', so dass zweifelhaft bleibt, ob die hier genannten identisch sind. Auch der in dem Regest des DH III. St. 2384a von 1806 genannte katholische Pfarrer ist wohl ein Verwandter, vielleicht ein Sohn Schotts. 2) Weidenbach nennt hier das inzwischen verschollene, aber im Besitz Habels gewesene Manuscript 'Burgen, Städte und Klöster des Nahegaues' und das noch vorhandene über den 'Hundsrück'.

womit sie Bodmann in den Origines in Randbemerkungen versehen hat. Die ihm zur Verfügung stehenden litterarischen Hilfsmittel sind seinen in den Origines angebrachten Citaten zufolge nicht gering gewesen, wenn auch vielleicht nicht alles wirklich aus erster Hand stammt.

Charakterisieren wir noch kurz den Inhalt seiner Arbeiten, so ergibt sich, dass sie sämmtlich den Gebieten der historischen Geographie und vor allem der Genealogie seiner engeren Heimat angehören. Auch in seinen Briefen erscheinen immer wieder Anfragen und Mittheilungen, Ankündigungen von Bearbeitungen und Stammtafeln genealogischer und historisch-geographischer Natur. Neben der Geschichte des Nahegaues beanspruchte sein besonderes Interesse die Genealogie des dort heimischen rheingräflichen Geschlechtes, dessen Ursprung zu erforschen er sich ja in den Origines domus Ringravicae gleichsam zur Lebensaufgabe gesetzt hatte.

Nun lassen sich seine Arbeiten deutlich in drei Gruppen trennen, und zwar würden an erster Stelle die Bearbeitungen stehen, die sich ganz oder doch so gut wie ganz auf Benutzung gedruckten Materials beschränken; sie sind schon oben (S. 660 f.) aufgezählt worden, und es erscheint auffällig, dass sie keineswegs nur die zeitlich frühesten gewesen sind.

Die zweite Gruppe wird durch die Orig. Ringr., den 'Hundsrück' und das zur Lamey-Schott'schen Abhandlung über den Nahegau gelieferte Material dargestellt. Zu diesen würde noch das verschollene Manuscript ebenfalls über den Nahegau¹ und das vermuthlich schon 1801 verlorene über den Trachgau mit 7 ungedruckten Urkunden zu rechnen sein. Sie beruhen, soweit man sieht, zum guten Theil auf noch ungedruckten und zwar mit Ausnahme der Eberbacher Stücke, wenigstens für die ältere Zeit, auf sonst ganz unbekannten Urkunden.

Die dritte Gruppe bilden schliesslich die unverarbeiteten Urkundensammlungen, die, wie wir sahen, ebenfalls zahlreiche ungedruckte und unbekannte Stücke enthalten, über deren beabsichtigte Verwerthung wir also im Ungewissen bleiben.

Wie kommt es nun, dass Schott, der doch bereits um 1777 an Lamey zum mindesten eine falsche Urkunde geliefert hat (DH II. 419), in einer grösseren Zahl von

1) In der Voraussetzung nämlich, dass auch hierin ungedruckte Urkunden sich befunden haben.

Arbeiten späterer Zeit, wie sich aus den darin citierten Werken ergibt, nicht auch in dieser Weise ungedruckte und gefälschte Urkunden zur Hand hat? Unter der Voraussetzung, dass er diese selbst verfertigt habe, nimmt es eigentlich Wunder, dass er mit seinen Fabrikaten nicht ans Licht getreten ist, nachdem jener wahrscheinlich erste Versuch so durchaus geglückt war.

Noch ein weiteres Moment aber spricht gegen ihn als Verfasser, nämlich der äussere Eindruck auch der Abschriften sicher falscher Stücke, die, wie schon bemerkt, fast sämtlich Reinschriften, mit vereinzelter Ausnahme sich ganz wie die anderen, aus älteren Ueberlieferungen stammenden Copien äusserlich unterschiedslos unter sie einreihen, meist den vollständigen Text bringen, gelegentlich aber auch ganz wie bei jenen anscheinend absichtlich einzelne Sätze oder Satztheile auslassen.

Hierzu kommt nun drittens noch die Beobachtung, dass ein grosser Theil seines ungedruckten Materials seit dem letzten Viertel des 12. Jh. sich, was bisher nicht bekannt war, auch in jedenfalls älteren handschriftlichen Sammlungen findet¹. Und wenn man das Verhältniss dieser

1) Es sind das zunächst das jetzt dem Fascikel H. 47^{II} beigelegte Convolut von Abschriften anderer Hände, ferner das Corpus recess. Ringr. Kremers, das Abschriften mit Collationsvermerken meist aus den Jahren 1750 und 1751 enthält, sicher aber im Jahre 1760 bereits abgeschlossen war. Diese beiden werden gelegentlich auch schon in den Görz'schen Mittelrh. Regg. erwähnt. Bei seiner im Allgemeinen aber ganz ungenauen und willkürlichen Citierung kommt vielfach weder die Herkunft noch das Vorhandensein mehrerer Abschriften desselben Stückes zum Ausdruck. Besonders zahlreich aber finden sie sich in dem schon oben erwähnten aus Senckenbergs Sammlung stammenden Giessener Abschriftenconvolut (cod. 226 a), geschrieben von zwei parallel arbeitenden Händen, von denen die eine wohl Senckenberg selbst zuzuweisen ist: Abschriften Rheingräflicher Urkunden, von 1181 ab bis in die zweite Hälfte des 16. Jh. reichend. Soweit ich diese nachgeprüft habe, kommen bis 1320 etwa 42 Stücke mit wenigen Ausnahmen auch bei Schott wieder vor; sie haben augenscheinlich ursprünglich eine Sammlung für sich gebildet und sind erst später unter eine sehr verschiedenartige Menge anderer Abschriften (bis 1783 reichend) chronologisch eingefügt worden. Unter den 31 Urkunden bis 1300 werden bei Görz 15 als ungedruckt resp. nur durch Schott überliefert angegeben; fast alle wollen sie nach dem Original gefertigt sein und viele tragen ausserdem einen Collationsvermerk. Sie sind sicher älter als die Reinschriften Schotts, und können wenigstens z. Th. seine Vorlagen gebildet haben, wenn auch vielleicht erst durch Vermittelung anderer Abschriften (Schotts Concepte!).

Alle diese Sammlungen reichen natürlich bei weitem nicht an die bei Schott vorhandene Menge heran, indessen ist doch charakteristisch, dass sich in ihnen keines der Stücke befindet, die ihrer stilistischen Gestaltung nach Anlass geben, zu der Gruppe der zum mindesten ver-

Abschriften unter einander prüft, so ergibt sich, dass sie Schotts direkte oder indirekte Vorlagen gewesen sind oder mit ihm auf gemeinsame Vorlagen zurückgehen, die selbst bereits moderne Abschriften waren.

Das bietet freilich bei dem regen Sammeleifer, der gerade in diesem Kreise der Mannheimer Akademie herrschte, und bei dem vielfachen gegenseitigen Austausch solcher Abschriften an sich nichts Sonderbares. Denn auf diese Weise entstanden mehrfache Abschriften der einzelnen Urkunden, in die überdies Herkunfts- und Collationsvermerk meist einfach aus der Vorlage übertragen wurde. Wenn also auch bisher für die älteren, jetzt bereits zum Theil als falsch erkannten Bestandtheile der Sammlungen Schotts, soweit sie nicht auf bekannten Vorlagen beruhen, keine solche Parallelabschriften bekannt geworden sind, so ist damit noch nicht mit Sicherheit festgestellt, dass sie niemals bestanden haben und dass demnach Schott hier selbst als Fälscher thätig gewesen sein müsse. Der Gedanke liegt vielmehr nahe, er möchte die Rolle des betrogenen Betrügers gespielt haben.

Aehnlich wie ihm sein Bruder und Lamey Urkunden und Abschriften schickten, so können ihm von anderer Seite die Fälschungen zugekommen sein. Und wie er bei seinen eigenen Sendungen seinen Namen verschwiegen wissen will, so mag sein Lieferant ja noch erheblichere Gründe gehabt haben, dies auch für sich zu verlangen.

Da, wo wir überdies etwas tiefer blicken können, hat sich, wie oben des Näheren ausgeführt worden ist, ergeben, dass seine Abschriften nicht direkt der Ueberlieferung entstammen, sondern auf eine in seinem Besitz gewesene Conceptsammlung zurückgehen, in der sich eigene Conceptionen und ihm von Anderen zugesandte Abschriften vereinigt haben mögen.

Würde alles dies demnach eher gegen seine eigene Fälscherthätigkeit als für sie sprechen, so erheben sich doch gewichtige Gründe, die das erstere als das wahrscheinlichere hinzustellen geeignet sind. Da ist vor allem die oben im Facsimile¹ wiedergegebene Niederschrift des DO

dächtigen Stücke gerechnet zu werden. Dagegen bewahrheitet sich auch hier die Beobachtung, dass, abgesehen von Eberbach, Schott auch für die zweite Hälfte des früheren Mittelalters keine eigenen archivalischen Studien aufzuweisen hat, sondern, wie es scheint, nur aus secundären Quellen schöpft. 1) Es ist mit gütiger Erlaubnis des Allgemeinen Reichsarchivs zu München in der Lichtdruckanstalt von Jul. Manias in Strassburg hergestellt worden. Für die Bewilligung der Kosten bin ich der Redaction zu lebhaftem Dank verpflichtet.

III. 105. Es ist keine, zunächst nur fehlerhafte Abschrift einer gegebenen Vorlage, hier meinen wir vielmehr ein Concept vor uns zu sehen, das, zwar vielleicht ursprünglich schon als Reinschrift gedacht, nachträglich noch wieder zu Veränderungen Anlass gegeben hat, bis die passende Form gefunden wurde. Könnte man die Nachtragungen von 'una' hinter 'silva', von 'in futurum' hinter 'permaneant', allenfalls auch noch die Correcturen von IV zu VI für nachträglich verbesserte Abschreibebefehle erklären¹, so ist, ganz abgesehen von der thatsächlichen Unechtheit des Diploms, die anfangs beabsichtigte, dann aber wieder getilgte Einschlebung des Passus 'tradidimus et contulimus per presentes', der selbst wieder etwas für eine Ottonische Urkunde Unmögliches darstellt, doch ein ausreichender Beweis dafür, dass wir hier einen Blick in die Werkstatt des Fälschers thun können: mit anderen Worten, dass Schott selbst an diesen Fälschungen zum mindesten betheiligt gewesen und demnach mitschuldig ist. Ein Resultat, das durch die bei den stilistischen Zusammenstellungen gegebenen Beobachtungen noch eine weitergehende Bestätigung und Ergänzung erfährt, und das jetzt nur noch einer Probe auf das Exempel durch die Erkenntnis des Zweckes der Fälschungen bedarf.

Aus dem bereits Gesagten ergibt sich, dass nicht im pecuniären Interesse gefälscht worden ist, Handel hat Schott persönlich nicht mit seinen Erzeugnissen getrieben. Vielleicht mag er eine Vergütung für seine ersten Arbeiten im Auftrage Lamey's erhalten haben, später hat er ja jedenfalls nur in der letzten Noth und auch da nicht nur Urkunden, sondern auch seine mühevollen Bearbeitungen verkauft, dabei anscheinend auch auf sein geistiges Eigenthum mitverzichtend.

Etwas Anderes muss demnach die Veranlassung und die Verführung geboten haben. Nun ist es begreiflicher Weise von jeher der Wunsch und das Bestreben eines jeden Forschers gewesen, seine Arbeiten mit bisher unbekannten Materialien zu bereichern. Auch bei Schott spielt der Begriff der ungedruckten Urkunde eine grosse Rolle, und man könnte also annehmen und würde das z. B. hinsichtlich des DH II. 419 begründet finden können,

1) Vgl. auch die Ergänzung der Ueberschrift und die Lücke im Text, offenbar hat der Fälscher keinen geeigneten lateinischen Namen für die 'Winterhauch' gewusst. Es muss wunderbar erscheinen, dass nicht schon dieses Bild den früheren Benutzern den Verdacht eingeflösst hat, dass hier nicht alles in Ordnung sei. Aber weder Stumpf noch Görz noch schliesslich Foltz haben Anstoss daran genommen.

dass nur die gelehrte Eitelkeit, etwas Neues zu liefern, damit befriedigt werden sollte. Das reicht indessen doch noch nicht zur Erklärung aus. Diese erhalten wir vielmehr erst, wenn wir die für seine *Origines domus Ringr.* im ersten Bande der *Dipl. Ringr.* (H. 47) zusammengestellten Urkunden durchmustern und damit vergleichen, wie und warum sie im Text verwendet worden sind. Freilich stehen wir ja erst in den Anfängen der Untersuchung seines Materials. Sind etwa nur die Kaiserurkunden unecht, so begreift man allerdings nicht recht, weshalb sie angefertigt werden mussten, denn sie dienen ja doch schon wegen ihrer geringen Zahl¹ nur zur gelegentlichen Ergänzung des erheblich ausgedehnteren, durch die Privaturkunden gegebenen Beweismaterials. Schon in den stilistischen Zusammenstellungen ist indessen auf die mannigfachen Beziehungen zwischen beiden Gruppen hingewiesen, und ebenso ist bei Besprechung der einzelnen Provenienzen gelegentlich darauf Bezug genommen, dass dies nicht anzunehmen sei, und so glaube ich denn in der That bis zum Beweis des Gegentheils behaupten zu dürfen, dass der ganze ältere Bestand, soweit er nur in den Abschriften Schotts überliefert ist, darunter also auch, wie gesagt, die gesammten Bleidenstädter Traditionen², Fälschungen derselben Herkunft darstellen, wie die Kaiserurkunden.

Denn sehen wir uns das Werk selbst nunmehr genauer an, so zeigt sich darin, dem Titel entsprechend, eine Fülle genealogischer Untersuchungen über den Ursprung und die ältere Gestaltung des rheingräflichen Geschlechtes. Das Bestreben eines Genealogen aber geht naturgemäss dahin, seine Aufgabe erst dann erfüllt zu sehen, wenn es ihm gelungen ist, einen der Zeit, unter Umständen auch dem Range nach möglichst weit hinaufreichenden, d. h. also einen möglichst frühen und vornehmen Ursprung in einem in sich lückenlosen Stammbaum festzustellen. Das aber bildet denn auch zugleich die Klippe, an der schon

1) Im Ganzen kommen innerhalb der uns gesetzten Zeitgrenzen 8 Stücke in Betracht: B.-M. 1576; 2062; DD H I. 17; O I. 9; O III. 188; H III. St. 2384a; 2500; H IV. St. 2602. 2) Sie sind, wie ich

annehmen möchte, nach den Lorsche, Fulder, Hersfelder u. a. Traditionen gearbeitet. Den Nachweis hierfür sowie für die Unechtheit der anderen Privaturkunden, insbesondere einer Reihe von z. Th. noch unbekannten Mainzer Erzbischofsurkunden habe ich freilich einstweilen noch zurückstellen müssen, zumal mir zweifelhaft ist, ob sich die Mühe lohnen wird, und ob es nicht, wie gesagt, richtiger ist, auf diejenigen, der sie künftig noch verwerthen will, die Last des Beweises der Echtheit abzuwälzen.

so Mancher gescheitert, die Verführung, der er unterlegen ist, indem die mangelnde Kenntniss nicht nur durch unsichere Hypothesen, sondern durch beweiskräftigere Fälschungen zu ersetzen versucht wurde.

Schon oben (S. 662 N. 7) ist bemerkt, dass dieses Werk Schotts fast ganz, theils in wörtlicher Wiederholung, theils im Auszuge in Bodmanns Rheingauische Alterthümer übergegangen ist, und hier finden wir dementsprechend auf Seite 568 und 570 ff. eine kurze Wiederholung seiner Ergebnisse. Die dort genannten 'vollen Probatorien, welche bereits zur Hand liegen' und 'vielleicht dereinst erscheinen mögten', sind eben die Urkunden Schotts, auf die sich Bodmann in der natürlich absichtlich etwas unbestimmten Weise bezieht.

Bodmann selbst ist indessen nicht ohne Skepsis an sie herangegangen, wie aus S. 572 Note a hervorgeht, wo er die ersten 5 Hattonen der Aufstellung Schotts von der Besprechung ausscheidet. Im Uebrigen aber schliesst er sich vollkommen an Schott an, und es genügt, darauf hinzuweisen, um schon deutlich erkennen zu lassen, inwieweit dessen Material dazu bestimmt war, die bestehenden Lücken auszufüllen und das Ganze zu einem zweifellosen, wohlgestalteten Ergebnis zu bringen. Wo ein Name, eine verwandtschaftliche Beziehung fehlt, erscheint flugs eine Bleidenstädter Tradition, eine Kaiserurkunde u. s. w., in der die Gemahlin des Verstorbenen mit ihren Söhnen, die Geschwister für die Eltern, der Graf gleichen Namens in derselben Gegend, also wohl ein Sohn des verstorbenen Vaters etc., testieren oder genannt werden, und so die Verbindung herstellen.

Es würde zuweit von der gestellten Aufgabe abführen und überdies ein besonderes Studium der genealogischen Verhältnisse, soweit sie zu Recht bestehen, erfordern, wollte ich im Einzelnen nachzuweisen suchen, inwiefern hier in jedem Falle Phantasie, Fälschung und zufällige Namensgleichheit zusammengewirkt haben, um in Ergänzung der vorhandenen Nachrichten die zahlreichen von Schott seinem Werke beigegebenen und daraus meist auch von Bodmann übernommenen Stammtafeln der verschiedenen Geschlechter herzustellen. Es muss vielmehr genügen, auf das bei Bodmann Publicierte zu verweisen¹, und es kann danach

1) Einzelne Beispiele können das zum Beweise Nothwendige schon deutlich machen. So wird das DL d. D. B.-M. 1576 in den Orig. Ringr. verwandt, um nachzuweisen, dass Graf Hatto IV. noch 882 lebte, ähnlich

wohl nicht mehr ernstesten Zweifeln begegnen, dass wir in Schott auch wirklich den Fälscher zu sehen haben, und dass er seine Fälschungen zu dem angegebenen Zwecke angefertigt hat. Denn dafür spricht nun schliesslich auch noch der Rechtsinhalt seiner Kaiserurkunden bis Heinrich V. Jede Complication ist vermieden, keine Immunitäten, keine Wahlrechtsverleihung; mit einer Ausnahme, wo nebenher auch noch Zollfreiheit bewilligt wird, finden wir stets nur einfachste Landschenkungen und Tauschbestätigungen, in denen es augenscheinlich vor allem auf den Gau- und den Grafennamen ankommt.

Dieses Letztere trifft freilich nicht immer zu, gelegentlich fehlt diese oder jene Angabe zu Gunsten irgendwelcher anderer; das erklärt sich jedoch daraus, dass auch noch andersartige Interessen in Frage kommen, dass bestimmte Orte und ihre Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Gau erwiesen, dass schliesslich vielleicht überhaupt nur für dieses oder jenes Kloster ein bisher unbekanntes Diplom geschaffen werden sollte.

Somit müssen wir die bisherige Anschauung, nach der Schott seine reichen Sammlungen in erheblichem Masse aus den während der Wirren der Revolutionskriege in Mainz vereinigten alten Archivbeständen geschöpft habe, endgültig aufgeben, wenigstens soweit die ältere Zeit und die dieser angehörenden Kaiserurkunden in Frage kommen. Denn wie er, abgesehen von dem Archiv des Klosters Eberbach, überhaupt nur aus secundären Quellen geschöpft zu haben scheint, so fehlt nicht nur jeder Anhalt dafür, dass er jemals in Mainz gewesen und Beziehungen zu dem dortigen Centralarchiv oder auch sonst zu irgend einem Archiv ausserhalb Kirns gehabt habe, sondern der Nachweis der von ihm vorgenommenen Fälschungen schliesst dies vielmehr geradezu aus. Das gestattet denn auch bis zu einem gewissen Grade Rückschlüsse auf die der späteren Zeit angehörenden Bestandtheile seiner Sammlungen, wenn

soll DH I. 17 zeigen, dass Graf Hatto V. noch 928 lebte. Durch DO I. 9 wird die Existenz Graf Hatto's VI. erhärtet, indem dieser zugleich mit dem im DO I. 207 genannten 'Hathoddus' (bei Wenck 'Hatto') identificiert wird. DO III. 188 dient zur Unterstützung des DO III. 178 für den Nachweis des Grafen Drutwin I. in der Königshundert. Durch DH III. St. 2384a wird Ludwig I. als Graf im westlichen Rheingau erwiesen, indem er mit einem in zwei Urkunden Siegfrieds von Mainz von 1069 (gedr. bei Joannis, SS. rer. Mog. II, 461 u. 463) unter den Zeugen genannten 'Ludowicus comes' identificiert wird. Die DD H III. 2500 und H IV. 2602 werden dagegen nicht in diesen genealogischen Aufstellungen verwortheret.

auch hier, wie der Vergleich mit den Sammlungen Chr. J. Kremers und Chr. Senckenbergs ergibt, die Verhältnisse theilweise anders liegen. Immerhin wird man sagen dürfen, dass alle Urkunden, deren Existenz auf der Ueberlieferung bei Schott beruht, einer nachdrücklichen Prüfung auf ihre Echtheit bedürfen.

Kehren wir zum Schluss noch einmal zur Persönlichkeit Schotts zurück, so können wir unser Urtheil dahin zusammenfassen, dass dieser kaum über die Grenzen seiner Heimath bekanntgewordene Mann wohlbegründeten Anspruch auf den freilich nicht beneidenswerthen Ruhm machen kann, für einen der geschicktesten und, neben Grandidier und Bodmann, auch der Masse seiner Fabrikate nach fruchtbarsten modernen Urkundenfälscher gehalten zu werden.

Mit ihnen beiden theilt er nicht nur den grossartigen Sammelfleiss, sondern auch das Verhängnis, der gelehrten Eitelkeit zum Opfer gefallen zu sein. Während aber Grandidier und Bodmann bei freilich auch sonst erheblich grösserer Bedeutung wenigstens den gewünschten Erfolg errungen haben und bis in die neueste Zeit sich eines in der Wissenschaft hochangesehenen Namens erfreuen konnten, hat Schott nicht einmal die bescheidenen Früchte seiner ernstesten Arbeit geniessen dürfen und ist der Vergessenheit anheim gefallen.

Excurs I.

Eine Urkunde König Odo's von Frankreich.

In dem ersten Bande der *Diplomata Ringravica* Schotts (Habel 47 n. 14) befindet sich eine Urkunde Odo's, die, wie er in den Orig. Ringr. angiebt, damals 'noch ungedruckt' war und es auch heute noch ist. Und wenn auch bereits ein Regest von Görz¹ von ihrem Vorhandensein Kunde giebt, so ist doch der Text unbekannt geblieben und sein Inhalt bisher nicht verwerthet worden². Das ist indessen nicht zu bedauern, denn auch sie muss, wie ich glaube, zu

1) Mittelrhein. Regg. I (Nachtr.), n. 2136. 2) Es ist selbstverständlich bereits ein schwerwiegendes Verdachtsmoment, dass die Urkunde im Gorzer Chartular, das, wenn ich nicht irre, alles enthält, was aus Gorze überhaupt bekannt ist, nicht vorhanden ist. Auch die älteren Publicationen einzelner Stücke dieser Provenienz beruhen auf diesem Chartular.

den Fälschungen gleicher Mache wie die Kaiserurkunden gezählt werden.

Die Urkunde lautet:

Odo v. Westfranken
bei Schott H. 47 n. 14.

In nomine sancte et individue trinitatis. Odo gratia dei rex. Si locis deo sacratis et divinis cultibus mancipatis propria largiendo subsidium accomodamus, hoc procul dubio ad emolumentum regie tranquillitatis nobis profuturum non dubitamus. Quapropter noverit omnium fidelium tam presentium quam futurorum generalitas, qualiter nos interventu et petitione dilecti fratris nostri Roperti scilicet marchionis et nepotum nostrorum Meingoti Werinheri et Cuonradi¹ pro remedio anime nostre et parentum nostrorum concessimus et tradidimus ad monasterium sancti Petri in loco qui dicitur Gorzia vel ad illam sanctam congregationem monachorum, ubi inclytus dei sanctus Gorgonius martyr corpore quiescit, omnem hereditatem nostram, que nobis ex obitu parentum nostrorum ad partem advenit, hoc est in pago Wormacinse in locis scilicet Lutara, in Gillenheim, in Isinberck et in Goweresheim nec non in pago Nahogowe

B. 122². In nomine — trinitatis. Odo — rex.

B. 123. Si locis sacris et divinis cultis mancipatis aut propria largiendo aut olim subtracta restituendo opem subsidium accomodamus, hoc procul dubio ad emolumentum regiae tranquillitatis nobis profuturum non diffidimus. Quamobrem noverit omnium sanctae dei ecclesiae fidelium nostrorumque unanimitis generalitas, quoniam —

— dilecti fratris nostri Robberti illustrissimi marchionis consilium atque consensum pro nostrarum animarum ac parentum nostrorum remedio —.

M. 174³. donamus ad monasterium s. Petri in loco qui vocatur Gorzia — vel ad illam sanctam congregationem monachorum inibi consistentium, ubi inclytus ac praeclarus videlicet martyr sanctus Gorgonius in corpore requiescit (— ad partem — condonavit) — hoc est in pago —

1) Zu den hier genannten 'Meingoti' und 'Cuonradi' vgl. die ebenfalls im DL d. J. (oben S. 698) als Intervenienten auftretenden Grafen 'Cuonradi et Meingozi'. 2) Baluze, *Capitularia regum Francorum* II (1677), Append. actor. veter. Col. 1515 ff. n. 121—24, vier Diplome Odo's.

3) Meurisse, *Histoire des évêques de l'église de Metz* S. 174, vielleicht auch aus Calmet, *Hist. de Lorraine* Ib, 288, Privaturkunde für Gorze von 770; vgl. Cartul. de l'abbaye de Gorze in *Mettensia* II, 28 n. 12.

in villa que dicitur Meisheim et in villis illuc pertinentibus in totum et ad integrum ex iure et dominatione nostra in ius et dominationem sancti Gorgonii et ad opus fratrum in predicto loco deo famulantium tradimus et tradendo transfundimus in perpetuum, ita videlicet ut, quicquid de his abbates seu ministri prefati monasterii disponere et ordinare vel facere voluerint, libera in omnibus fruantur potestate faciendi. Et ut hec regie largitionis nostre auctoritas in omne evum firma permaneat et inconvulsa, eam propria manu subnotantes annuli nostri impressione subter iussimus insigniri.

Signum Odonis serenissimi¹ regis.

Datum XVIII. kal. iulii anno dominice incarnationis DCCCLXXXI, indict. IX, anno tercio regnante Odone rege glorioso.

H. 78². (— cum decimis ex supra scriptis villis ad eam iure pertinentibus —).

H. 74. — totum et ad integrum (B. 123. — a nostro communi iure in ius et dominationem — in perpetuum mancipata) — praedicto monasterio — ad stipendia fratrum ibidem deo militantium — perpetualiter concessimus atque perpetuo ad habendum delegamus (statt delegavimus), ita videlicet ut, quicquid de hoc (H. 78. in his vel de his —) rectores et ministri supra memorati monasterii disponere atque ordinare vel etiam facere voluerint, libero in omnibus fruantur arbitrio faciendi. Et ut haec auctoritas largitionis nostrae —

B. 124. — eam manu propria subnotavimus —

B. 123. — firmantes anuli nostri impressione subter iussimus insigniri.

B. 122³. Signum Odonis gloriosissimi regis.

Datum idibus iunii anno incarnationis dominicae DCCCLXXXVIII, ind. VI, anno secundo regnante domino Odone gloriosissimo rege (B. 121. — domno Odone rege glorioso; B. 124. anno tercio regnante Oddone rege).

1) Das 'serenissimi' stammt wohl aus den Diplomen Ludwigs, bei Odo kommt es nicht vor. 2) Hontheim, Hist. Trev. I, 172 u. 178 n. 74 DL d. Fr. B.-M. 712 und n. 78 desgl. B.-M. 941; in diesem kommt auch 'Gomurithesheim' = Gaversheim und 'in pago Wormacense' vor. 3) In B. 123 fehlt das ganze Protokoll, in B. 122 die Recognitionszeile.

Die eigenthümliche Zusammensetzung dieser Urkunde, die neben dem Protokoll und anderen Bestandtheilen einer Urkunde Odo's einen Passus aus einer Gorzer Privaturkunde von 770, der in dieser Form in den späteren Gorzer Stücken nicht wiederkehrt und jedenfalls um 890 nicht zeitgemäss ist, und schliesslich das Dictat eines Diploms Ludwigs d. Fr.¹ enthält, sichert in Verbindung mit der schon bekannten Umstellung in der Corroboration auch hier den Nachweis der Fälschung. Noch mehr aber geht das aus dem hervor, was Schott damit beweisen will, nämlich den gemeinsamen Ursprung der Salier und Odo's von einem Rheingauischen Grossgrafen. Er führt die Urkunde in seinen Orig. Ringr. (f. 157 N. s) mit den Worten an: 'König Odo steckt uns in einer noch ungedruckten Urkunde v. J. 891 . . . ein Licht auf, dass wir izt den wahren Stammvater (scil. des Salischen Hauses) mit Nahmen kennen. Er ist der Nah- und Wormsgauische Grossgraf Megingaud I., der Vatersbruder des ersagten König Odo's'².

Alle diese im Stammbaume sich aussprechende Kenntniss wird also durch die in der Urkunde angeführten 'nepotes nostri Meingotus, Werinherus et Cuonradus' gewonnen. Dies aber beruht allein auf der Angabe Regino's zu 892 '— Megingaudus comes nepos — Odonis regis dolo interfectus est'.

Favre³, der zuletzt über dieses Verhältniss gehandelt hat, weiss eben nur dies und schliesst mit den Worten: 'Bref, l'origine de la parenté d'Eudes et de Megingaud est inconnue'. Die Herkunft Odo's aber wird heute nicht an den

1) Nicht mit völliger Sicherheit kann ich behaupten, dass gerade diese Prümer Urk. Ludwigs benutzt ist, möglich, wenn auch nicht nothwendig, wäre auch eine ihr ähnliche Vorlage. 2) Dazu giebt er folgenden Stammbaum:

Rupert III. Grossgraf im Rheingau			
Rupert IV. (= Robert d. Tapfere)		Megingaud I.	
Odo	Rupert V.	Grossgraf im Worms- u. Nahegau	
		Megingaud II.	Werner Conrad
		Ripuar. Franzien	Worms-u. ebenda Nahe- und Maingau
		Conrad d. Rothe.	

3) E. Favre, Eudes comte de Paris et roi de France (Bibl. de l'école des hautes études, Fasc. 99) S. 109 f. Vgl. die hier angeführten Hypothesen Kalcksteins und Barthélemy's, die beide diese Verwandtschaft durch die weibliche Linie herstellen wollen; v. Kalckstein, Gesch. des franz. Königthums I, 466 nimmt schliesslich einen Vater Megingoz und einen Sohn Megingaud an, ersterer habe die Schwester Odo's, eine Tochter Roberts des Tapfern, geheirathet. Er übersetzt 'nepos' mit Neffe, Barthélemy und Schott dagegen verstehen darunter den Vetter Odo's, Barthélemy, indem er ihn für den Sohn einer älteren Schwester Roberts des Tapfern hält.

Rhein, sondern nach Sachsen verlegt, woher sein Grossvater Witichin nach Neustrien gekommen war¹. Dieser und also nicht ein 'Rupert III.' war der Vater Roberts des Tapfern; alles Andere ist haltlose Combination, zu deren Unterstützung diese Fälschung fabriciert worden ist.

Excurs II.

Das DO II. 8 für S. Maximin.

Die auffallenden Beziehungen, welche in den Daten der beiden Diplome Otto's II. DD O II. 8 und 9 bestehen, mussten Veranlassung geben, bei der Untersuchung des letzteren auch die Urkunde für S. Maximin einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Schon mancherlei Anfechtungen ausgesetzt², ist sie schliesslich doch ebenso wie DO II. 9 als echt anerkannt und in die Diplomata-Ausgabe eingereiht worden. Ficker³ nämlich gab eine den Widerspruch zwischen Ort und Datum überbrückende Erklärung, indem er die auch sonst vielfach nachweisbare zeitliche Trennung von Handlung und Beurkundung annahm: beide DD. gingen in ihren Handlungen auf den Mai 961 zurück, wo Otto I. in Ingelheim weilte. Die Beurkundung sei dagegen an den angegebenen Daten zu Sollingen durch Otto II. vollzogen (vgl. DO II. 7), wobei freilich auffallend bleiben müsse, dass diese Vorgänge für zwei verschiedene Klöster sich unter so übereinstimmenden Umständen abgespielt haben sollten.

1) Favre a. a. O. S. 199 ff. 2) Zuerst bezeichnete Waitz in Archiv XI, 438 sie als 'scheint falsch'. Dann nahmen Görz, Regg. zu Beyer, Mrh. UB. I, n. 244 und Stumpf, Reg. 554 Anstoss an dem nicht zum Itinerar passenden Datum und erklärten sie für verdächtig oder falsch. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VII, 354 N. 1 folgte diesem Urtheil. Stumpf, Wirzburger Imm. I, 61 n. 111 kennzeichnet sie als 'angebliches Original in Paris'. 3) Urk.-Lehre I, 195 f. und II, 140. Da Ficker beide Diplome für inhaltlich unanständig hält, so weist er den Gedanken zurück, dass sie von einander abhängig sein könnten. Er erklärt es vielmehr für unwahrscheinlich, dass das sehr verdächtige, ganz unkanzleigemässe DO II. 318, mit gleichen Daten aber wiederum anderem Ort, ebenfalls für S. Maximin, und DO II. 8 von demselben Fälscher sei, oder dass zwei Fälscher das gleiche Protokoll (DO II. 7) unter jedesmaliger Aenderung des Ortes benutzt haben sollten. Ersteres ist in der That nicht zutreffend, denn DO II. 8 rührt aus dem Ende des 11., DO II. 318 dagegen aus dem Anfang des 13. Jh. her, doch besteht, wie mir scheint, keine wirkliche Unwahrscheinlichkeit in der Annahme, dass ein Fälscher zu zwei ihm vorliegenden Stücken mit gleichen Daten aber abweichendem Ort ein drittes mit wiederum anderem Ortsnamen hinzugefügt habe.

Sickel¹ stimmt diesen Anschauungen im Allgemeinen zu und weicht nur insofern ab, als er für DO II. 9 ein bereits 961 hergestelltes Concept, für DO II. 8 dagegen ein erst 963 neu entstandenes Dictat annimmt. Seit Bresslau's Untersuchung² der Maximiner Diplome wissen wir nun, dass in diesem Kloster Urkundenfälschungen in weitestem Umfange zu verschiedenen Zeiten vorgenommen worden sind. Einer älteren, schon um die Mitte des 10. Jh. hergestellten Gruppe von falschen karolingischen Kaiserurkunden³ und einigen unzusammenhängenden Fälschungen des 13. Jh. steht eine Anzahl von mindestens 13 Urkunden gegenüber, die, wie erschöpfend nachgewiesen, um 1116 von einem Maximiner Mönch in Gestalt von angeblichen Originalen gefälscht worden sind.

Als eine besiegelte Originalnachzeichnung aus dem Ende des 11. Jh., mit anderen Worten ebenfalls als angebliches Original, stellt sich nun auch DO II. 8 dar. Und zwar lässt sich nach Angabe der Herausgeber in der Nachbildung noch die Hand des unter Otto I. und Otto II. thätigen Kanzleischreibers LG=WA erkennen, woraus geschlossen wird, dass die der Nachzeichnung zu Grunde liegende originale Vorlage von diesem geschrieben worden sei.

Betrachten wir hierzu zunächst einmal die Gesamtheit der Maximiner Privilegien, so lassen sie sich äusserlich in folgende drei Gruppen scheiden:

1) die unzweifelhaften, unversehrten oder doch nur theilweise verfälschten Originale,

2) die nur in jüngerer Ueberlieferung (Abschriften, Drucken) erhaltenen Diplome,

3) die angeblichen Originale.

Die erste Gruppe kann aus der Betrachtung ausscheiden, es handelt sich ja um ganz oder theilweise

1) Erläuterungen zu den DD O II. in MIÖG., Erg.-Bd. II, 82 f.; vgl. Vorbemerk. zur Ausgabe. 2) Westdeutsche Zeitschr. V, 20 ff.

Ausgeschlossen von der Betrachtung blieben die unzweifelhaften Originale, und wenn hier auch DO II. 8 fälschlich zu diesen gerechnet wird (ebenda S. 30), so beruht das, wie Herr Professor Bresslau mir mitzutheilen die Güte hatte, darauf, dass, wie sich aus seinen Papieren ergibt, seine Zweifel an der Echtheit durch eine mündliche oder schriftliche Mittheilung Sickels damals beseitigt worden sind. In der Ausgabe erscheint das D. freilich als angebliches Original; vielleicht liegt also ein blosses Missverständnis vor. 3) Auch gegen Dopsch hält Bresslau an seinen

ebenda S. 35 ausgesprochenen Anschauungen fest; vgl. N. A. XXI, 787 n. 257 und ebenda XXV, 343 f.

zweifellos echte Stücke¹. Auch die nur in Copien erhaltenen Urkunden gelten grösstentheils als echt, und wo dies nicht der Fall ist², besteht ja zum mindesten die Möglichkeit, dass auch von ihnen einmal angebliche Originale existiert haben. Die dritte Gruppe dagegen weist mit einer einzigen Ausnahme nur Stücke auf, die nicht nur der äusseren Form nach, sondern auch gerade wegen ihres Inhalts als Fälschungen erwiesen sind.

Diese alleinstehende Ausnahme aber bildet nach bisheriger Meinung eben das DO II. 8. Ausser ihm lassen sich also inhaltlich echte Nachzeichnungen weder von erhaltenen noch von verlorenen sicheren Originalen in keinem Falle nachweisen. Das erweckt denn doch bereits Zweifel, ob der Inhalt des DO II. 8 wirklich so unanstössig ist, wie Ficker ohne genauere Kenntniss von dessen Ueberlieferung und Sickel trotz derselben angenommen haben.

Fragt man sich nach Gründen, die eine so alleinstehende Herstellung einer sachlich echten Nachzeichnung⁴ veranlassen konnten, so kommt eigentlich nur die Möglichkeit in Frage, dass das Original stark beschädigt, zur Vorlage am Hofe nicht mehr geeignet war, und dass daher Ersatz dafür geschaffen werden sollte. Dann hat man aber gewiss nicht jedes Wort mehr sicher lesen können und die Möglichkeit besteht, dass die ganze Ficker-Sickel'sche Hypothese auf missverstandenen Resten des 'Sologé' der Vorlage beruht. Hiergegen spricht ja zwar einstweilen noch das DO II. 9, aber doch nur, solange seine Unabhängigkeit von DO II. 8 angenommen werden darf.

Ueber die äusseren Merkmale dieses Diploms lassen sich ohne Einsichtnahme keine bestimmten Angaben machen, jedenfalls aber geht aus dem bisher bekannt Ge-

1) Bezügl. DO I. 391 vgl. Vorbemerkung. Noch unentschieden bleibt die kanzleimässige Gültigkeit bei drei ebenfalls von Benzo herührenden Diplomen Heinrichs IV., vgl. Bresslau in Westd. Zeitschr. V, 56 ff. 2) So gehört das DL d. Fr. B.-M. 755 zur älteren Gruppe der Fälschungen. Die Urkunde Agapits II. J.-W. 3649 und das DH IV. (gedr. von Bresslau ebenda S. 63) gelten als verfälscht. Hierzu würde nun noch als moderne Fälschung DO I. 315 treten. 3) In einem äusserlich zu DO II. 7 : DO II. 8 parallel gelagerten Fall, dem D. Arnulfs von 888 Jan. 23 und einer Nachzeichnung gleichen Datums, lässt die Nachzeichnung ihren Zweck gerade durch Constatierung der bewussten Fälschung erkennen. 4) Einfache Copien in Form von Nachzeichnungen der zuweilen auch heute noch erhaltenen Originale sind freilich an sich nichts ganz Seltenes. Sie sind aber, wie gesagt, für S. Maximin sonst nicht bekannt.

wordenen mit Sicherheit hervor, dass es von der Benzo'schen Gruppe unabhängig, wenn auch annähernd um dieselbe Zeit hergestellt worden ist.

Bedarf es nun wirklich der Annahme einer besonderen, von LG geschriebenen Vorlage für DO II. 8?¹ Hierzu müsste zweierlei nachgewiesen werden: das Fehlen eines anderweiten Schriftmusters von der Hand des LG, dagegen das Vorhandensein seines spezifischen Dictats in der Nachzeichnung.

Das Erstere erledigt sich durch den Hinweis auf die sämtlich von LG geschriebenen Originale, DD O I. 280. 313. 314 für S. Maximin und zum Ueberfluss auch noch auf das spur. DO I. 442, das ebenfalls diese Hand nachahmt, ohne auf eine entsprechende echte Vorlage zurückzugehen.

Was ferner das Dictat betrifft, so ist zunächst das Protokoll im Wesentlichen gleichlautend mit demjenigen des von LH herrührenden DO II. 7. Es braucht daher mit LG direkt nichts zu thun zu haben, wenn auch das erste von diesem überhaupt geschriebene Stück DO II. 6 mit nur um einen Tag abweichendem Datum hierin mit DO II. 7 nahe verwandt erscheint².

Betrachten wir weiter den Context, so ergibt der Vergleich der Promulgatio und Corroboratio wesentliche Abweichungen vom Brauche des LG³. Die Erwähnung des Namens 'Christi' ist in der Ottonischen deutschen Kanzlei etwas durchaus Seltenes und kommt bei LG sonst jedenfalls nicht vor⁴. Auffallender noch sind die Differenzen in der

1) DO II. 8 weist noch Reste eines falschen Siegels auf, das identisch mit demjenigen auf dem erst im 13. Jh. hergestellten spur. DO II. 318 ist. Sickel nimmt an, dass die Besiegelung des DO II. 8 erst damals erfolgt sei, danach wäre es also in Uebereinstimmung mit den spur. DO I. 442 und DH II. 502 ursprünglich unbesiegelt gewesen. (Die Sigle 'Si. D.' bei DO I. 442 ist irreführend, vgl. Vorbemerk.) 2) Vgl. den Widerspruch, der hierüber in den Vorbemerk. zu DO I. 280 und zu DD O II. 6 u. 7 besteht. 3) Für eine Anzahl von ihm geschriebener Originale Magdeburger Provenienz (DD O I. 361, 363 [362 ist Copie] u. O II. 19) nimmt freilich Sickel als Grundlage ein Dictat des LH an, von dem nur ein Stück gleicher Herkunft (DO II. 18) auch geschrieben ist. Diese Stücke entstammen indessen erst dem Jahre 968, während die früheren von LG geschriebenen Urkunden auch auf sein Dictat zurückgeführt werden. Eine vollkommene Nachprüfung aller Umstände ist mir nicht möglich gewesen, zweifelhaft erscheint mir allerdings, ob die Scheidung zwischen den Dictaten der nahe verwandten LH und LG überall richtig durchgeführt ist. 4) Vergleicht man DO I. 331 (Orig. geschr. von LH) mit DO I. 332, so könnte man aus der Abänderung der Promulgatio mit fehlendem 'nostri' vielleicht auf eine Beziehung zu DO II. 8 schliessen und annehmen, dass DO I. 332 von LG geschrieben war. Vielleicht könnte danach thatsächlich eine besondere Vorlage für

Corroboratio, sie schliesst sich auf alle Fälle näher an DO II. 7 als an DO II. 6 an und weist überdies durch die Bildungen 'cartam hanc inde conscribi', 'sigilli' statt 'anuli' und 'iussimus signari' statt 'signari iussimus' Abweichungen von allen übrigen dem LG zugeschriebenen Dictaten auf¹. Es ist also aus dem Dictat, da keine weiteren charakteristischen Beziehungen zu den Urkunden des LG bestehen, keineswegs auf eine thatsächlich von ihm unter dem angegebenen Datum für S. Maximin hergestellte Urkunde zu schliessen, denn die sich noch vorfindenden Anklänge an DO I. 313 lassen sich ebenso gut durch Benutzung der Maximiner Urkunden des LG² als Schreibvorlage erklären.

Damit aber kommt nur noch die Prüfung des rechtlichen Inhalts von DO II. 8 in Betracht. Ungleich bedeutender als die Anklänge an DO I. 313 ist da jedenfalls die weitgehende Verwandtschaft mit der Fälschung Benzo's DH III. St. 2499 und dem nach Bresslau ebenfalls verunachteten DH III. St. 2499a³; DO II. 8 kann hier aber schon deshalb nicht als Vorlage in Frage kommen, da es erstens überhaupt später niemals bestätigt worden ist, zweitens sich diese beiden Diplome auch gar nicht auf jenes berufen, sondern nur Gesetze der Herzoge Heinrichs des Aelteren und des Jüngeren anführen.

Vergleicht man den Wortlaut beider Fälschungen mit dem des DO II. 8, so ergibt sich, dass dieses anfangs dem D. St. 2499a, dann aber dem D. St. 2499 näher steht, was vielleicht auf Beziehungen zu einer ihnen gemeinsamen,

DO II. 8 bestanden haben, in der der Nachzeichner das fehlende 'nostri' durch das stilistisch nicht passende 'Christi' ersetzt habe. Aber auch diese Möglichkeit beweist ja natürlich noch nichts für den Rechtsinhalt des DO II. 8. 1) Vgl. dagegen die Aehnlichkeit mit DH V. St. 3016. 2) Er bezeichnet das Kloster übrigens stets als 'coenobium', dagegen, wie es scheint, nur Frauenklöster als 'monasterium'. In DO II. 8 steht jedoch ebenfalls 'monasterium'. Vgl. im übrigen das von LG herrührende DO I. 313: '— qualiter — Uuikerus abbas de coenobio sancti Maximini — nostram imperialem (DO II. 8: 'humiliter') adierit clementiam, postulans ut — nostra quoque firmaremus auctoritate. Cuius postulationi — iubemus, ut haec aeadem traditio sit firma —'. Nichts hindert hier den gleichen Fall wie in DO I. 442 anzunehmen, wo der in der Vorbemerk. gebrauchte Ausdruck, dass trotz einzelner für echte Maximiner Urkunden charakteristischer Wendungen dieses D. 'doch in seiner Totalität fremdartig klingt', auch durchaus für DO II. 8 zutrifft. 3) Dieses D. ist bei Stumpf nicht angeführt, vielmehr zuerst von Bresslau bekannt gemacht (Westd. Zeitschr. V, 63). Der Uebersichtlichkeit wegen empfiehlt sich indessen, es so zu citieren.

späterer Zeit angehörenden echten Vorlage schliessen lassen könnte¹.

Jedenfalls aber gehen sie über den rein stilistischen Zusammenhang hinaus und betreffen bereits wesentlich den

1) St. 2499a.

— de multis scilicet oppressionibus, quas familia s. M. patiebatur a comitibus et advocatis —.

Electi sunt autem, qui hanc legem et iustitiam — secundum iura priorum et antecessorum suorum — confirmarent et postea Treveri in praesentia nostra et — sacramento corroborarent.

Confirmatum est itaque horum sacramento, quia advocatus illius familiae non nisi ter in anno — placitare debeant.

Quicquid autem in illis placitis quisque reus vadiaverit —, duae partes abbati, tertia advocato cedat. Haec vero secundum possibilitatem uniuscuiusque — persolvantur. De cetero advocatus — nullam potestatem super familiam ipsam placitandi habeant —.

Quicquid vero ibi placitatum fuerit, duae partes abbatis, tertia advocati erit.

DO II. 8.

— postulans ut familiam praedicti confessoris Christi Max. de Suegerbahe a miseriis et oppressionibus, quas ab advocatis patiebantur, absolveremus et iustitiam, quam patres eorum habuerant, illis nostra regali auctoritate corroboraremus. — — et ut iustitiam suam secundum iura antecessorum suorum sacramento confirmarent, iussimus, quod ab eis ita in nostra praesentia iuratum firmum et stabile per futura tempora decernimus, scilicet ut advocatus — duo placita in anno teneat et quicquid ibi palam vel secreto acquisierit, duae partes ad altare s. M., tertia advocato cedat —.

Insuper toto anno quicquid advocatus in familia vel petendo vel in hoc, quod extraneas uxores duxerint, aut in alia qualibet causa placitando acquisierit, duae partes altaris, tertia advocati erit.

St. 2499.

— de multis scilicet oppressionibus, quas familia s. M. patitur ab advocatis et comitibus —.

Unde in praesentia nostri — de familia per sacramentum iurare et confirmare decrevimus, quibus legibus vel iuri —.

Confirmatum est itaque eorum sacramento, quia advocati — non nisi ter in anno — placitare — non debeant.

Quicquid autem in illis tribus placitis advocatorum — clam aut aperte — quisque reus vadiaverit — secundum — facultatem uniuscuiusque hominis disponatur inde duae partes abbati, tertia advocatis tribuatur. — duae partes abbatis, tertia vero pars in eodem tantum anno rerum aut frugum advocatorum erit — advocati autem servitia in curtibus, in quibus iure dabuntur — accipiant — — si autem per advocatum acquisitum fuerit, tertiā partem advocatus habebit. — (advocati) — quicquid ibi placitando acquisierint, duae partes abbatis, tertia ipsorum erit. — Nusquam inter se nubant aut uxorem ex familia s. Petri accipiant —.

sachlichen Inhalt des DO II. 8. Widersprechen nun bereits derartige eingehende Anordnungen dem allgemeinen Charakter der deutschen Kaiserurkunden des 10. Jh.¹, so gilt das umsomehr von der sich hier kundgebenden Tendenz.

Es handelt sich um eine Einschränkung der Befugnisse und Einkünfte der Vögte wegen der von ihnen gegen das Kloster und dessen Eigenleute ausgeübten Bedrückungen und Ausschreitungen. Wohl kommen gelegentlich in den Diplomen Klagen über sie vor², auch finden sich gerade für S. Maximin schon im 10. Jh. Bestimmungen, die, indem sie gewisse Dinge ausschliesslich dem Gewaltbereich des Abtes vorbehalten, diese zugleich ausdrücklich dem Vogte entziehen, aber die rechtliche Gültigkeit dieses Stückes (DO I. 391) scheint doch bereits angefochten worden zu sein³. Ueberhaupt aber entstammen alle diejenigen Stellen in den Diplomen sächsischer Kaiser, die sich auf die den Vögten zu leistenden Abgaben und auf die von ihnen zu haltenden Placita beziehen — Festsetzungen, wie gesagt, die sich gegen ihre inzwischen errungene Uebermacht wenden und dieselbe zu Gunsten der ursprünglichen geistlichen Herren und ihrer Unterthanen einzuschränken bestimmt sind —, ausschliesslich entweder vollkommenen

1) Die Gegenstände werden vielmehr in der Regel nur in ihren Umrissen angegeben, allgemeine Befreiungen, Gebote und Verbote, Schenkungen mit allen Pertinenzen, u. s. w. Einzelleistungen und Beträge in Geld sind in Deutschen DD. selten und beruhen meist auf ausserhalb der Kanzlei hergestellten Aufzeichnungen (DD O II. 35. 86. 158; O III. 52; H II. 340. In DO I. 42 ist die Stellung des betr. Satzes derartig, dass man ihn für interpoliert halten möchte, vgl. DO II. 62. DH II. 348 b ist nur in verfälschter Gestalt bekannt). 2) So in DO I. 391 — hier aber klagt man über die Nachlässigkeit der Vögte, die Gewaltthaten Fremder nicht abwehren. In anderen Stücken (DD O I. 158; O III. 151; H II. 9. 29. 199. 355) werden nur Eventualfälle behandelt. 3) In den Maximiner DD. giebt sich eine stetige Steigerung in den Massnahmen gegen die Vögte zu erkennen. Ist in früheren DD. nur von ihrer Ein- und Absetzbarkeit durch die Aebte überhaupt die Rede, so wird ihre Befugnis schon in DO I. 391 genauer präcisiert, dies jedoch nur im Hinblick auf die Einmischung aussen stehender Gewalten, d. h. gegenüber den Grafen. Im DO II. 42 ist die Hervorhebung der Abtsgewalt auf Grund der älteren Fälschungen der Karolingerurkunden noch etwas stärker betont, aber auch hier ist noch keine ausdrücklich gegen den Vogt sich richtende Spitze erkennbar. Und dies ist jedenfalls diejenige Form geblieben, die von den späteren Kaisern anerkannt und bestätigt worden ist (vgl. DH II. 94 und DH IV. St. 2674; vielleicht gehörten solchen Bestätigungen auch die echten Protokolle von DK II. St. 1901 und DH III. St. 2499 a an). Denn auch in dem sich gegen die Vögte wendenden, sicher echten DH V. St. 3147 wird, wie die wörtliche Verwandtschaft ergiebt, auf das DO II. 42 zurückgegriffen, nicht aber auf ein ganz ausserhalb dieser Reihe stehendes DO III. 62, das zum ersten Male das Verhältnis zwischen Abt und Vogt dessen Macht beschränkend regelt. Zweifel an der Originalität dieses

Fälschungen oder erweisen sich als betrügerische Interpolationen echter Texte¹. Sowohl die Fälschungen wie die Interpolationen aber gehören durchweg erst dem beginnenden 12. Jh. an und geben somit ein Bild der Zustände einer späteren Zeit².

Freilich ist nun wiederum gerade für S. Maximin aus dem echten Kern der ebenfalls nur in mindestens verfälschter Form überlieferten DD H III. St. 2499 und 2499a mit Wahrscheinlichkeit zu entnehmen³, dass bereits im Mai 1056 dort Streitigkeiten zwischen dem Kloster und seinen Vögten über Vogtei- und Dienstverhältnisse bestanden haben, die Heinrich III. durch Einsetzung einer Untersuchungskommission zu schlichten bemüht war. Aber es fehlt uns nicht nur jede sichere Kenntnis, um was sich der Streit gedreht habe — denn eben das, was die Diplome angeben, mag die Ursache der Fälschung gewesen sein —, sondern es fehlt auch jede Berechtigung, daraus auf das um rund 100 Jahre ältere DO II. 8 einen Rückschluss zu ziehen⁴.

Stückes scheinen nach den mir durch die Güte des Herrn Dr. Fr. Baumgarten gewordenen Mittheilungen nicht berechtigt zu sein, doch kann dem Diplom, wie aus seiner völligen Nichtbeachtung in späteren Bestätigungen hervorgeht, eine rechtliche Gültigkeit kaum innegewohnt haben. Das Protokoll stammt von einem Kanzleischreiber, der Context dagegen von einem sonst Unbekannten, wohl einem Maximiner Mönch. Möglich bliebe bei diesem Sachverhalt, wenn auch äusserlich nicht erkennbar, ein im Kloster ausgefülltes Blankett. Erst die sich an DH V. St. 3147 anschliessenden Fälschungen Benzo's scheinen darauf zurückgegriffen zu haben.

1) Vgl. DD H I. 42; O I. 438; O II. 318. 321; O III. 38; H II. 153. 357. 517. 520. 521. Bei DD H II. 153 und 357 hätte auf die nahe verwandten Stellen in den Michelsberger Traditionen (vgl. Schannat, Vindem. lit. I, 45 n. 12) hingewiesen werden können.

2) Vgl. DH II. 511 '— — qui ecclesiarum constituuntur advocati, debita potestate multum abuti, ut, qui debent esse modesti defensores, impudenter effecti sint rapaces et iniuriosi exactores'. Vgl. hiermit insbesondere die durch Bloch (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. XV, 391 ff.) festgestellte Fälschung des beginnenden 12. Jh. der 'iura curiae in Munchwilare', ferner die durch Dopsch (MIÖG. XIX, 577 ff.) erläuterten Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim und das in zweien von diesen enthaltene 'Dienstrecht aus dem 12. Jh.'. In beiden Fällen finden sich Bestimmungen, die fast gleichlautend auch im DO II. 8 wiederkehren.

3) Vgl. Bresslau in Westd. Zeitschr. V, 51 f. 4) Weitere Kriterien seiner Unechtheit bilden das Wort 'manipulus', das sonst nur in den spur. DD O I. 153 und H II. 386, in echten Urkunden dagegen erst im 12. Jh. erscheint (vgl. Beyer, Mittelrh. UB. Bd. I und II Wortregister), ferner der Umstand, der auch für DO I. 315 bereits von Bresslau (Westd. Zeitschr. V, 58) als auffällig vermerkt ist, dass nämlich der hier genannte Ort 'Suegerbahe' unter den Besitzungen von S. Maximin sonst nicht mehr genannt wird und also vielleicht dem Kloster niemals gehört hat.

Dieses Diplom kann vielmehr keinesfalls der Zeit angehören, in der es entstanden zu sein vorgiebt, es muss eine Fälschung sein, die ihren Ursprung derselben Zeit, in der auch Benzo fälschte, verdankt, und die in dem unter Heinrich V. neu entbrannten Kampf zu Gunsten des Klosters einzugreifen bestimmt war. Vielleicht verfolgte sie aber auch nebenher noch den Zweck, den darin genannten Ort als Besitzthum des Klosters in Anspruch zu nehmen.

Mag nun also dieser Fälschung ein echtes Diplom mit einem dem DO II. 7 entsprechenden Protokoll vorgelegen haben, mögen umgekehrt die Anklänge an DO I. 313 erst dadurch zustande gekommen sein, dass der Fälscher dieses als Schreibmuster benutzte, das Protokoll dagegen dem DO II. 7 entnahm und den Ortsnamen der Handlung dem DO I. 226 oder 280 entlehnte, jedenfalls ergibt sich aus der nachgewiesenen sachlichen Unechtheit, dass alle an eben diesen Ortsnamen in DO II. 8 anknüpfenden Hypothesen gegenstandslos sind. Das 'Ingelheim' hier steht auf gleicher Stufe mit dem ebenso bedeutungslosen 'Treverim' der längst erkannten Fälschung DO II. 318.

Ist aber dies einmal festgestellt, so folgt daraus, dass ein wechselseitiges Argument auch nicht mehr aus den gleichen Angaben des DO II. 9 geschöpft werden darf; es wird vielmehr jetzt ganz zweifellos, dass in der modernen Fälschung DO II. 9 die willkürlichen Daten des falschen DO II. 8 aus Unkenntnis einfach übernommen sind.
